

# Grußwort zum Jahreswechsel

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

auch das Ende des Jahres 2001 bietet Anlass zu einem kurzen Rückblick auf die Aktivitäten unseres Vereins. Der Deutsche Notarverein besteht nunmehr schon seit 10 Jahren. Dies gab uns Anlass, im März des Jahres Repräsentanten aus Politik, Justiz und Notariat zu einer Feierstunde nach Berlin zu bitten. Wie Sie auch der Berichterstattung in unserer Zeitschrift entnehmen konnten, bestätigte sich erfreulicherweise, welche große Akzeptanz unsere Organisation mittlerweile im rechtspolitischen Leben genießt. Akzeptanz ist Voraussetzung für Effektivität, Effektivität aber muss das Ziel des Handelns eines Vereins sein, der mit den Ressourcen, die ihm die Kollegenschaft einräumt, sorgsam umgeht.

Die politische Tätigkeit unseres Vereins konzentrierte sich national wie international auf einige Schwerpunkte. Nach wie vor steht das Vertragsverletzungsverfahren, das die EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland einzuleiten gedenkt, weil man den Staatsangehörigkeitsvorbehalt als EU-rechtlich unzulässiges Hindernis des Zugangs zum Notarberuf betrachtet, im Vordergrund der Aktivitäten. Die Auffassung auch des Deutschen Notarvereins, dass der hohe Standard unseres Notariatswesens nur erhalten werden kann, wenn entsprechende Zugangsbeschränkungen zu hoheitlicher Tätigkeit bestehen, wurde zu den verschiedensten Anlässen unterstrichen. Unter anderem haben wir uns bemüht, sowohl schriftlich wie auch in persönlichen Gesprächen mit Vertretern der EU-Kommission dort vorhandene „Wissenslücken“ zu schließen. Bei allem sei das volle Einvernehmen und die gute Zusammenarbeit mit dem Bundesjustizministerium in den entscheidenden Fragen besonders hervorgehoben. Es bleibt abzuwarten, was insoweit im Jahr 2002 aus Brüssel auf uns zukommt. Eine in den Konsequenzen ebenfalls noch nicht absehbare Gefahr bahnt sich durch eine Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu den Notargebühren an. Es scheint so, als werde für den Bereich Baden-Württembergs – bezogen auf gesellschaftsrechtliche Vorgänge – die Kostenordnung nicht weiter anwendbar sein können, soweit über den Aufwand der notariellen Tätigkeit hinausgehende Gebühren erhoben werden. Grund hierfür ist die unmittelbare Erhebung der Gebühren durch die Staatskasse. Es wird also sehr bald notwendig sein, strukturelle Überlegungen zur dortigen Situation des Notariats anzustellen, um einem innerdeutschen „Beurkundungstourismus“ ebenso vorzubeugen wie Folgewirkungen auf weitere Gebührentatbestände. Der Deutsche Notarverein arbeitet intensiv mit den betroffenen Kollegen in Baden und Württemberg daran, der

dortigen Landesjustizverwaltung, aber auch dem für die Kostenordnung zuständigen Bundesjustizministerium Lösungsansätze vorzuschlagen.

Die Reform der Kostenordnung selbst dürfte ebenfalls im kommenden Jahr wieder verstärkt im Mittelpunkt der rechtspolitischen Bemühungen stehen. Deshalb hat sich der Deutsche Notarverein auch klar gegen Einzelinitiativen zur Deckelung von Notargebühren bei Geschäftsanteilsabtretungen, die aus Bayern kommend den Bundesrat beschäftigen, ausgesprochen. Unser Ziel ist es, stattdessen eine ausgewogene Gesamtlösung im Rahmen der Reform der Kostenordnung anzustreben, die zum Beispiel auch auf Haftungsrisiken des einzelnen Notars Rücksicht nimmt.

Der Servicebereich des Deutschen Notarvereins wurde im zurückliegenden Jahr weiter ausgebaut. Erfreulicherweise ist unsere Geschäftsstelle in Berlin nun mit zwei Kollegen besetzt. Dies ermöglicht es, zum Beispiel auch auf europäischer Ebene verstärkt tätig zu werden, wie etwa unsere Vorstandssitzung in Brüssel im September dieses Jahres verdeutlicht. Auch verstärken wir unsere Aktivitäten beim Aufbau des Notariats in Reformstaaten durch Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit und der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit. Die Serviceleistung „Vorrats-GmbH“ wurde erfreulich positiv aufgenommen und – was uns im Nachhinein sehr befriedigt – vom Makel standespolitischer Bedenken auf Bundes- und Landesebene befreit. Ziel unseres Handelns ist es, die Leistungsfähigkeit des Notariats und des einzelnen Notars zu stärken.

Ich hoffe sehr, dass Ihr persönlicher Eindruck von der Arbeit des Deutschen Notarvereins bestätigt, dass wir auf dem richtigen Wege sind. Das Gespräch mit den Kollegen wird von uns ständig gesucht, weil ihre Wünsche Maßstab für unsere Tätigkeit sind. Die Verbesserung der Qualität der Arbeit der Notare steht hierbei im Vordergrund. Wir werden Ihnen deshalb im kommenden Jahr auch verstärkt Angebote für Qualitätsmanagementmaßnahmen machen.

Des ungeachtet wünsche ich Ihnen und Ihren Familien eine ruhige und von hektischen Aktivitäten freie Jahreswende. Schöpfen wir für die nächste Runde neue Kraft!

Mit den besten Grüßen bin ich

*Ihr*

*Dr. Stefan Zimmermann*

<b>Grußwort zum Jahreswechsel</b>	85
<b>notar editorial</b>	86
<b>notar impressum</b>	91
<b>notar intern</b>	
Das englische Notariat	87
Thesen zu einem Deutschen Corporate Governance Kodex	100
175 Jahre württembergisches Amtsnotariat	104
Mitgliederversammlung des Sächsischen Notarverbundes e.V.	108
Jahresversammlung des Vereins für das Rheinische Notariat e.V.	00
Erben und Vererben: Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll	00
<b>notar europa</b>	
Europäisches Vertragsrecht: Stellungnahme zur Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Europäischen Vertragsrecht vom 11. Juli 2001 – KOM (2001) 398 endgültig	00
<b>notar international</b>	
Rechtsentwicklung in der Russischen Föderation	00
Rechtsstaatsdialog mit der Volksrepublik China	00
Notariatsreform in Kasachstan (TACIS-Projekt der Europäischen Union)	00
<b>notar info</b>	
Serviceleistungen des Deutschen Notarvereins für seine Mitglieder	00
SGH Fortbildung in Zusammenarbeit mit dem DAI im Januar 2002	00
Neue Mustertexte für die Vorratsgesellschaften der DNotV-GmbH	00
Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)	00
<b>notar justiz</b>	
Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung	00
Bundestag ERJuKoG	00
Abrufkosten aus elektronischen Registern	00
<b>notar kurz vor schluss</b>	
Bundesverdienstkreuz am Bande für Notar JR Willi Decku	00



Liebe Leserinnen und Leser,  
in loser Folge berichtet der notar über die Notariatsformen in anderen Ländern. Diese Reihe setzen wir mit einem Bericht von Andrew Claudet, Notary Public in London über das englische Notariat fort.

Die Reform des Schuldrechts, die zum Jahreswechsel wichtige Teile des BGB ändern wird, hat zwei Ursachen, die in „Europa“ liegen. Zum einen galt es, Richtlinien im Kaufrecht fristgerecht umzusetzen. Zum anderen sollte diese zentrale Kodifikation auf einen modernen Stand gebracht werden, der in Europa konkurrenzfähig ist und Vorbildfunktion haben kann. Dass es richtig ist, auch im nationalen Recht einen europäischen Ansatz zu berücksichtigen, zeigt sich in den Erhebungen der Kommission zu einer europäischen Vertragsrechtsangleichung. Mit einer Stellungnahme hat sich der Deutsche Notarverein in die Diskussion eingebracht. Allein durch konstruktive Mitgestaltung kann das Notariat seine Funktion behaupten.

Die Stellungnahme zum Deutschen Corporate Governance Kodex, verfasst von Notar Dr. Oliver Vossius, München, belegt die gesellschaftsrechtliche Kompetenz im Notariat. Auch die Beratung von Großunternehmen darf anderen Berufen nicht allein überlassen werden.

Ferner unterrichten wir Sie über internationale Kontakte des Deutschen Notarvereins. Rechtsberatungsprojekte bieten neben dem konkreten Nutzen wechselseitigen Lernens auch zahlreiche Gelegenheiten, die Bedeutung des Notariats gegenüber nationalen und zwischenstaatlichen Entscheidungsträgern darstellen zu können.

Zum Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe, das die Notarinnen und Notare bei der Gestaltung von Bauträgerverträgen unmittelbar betrifft, nehmen der Präsident der Bundessteuerberaterkammer Falsolt und der Vizepräsident des Deutschen Notarvereins Dr. Wolfsteiner mit spitzer Feder Stellung.

Besonders gerne weise ich auf unsere Serviceangebote und geplante Tagungen hin.

Ihnen und Ihren Familien sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünschen Dr. Peter Schmitz und ich ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr. Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit danken wir Ihnen.

Herzlichst

Ihr  
Detlef Heins

# Das englische Notariat

Andrew Claudet, Notary Public, London, England

## I. EINFÜHRUNG

In den letzten Jahrzehnten hat sich das Wirtschaftsleben grundlegend verändert. Unternehmensgruppen und wirtschaftliche Beziehungen erstrecken sich über Ländergrenzen hinweg und der Trend zur weltweiten Verflechtung geht ungebrochen weiter. Diese internationalen Beziehungen sind zwar vordringlich wirtschaftlicher Art, aber führen auch dazu, dass die Tätigkeit als Notar und damit auch als Berater in rechtlicher Hinsicht zunehmend Rechtsmaterien mit Auslandsbezug umfasst. Daher wird die Kenntnis über ausländische Rechtssysteme und werden Beziehungen zu ausländischen Juristen für die notarielle Tätigkeit zunehmend bedeutsam. Die Auf-

In Heft zwei 2001 (S. 48) berichtete der *notar* über Kontakte mit den englischen Scrivener Notaries. Diese Kontakte sollen nunmehr auf offizieller Ebene vertieft werden. Der nachfolgende Beitrag eines Scrivener-Notars führt in die Besonderheiten des englischen Notariats ein. Er setzt damit auch die Reihe der Darstellungen anderer europäischer Notariate fort (*Boutry Oliveira*, Darstellung des portugiesischen Notariats, *notar* 2000, 81; *Curzel/Wälzholz*, Die Notariatsverfassung in Italien, *notar* 2001, 42). Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, welchen der Verfasser anlässlich des am 28. April 2001 vom Fachinstitut für Notare des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) veranstalteten Symposiums zum Thema „Notarieller Rechtsverkehr mit England“ gehalten hat. Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten. Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Autors und des DAI. PS

gabe dieses Beitrags soll es sein, einen Eindruck von dem englischen Notariats- und relevanten Rechtssystem zu geben.

Der Beitrag behandelt folgende Themen:

Als Einführung wird die historische Entwicklung des englischen Notariats vom Mittelalter bis heute dargestellt; es schließen sich Ausführungen über die Struktur des Notariats an, insbesondere über die Unterschiede zwischen Scrivener Notaren und General Notaren. Danach werden die Ausbildung und die Ernennung von Notaren, die verschiedenen Aufgaben, die typischerweise von einem englischen Notar wahrgenommen werden, und die Regelung des notariellen Berufsstandes in England erörtert. Anschließend behandelt der Beitrag kurz die Beweiskraft englischer Notariatsurkunden und die Vollstreckung ausländischer öffentlicher Urkunden im Vereinigten Königreich. Schließlich wird ein Blick auf die Haftungsfragen des englischen Notarrechts und die verschiedenen öffentlichen Register Englands geworfen.

Diese Themen werden vor allem aus der Perspektive der Scrivener Notaries behandeln, da diese die einzigen Nur-Notare Englands sind, und unter den englischen Notaren als einzige Mitglieder der Internationalen Vereinigung des Lateinischen Notariats sind.

## II. GESCHICHTE DES NOTARIELLEN BERUFSSTANDES UND ARTEN VON NOTAREN

### Ältere Geschichte

Vor dem dreizehnten Jahrhundert war der Berufsstand des Notars in England so gut wie unbekannt. Sporadisch

trafen ausländische Notare, meist Italiener, in England ein. Zuverlässige Aufzeichnungen über das erste Auftreten von Notaren gibt es nicht. Beispiele von notariellem Handeln sind allerdings zu finden.<sup>1</sup> Dennoch dürften Notare in dieser Zeit in England sehr rar gewesen sein. Cheney<sup>2</sup>, ein britischer Historiker, erklärt sich das Fehlen von Notaren damit, dass Common Law (Gewohnheitsrecht) vorherrschte.

Verträge und juristische Entscheidungen bedurften keiner schriftlichen Aufzeichnungen. Schriftform, wenn sie überhaupt genutzt wurde, gab der Handlung eine zusätzliche Feierlichkeit. Sogar als die schriftliche Eigentumsübertragung von Land zur Norm wurde, verlangten die englischen Gerichte nicht nach Notaren.

Im zwölften und dreizehnten Jahrhundert nahm die Zahl der privaten Siegel beträchtlich zu. Bis dahin war die Siegelung von Urkunden das Vorrecht des Königs, der Prinzen und der Bischöfe, die es unter anderem zur Landübertragung nutzten. Diese Zunahme der privaten Siegel machte eine Identifikation zunehmend schwieriger. Es stellte sich das Problem der Urkundenfälschung. Daher kam die Gewohnheit auf, die Echtheit der Urkunde durch das Befügen des Siegels einer bedeutenden Person oder einer öffentlichen Autorität nachzuweisen. Die Gerichte reagierten in der Weise, dass Verträge und Eigentumsüber-

- 1 Unter der Regierung Edward des Eroberers wurden bestimmte Güter und Ländereien vom König dem Abt von Westminster durch eine Urkunde zugesprochen, die nach der Urkunde von einem gewissen Swardius, einem Notar, geschrieben und beglaubigt wurde. In einer Urkunde von King John datierend 1199 wurde Master Philip, einem Notar des Papstes, eine Geldsumme von dreißig Silbermark jährlich zugesprochen, bis der König eine kirchliche Pfründe bereitstellen konnte.
- 2 C. R. Cheney, *Notaries Public in England in the Thirteenth and Fourteenth Centuries* (1972, Oxford University Press), Seite 6.

tragungen in der Form einer juristischen Entscheidung erfolgen.

1237 hielt Kardinal Otho, ein päpstlicher Gesandter, eine Ratsversammlung in der Kathedrale von St. Paul's in London ab, im Verlauf derer anerkannt wurde, dass keine Notare in England ihren Beruf ausüben, und verfügt wurde, dass alle Erzbischöfe, Bischöfe und deren Beamte, und alle Abte, Prioren, Dekane und deren Beamte, ein Siegel haben und zur Beglaubigung juristischer Urkunden benutzen sollten.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurden Notare bekannter in England aufgrund ihrer Tätigkeit in Kontinentaleuropa. Im Jahre 1279 verlieh Papst Nicholas III. dem Erzbischof von Canterbury, John Pecham, die Macht drei Notare in einem Jahr zu bestellen. Dieser brachte einen italienischen Notar namens John of Bononia<sup>3</sup> nach England, um die englischen Schreiber in notariellen Fertigkeiten zu unterrichten. Von da an wurde die Beschäftigung von Notaren in Canterbury und anderen Diözesen zur Normalität. Die päpstliche Macht, Notare zu bestellen, bestand aber nicht exklusiv für den Erzbischof von Canterbury. So waren z.B. der Bischof von Winchester und der Kanzler der Universität von Oxford ebenfalls in der Lage, Notare zu bestellen.

Während der Regierungszeit von Edward II. wurde aufgrund eines Streites zwischen dem König und dem Papsttum ausländischen Notaren, die durch imperialistische Macht ernannt wurden, die Berufsausübung in England verboten. Im Jahre 1320 wurde ein Schreiben erstellt, in dem der Erzbischof von Canterbury angewiesen wurde, keine solchen Notare aus irgendeinem Grund vor ihm erscheinen zu lassen. Am selben Tag gab der König eine Proklamation gegen solche Notare und ihre Urkunden heraus. Das Verbot schien keine Wirkung gegen Notare zu haben, die gemäß der Ermächtigung des Papstes bestellt wurden.<sup>4</sup> Obgleich Notare nie solche hohe Positionen erreichten wie im Ausland, wurden sie doch zunehmend bedeutendere Personen in kirchlichen und weltlichen Bereichen. Aufgrund des Einflusses der Kirche im Mittelalter hatten die Notare den Rang von Geistlichen oder wurden von sol-

chen kontrolliert. Sie fanden Beschäftigung in kirchlichen Angelegenheiten trotz des Dekrets von Papst Alexander III., das die Gleichstellung von notariellen Urkunden und Dokumenten mit einem Beglaubigungssiegel annahm, und der Satzung des päpstlichen Gesandten, Kardinal Otho, von 1237. Notare bereiteten Dokumente für den Gebrauch vor kirchlichen Gerichten und in kirchlichen Angelegenheiten vor und fertigten Kopien von alten Texten an. Diesen Kopien kam der gleiche Status wie Originalen zu. In weltlichen Angelegenheiten wurden Notare zumeist von den Monarchen und der Regierung beschäftigt, um Dokumente zu erklären, Verträge zu entwerfen und rechtliche Angelegenheiten aufzuzeichnen. Besonders aktiv waren sie, was Dinge anging, die die Beziehung zwischen Kirche und Staat betrafen. Die Common-Law-Gerichte lehnten es aber weiter ab, einer notariellen Urkunde irgendwelches Gewicht beizumessen. Dennoch wurden sie auch von Privatpersonen beschäftigt, vor allem dort, wo Dokumente für den Gebrauch im Ausland vorbereitet werden sollten, wo der wahre Wert einer öffentlichen Beurkundung bekannt war. Im häuslichen Bereich handelten sie als Spezialanwälte und bestätigten die Vollziehung von Testamenten, Erklärungen, Verträgen und anderen Dokumenten. Im Laufe der Zeit verlor die Geistlichkeit ihren Einfluss auf das weltliche Geschäft und es begann sich das Berufsbild des modernen Notars herauszubilden, der hauptsächlich mit Angelegenheiten des Handels beschäftigt ist. Diese Angelegenheiten nahmen so zu und wurden zunehmend komplizierter, so dass eine Trennung der Funktionen als kirchlicher und weltlicher Notar nötig wurde.

Die Verbindung der Notare mit der Scrivener Zunft stammt aus dem vierzehnten Jahrhundert. Scrivener waren ursprünglich öffentliche Schreiber mit dem Ruf als Briefeschreiber und Kopierer. Aufgrund dieser Tätigkeit erhielten sie Kenntnisse über die Anfertigung von Urkunden. Im Jahre 1373 wandelten sich die Scrivener in eine Gesellschaft (besser gesagt Zunft) zum Zweck des Erhalts ihres Monopols bezüglich ihrer Tätigkeit um. Von da an bis ins Jahr 1760 hatten die Mitglieder der Scrivener Gesellschaft das Vergnügen in der City of London und im Umkreis von drei Meilen um die City alle Erklärungen, Satzungen und andere

Schriftstücke vorzubereiten, die der Bestätigung durch ein Siegel bedürftig waren.<sup>5</sup> In diesen Grenzen mussten alle tätigen Notare Mitglieder der Gesellschaft sein. Diese besondere Stellung der Scrivener Notare dauerte bis dem Inkrafttreten des Access to Justice Act von 1999 an.

Die Reformation hatte keine Auswirkungen auf die Funktion oder Position der Notare in England. Jedoch wurde durch den Ecclesiastical Licenses Act 1533 die Macht des Papstes, die Befugnis zu verleihen, Notare zu bestellen, auf den König übertragen. Dieser wiederum räumte sie dem Court of Faculties (Amt) ein, der dem Erzbischof von Canterbury angegliedert wurde. Der Court of Faculties des Erzbischofs von Canterbury ist auch heute noch dafür zuständig, Notare zu bestellen. Der Master of the Court of Faculties (Präsident dieses Amtes) verlangte Beweise für bestimmte Voraussetzungen von zukünftigen Notaren. Damals mussten sie über 21 Jahre alt sein, von solidem Lebensstil, mit den Lehren der Englischen Kirche übereinstimmen und ein praktisches Training in Form eines mehrjährigen Dienstes als Angestellter eines praktizierenden Notars durchlaufen haben. Die Zulassung zum Beruf wurde vom Clerk of the Crown in Chancery erteilt und registriert und dann an das Gericht gebracht, an dem der Notar praktizieren wollte.

Notare waren hauptsächlich an Gerichten tätig, welche Verfahrensweisen des kontinentalen Rechts übernahmen, z.B. die kirchlichen Gerichte und das Seegericht. Die Standesbeamten jedes Bistumsgerichts und deren Stellvertreter waren Notare und das Amt des Standesbeamten wurde als so profitabel betrachtet, dass die meisten Notare außerhalb von London danach strebten. Formell war das Amt beteiligt bei der Aufnahme aller juristischen Handlungen, Zustellung von

3 Der frühere Name von Bologna.

4 Im siebzehnten Jahr der Regierung von Edward II. nahm ein päpstlicher Notar als Ausschussmitglied an einem Verhör von William de Pynnebury, Prior von Lanthony, teil, der verwickelt war in den Aufstand des Earl of Hereford.

5 Zu dieser Zeit bedurften alle Schriftstücke mit rechtlicher Wirkung eines Siegels.

Kopien der Handlungen an die Parteien und die Aufbewahrung von Verfahrenshandlungen der Gerichte. Es war der Notar, der die Genauigkeit der Aufzeichnung garantierte. Die Prozesse an den Gerichten der Kirche, die die Gerichtsbarkeit über Ehen und letztwillige Verfügungen hatte, nahm nach 1570 beträchtlich zu. Notare bereiteten Dokumente für jedes Stadium vor. Diese Gerichte räumten notariellen Urkunden im Gegensatz zu den Common-Law-Gerichten einen privilegierten Status als Beweis ein, seit dem sich diese als Schutz vor Urkundenfälschung durchgesetzt hatten.

Die damalige Geschichte der Scrivener Gesellschaft bleibt im Dunkeln, weil ihre Aufzeichnungen durch den großen Brand in London 1666 zerstört wurden. Es ist allerdings bekannt, dass die Gesellschaft im sechzehnten Jahrhundert aus drei getrennten Beiständen bestand - Schreibern, Rechtsanwälten und Notaren. Für alle war die Mitgliedschaft in der Scrivener Gesellschaft Voraussetzung, um in der City of London und den angrenzenden Gebieten, die der Gerichtsbarkeit der Scrivener Gesellschaft unterliegen, Eigentumsübertragungen vorzunehmen oder Urkunden und Verträge zu entwerfen. Abgesehen von dem Monopol standen alle drei Berufsstände der Scrivener Gesellschaft in gegenseitiger Konkurrenz. Während des siebzehnten Jahrhunderts verlagerte sich die Aktivität der Schreiber und Notare weg vom Geschäft der Eigentumsübertragung und der Vorbereitung von Urkunden und Verträgen. Die Schreiber strebten nach Geschäften finanzieller Natur. Ihre internationalen Kontakte ermöglichte es ihnen, als Mittelspersonen zwischen Händlern aus verschiedenen Ländern, besonders bei der Vereinbarung von Darlehen und der Vorbereitung der dazu nötigen Urkunden, zu handeln. Die Notare selbst handelten als Bankiers und wurden wohlhabend. Die Notare beschäftigten sich mit der Beglaubigung von Dokumenten für den internationalen Handel, z.B. Versicherungspolice und Seefrachtbriefe.

Die anderen Rechtsberufe ärgerten sich jedoch über das Monopol der Scrivener Gesellschaft, Übertragungsurkunden in der City of London zu erstellen, und nahmen langwierige Prozesse in Kauf. Durch den Fall Harrison vs. Smith (1760) verloren die Mitglieder der Scrivener Gesellschaft ihr Monopol, Übertragungsurkunden aufzunehmen. Mit einem Gesetz von 1804 wurde das Recht Grundbesitz zu übertragen auf die Mitglieder aller Rechtsberufe beschränkt. Das Geschäft der Eigentumsübertragungen wurde daraufhin weitgehend von den Rechtsanwälten übernommen, was auch heute noch der Fall ist, so dass Scrivener Notare heutzutage keine Rolle bei Grundstücksübertragungen spielen.

Der Public Notaries Act 1801 regulierte zum ersten Mal den Berufsstand des Notars durch Gesetz. Dieses Gesetz bestätigte die Zuständigkeit des Master of Faculties of the Archbishop of Canterbury, Notare zum Berufsstand zuzulassen, und das exklusive Recht der Scrivener Gesellschaft, den Berufsstand in London zu kontrollieren. Es schrieb weiter eine siebenjährige Ausbildungszeit als Voraussetzung für alle Notare in England fest. Die Scrivener Notare, die ausschließlich als Notare arbeiteten, erfüllten diese Voraussetzung. Außerhalb von London, wo die Qualifikation zusätzlich zum Beruf als Rechtsanwalt erfolgte, wirkte diese Regelung allerdings abschreckend. Dies führte zu einem Mangel an Notaren an den Häfen und Geschäftszentren in der Provinz. Wachsende Geschäftstätigkeit in diesen Städten sorgte für eine Nachfrage nach Notaren für Wechselproteste, Schiffsproteste und die Vorbereitung von Urkunden. Aber die Nachfrage reichte nicht aus, um eine bloße Tätigkeit als Notar wirtschaftlich zuzulassen. Dies ist übrigens auch heute noch so, soweit es sich um Notare handelt, die außerhalb von London ihrem Beruf nachgehen.

1833 wurde dann das Problem durch die Einführung einer neuen Art des Notars – dem Provinznotar – gelöst. Dabei handelte es sich um einen Rechtsanwalt, der vom Master of Faculties zur Berufsausübung als Notar innerhalb eines bestimmten Gebiets zugelassen werden konnte, ohne die Voraussetzungen des Gesetzes von 1801 zu erfüllen. Der Public Notaries

Act 1833 legte fest, dass der Master außerhalb eines 10 Meilen Radius um die königliche Börse (Royal Exchange) in London Gebiete für solche Notare bestimmen konnte, wenn ein Bedürfnis für einen solchen Notar nachgewiesen war. Der Master erwartete, dass wenigstens zwei Notare, die bei unterschiedlichen Rechtsanwaltskanzleien arbeiteten, in jeder Stadt ihren Beruf ausübten. Diejenigen, die General-Notare ohne räumliche Beschränkung werden wollten, mussten immer noch die sieben Jahre praktischer Arbeit vor der Bestellung nachweisen. Diese Zeitspanne wurde durch den Public Notaries Act 1843 für die General-Notare, nicht aber die Scrivener-Notare, auf fünf Jahre reduziert. Des Weiteren stärkte dieses Gesetz die Befugnis des Masters of Faculties, Qualifikationsregeln für Bewerber um die Zulassung als Notar aufzustellen.

In der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts wurde die Gerichtsbarkeit von den kirchlichen Gerichten und dem Seegericht auf die allgemeinen ordentlichen Zivilgerichte übertragen, so dass die Einbeziehung der Notare an diesen Gerichten weitgehend verringert wurde. Daraufhin haben die englischen Notare ihr Aufgabenfeld abseits des englischen Rechts gesucht, und sich zunehmend mit ausländischen Angelegenheiten beschäftigt. Dabei gereichte ihnen das weltumspannende englische Empire und die große englische Handelsflotte mit ihren vielfältigen Wirtschaftsverflechtungen sehr zum Vorteil, so dass sich endgültig ein neues Aufgabenfeld für ihren Berufsstand entwickelte.

Durch den Judicature Act 1875 wurden die Gerichtsbarkeiten der Common law Gerichte, die Gerichtsabteilungen für billigkeitsrechtliche Sachen und die Zivilgerichte unter einen Zentralzivilgericht (High Court of Justice) zusammengefasst und es bildete sich aus verschiedenen davor bestehenden Rechtsberufen das Berufsbild des heutigen Solicitors (Rechtsanwalt). Diese schlossen sich in der Incorporated Law Society zusammen. Nur die Notare blieben als eigenständiger Rechtsberuf bestehen. 1884 versuchte die Law Society durch einen Gesetzesentwurf die Notare in das Be-

rufsbild der Solicitors einzugliedern. Dieser Gesetzesentwurf wurde nach langer Diskussion mit der Argumentation abgelehnt, dass die Händler und Bankiers von London die Leidtragenden wären, die sich auf die Dienste der spezialisierten Londoner Notare verlassen. Obwohl der notarielle Berufsstand noch existierte, spielt er in den folgenden Jahren nur eine sehr spezialisierte Rolle am Rand der anderen englischen Rechtsberufe.

Dennoch stieg in den folgenden Jahrzehnten die Zahl der General- und Provinznotare beträchtlich an. Durch den Administration of Justice Act 1969, Paragraph 29, wurde auch für die Scrivener Notare die Zeit der praktischen Ausbildung auf fünf Jahre verkürzt. Die Scrivener Gesellschaft setzte ein umfassendes Examen fest, das nicht nur die relevanten Bereiche des englischen Rechts umfaßt, sondern auch zwei Fremdsprachen und römisches Privatrecht. Die Scrivener-Notare sind der einzige Zweig der Rechtsberufe in England, die noch von ihren Mitgliedern Kenntnisse in römischem Recht verlangen, damit die zukünftigen Scrivener Notare die Grundlagen der kontinentaleuropäischen Rechtssysteme kennen lernen. Der Courts and Legal Services Act 1990 bestätigte die Zuständigkeit des Masters of Faculties, Zulassungsvoraussetzungen für angehende Notare festzulegen, und die Macht der Scrivener Gesellschaft, die Ausbildung und Prüfung der angehenden Scrivener Notare zu kontrollieren. Des Weiteren wurden die Unterschiede zwischen Provinz- und General-Notaren aufgehoben. Es wurde die Begrenzung der Provinz-Notare auf ein bestimmtes räumliches Gebiet und das Erfordernis einer praktischen Ausbildungszeit bei den General-Notaren abgeschafft. So entstand der einheitliche Berufsstand der General-Notare.

### Neuere Geschichte

Absatz 53 des Access to Justice Act 1999 hat jetzt die ausschließliche Zuständigkeit der Scrivener Gesellschaft

in der City of London und Umgebung abgeschafft, so dass alle englischen Notare, ob General-Notare oder Scrivener-Notare, jetzt in allen Teilen von England und Wales ihren Beruf ausüben dürfen.

Somit kennt das englische Rechtssystem heutzutage zwei Arten von Notaren:

- a) Scrivener-Notare, die Mitglieder der Scrivener Gesellschaft sind und bis zum Inkrafttreten des Access to Justice Act 1999 am 01. November 1999 in der City of London und dem umliegenden Bereich bis zu einer Entfernung von drei Meilen die ausschließliche Zuständigkeit hatten. Im Vergleich mit dem deutschen Notariat könnte man sagen, dass der Scrivener-Notar dem deutschen „Nur-Notar“ am ähnlichsten ist.
- b) General-Notare, die bis zum Inkrafttreten des Access to Justice Act 1999 keinen Zugang zur City of London und dem Gebiet in einem drei-Meilen-Radius um die City hatten. Sie entsprechen etwa den deutschen Anwaltsnotaren.

Zusammenfassend lassen sich also folgende Unterschiede zwischen den Scrivener Notaren und den General Notaren festhalten: die Generalnotare sind in der Regel hauptberuflich Rechtsanwälte. Wie wir gleich sehen werden, beherrschen sie keine Fremdsprache für die juristische Arbeit und sind keine Mitglieder der UINL. Die Scrivener Notare hingegen durchlaufen eine besondere Ausbildung, in der sie auch Fremdsprachen für den juristischen Gebrauch erlernen müssen, sind Nur-Notare und somit Mitglieder des UINL. Ihre außergewöhnliche Stellung zeigt sich auch, und vor allem, an ihrer beschränkten Anzahl: obwohl keine Zulassungsgrenzen oder Höchstzahlen existieren, gibt es nur 34 Scrivener Notare.

Die geringe Anzahl von Scrivener Notaren ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Dienste englischer

Notare beinahe ausschließlich für solche Rechtsgeschäfte erforderlich sind, die ihre Wirkung in Übersee entfalten. Daher ist die Zahl der Stellen, die für voraussichtliche Scrivener-Notare zur Verfügung stehen, gering, obgleich es theoretisch keine Begrenzung der Anzahl von Notaren gibt, die bestellt werden können. Die englischen Notare spielen also, vor allem im Vergleich zu den deutschen Notaren, eine ganz andere Rolle im englischen Rechtssystem, und haben daher auch eine andere Ausbildung.

## III. AUSBILDUNG

Die Ausbildung, der sich ein zukünftiger Notar unterziehen muss, hängt davon ab, welchem Zweig des Berufsstandes er sich anschließen will.

### a) *General-Notare*

Der Berufszweig der General-Notare besteht hauptsächlich aus Rechtsanwälten und Angestellten von Rechtsanwälten, die zusätzliche Qualifikationen erworben haben, um Notare nach den Public Notaries (Qualification) Rules 1991 zu werden. Diese sind am 1. Februar 1999 durch die Public Notaries (Qualification) Rules 1998 ersetzt worden. Die Hauptvoraussetzung ist nun das Bestehen einer Prüfung in notarieller Berufsausübung, die vom Faculty Office of the Archbishop of Canterbury gestellt wird. In dieser Prüfung müssen die angehenden Notare die Teilbereiche Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Europarecht, Eigentumsrecht, Vertragsrecht und römisches Recht oder (kontinentaleuropäisches) Zivilrecht abdecken. Darüber hinaus müssen sie auch noch im internationalen Privatrecht und im Treuhandrecht Kenntnisse nachweisen. Zusätzlich werden die Bereiche Grundstücksübertragungen, Wirtschaftsrecht, hier insbesondere Gesellschaftsrecht, Erbrecht und notarielle Praxis vertieft überprüft.

Es ist zusätzlich keine weitere Ausbildung erforderlich und mit der Zulassung ist der Notar sofort berechtigt,

den Beruf auszuüben. Es gibt keine Beschränkung der Zahl von Notaren, die berechtigt sind, zur selben Zeit ihren Beruf auszuüben, wie es sie in vielen anderen europäischen Ländern gibt. Es ist erwähnenswert, dass die Nachfrage nach notariellen Dienstleistungen außerhalb von Zentral-London nicht hoch ist und es für einen General-Notar selten möglich ist, seinen Lebensunterhalt nur mit notarieller Arbeit zu bestreiten. In der Praxis verbinden solche Notare ihre notariellen Funktionen mit ihrer Hauptrolle als Rechtsanwälte oder Angestellte von Rechtsanwälten. Heute gibt es ungefähr 1500 General Notare in England und Wales.

### b) *Scrivener-Notare*

Seit dem Access to Justice Act 1999 gibt es theoretisch keinen Grund mehr, Scrivener Notar zu werden, weil alle englischen Notare nun dazu berechtigt sind, in allen Teilen von England und Wales tätig zu sein. Jedoch sind gegenwärtig nur die Scrivener Notare als Nur-Notare tätig, und darüber hinaus haben sie eine andere Ausbildung als die General Notare. Die heutigen Scrivener Notare versuchen auch weiterhin, die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit des Berufsstandes in England und Wales aufrechtzuerhalten, so dass sie insgesamt weiterhin einen Sonderstatus im englischen Rechtssystem einnehmen.

Die Ausbildung von Scrivener-Notaren ist strenger als die der General-Notare und bis zum jüngsten Inkrafttreten der Scriveners' (Qualification) Rules 1998 bestand sie aus einer Lehrzeit von mindestens fünf Jahren bei einem Vollzeit-Scrivener-Notar. Während dieser Zeit musste der Kandidat die Prüfungen ablegen, die von der Scrivener Gesellschaft durchgeführt wurden. Diese Prüfungen beinhalteten Vertragsrecht, römisches Privatrecht, Handelsrecht, Grundstücksrecht, Gesellschaftsrecht, Treuhandgeschäfte und Erbrecht, internationales Privatrecht, notarielle Berufsausübung, das Gesetz und Verfahren hin-

sichtlich von Wechseln und anderen umlauffähigen Wertpapieren und die Übersetzung von juristischen Texten in zwei ausgewählte Fremdsprache und ins Englische. Alle Scrivener Notare, die gegenwärtig ihren Beruf ausüben (davon gibt es, wie gesagt, nur vierunddreißig), haben sich nach diesen Regeln qualifiziert.

Die neuen Regeln haben das Erfordernis einer Lehrzeit von fünf Jahren abgeschafft und diese durch einen Zeitraum von zwei Jahren praktischer Ausbildung ersetzt, in der der Bewerber bei einem anderen Scrivener Notar arbeiten muß. Diese Zeit kann auf Antrag verkürzt werden, z.B. um die Zeit, die der Bewerber bereits als General Notar gearbeitet hat, in die Ausbildungszeit miteinzubeziehen.

Durch die Verkürzung der Ausbildungszeit von fünf auf zwei Jahre haben sich auch einige Umstellungen im Ausbildungsablauf ergeben: nach dem Scriveners' (Qualifications) Rules Act 1998 müssen nun alle Notare, gleich ob sie später als Scrivener oder General Notare praktizieren wollen, zunächst die Zulassung als General Notar erreichen. Dazu müssen die Bewerber die oben angesprochene Prüfung des Faculty Office des Erzbischofs von Canterbury ablegen.

Anschließend an diese Prüfung muss der Bewerber innerhalb der zwei Ausbildungsjahre nachweisen, dass er ein vertieftes Verständnis des Notarrechts hat. Dazu kann er entweder eine Prüfung bei der Scrivener Notarvereinigung ablegen, oder er muss ein Aufbaustudium in einem einschlägigen Rechtsgebiet, z.B. internationales Privatrecht, nachweisen. Dieses Studium muss dann jedoch noch von einem Gremium der Scrivener Notarvereinigung als Ersatz für die genannte Prüfung anerkannt werden.

Vor dieser Reform war es für einen in der Ausbildung befindlichen Scrivener-Notar normal, ein Jahr seiner Lehrzeit arbeitend in einem Büro eines Juristen im Ausland zu verbringen, um

seine Kenntnisse der relevanten Fremdsprache zu vervollkommen und sich mit den Gesetzen eines solchen Landes bekannt zu machen. Auch die neuen Qualifikationsregeln erlauben es, eine Zeitspanne der Ausbildung in Übersee zu verbringen. Allerdings darf dieser Auslandsaufent-

### *notar impressum:*

#### Herausgeber:

Deutscher Notarverein  
Kronenstraße 73/74  
10117 Berlin  
Telefon: 030/20454284  
Telefax: 030/20454290  
e-mail: dnotv@t-online.de  
<http://www.dnotv.de>

#### Schriftleitung:

Detlef Heins, Geschäftsführer  
des DNotV (Hauptschriftleiter);  
Dr. Peter Schmitz, Geschäftsführer  
des DNotV (Hauptschriftleiter);  
Dr. Wolfgang Reetz, Geschäftsführer  
der DNotV GmbH

#### Verlag:

DNotV GmbH,  
Kronenstraße 73/74  
10117 Berlin  
Telefon: 030/20454284  
Telefax: 030/20454290  
e-mail: dnotv@t-online.de

#### Gestaltung und Abwicklung:

OUTFIT, Agentur für  
Konzeption und Gestaltung,  
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,  
53117 Bonn,  
Telefon 0228/9898223

#### Druck:

Köllen Druck+Verlag GmbH,  
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,  
53117 Bonn,  
Telefon 0228/989820

#### Erscheinungsweise: vierteljährlich

#### Bezugspreise:

Für Mitglieder der angeschlossenen  
Notarvereine kostenfrei.  
Jahresabonnement: DM 40,-  
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)  
Einzelheft: DM 12,-  
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

#### Hinweise:

Alle Urheber-, Nutzungs- und  
Verlagsrechte vorbehalten.  
Namensbeiträge und Leserbriefe geben  
nicht notwendig die Meinung  
der Schriftleitung oder des Deutschen  
Notarvereins wieder. Die Schriftleitung  
behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

halt sechs Monate nicht übersteigen, weil ansonsten Probleme mit der zweijährigen Ausbildungszeit auftreten könnten.

Der Sprachtest, der in zwei ausgewählten Fremdsprachen erfolgt, wird in der „Hauptsprache“ in zwei Prüfungen abgelegt: in der ersten müssen ausländische Rechtsdokumente in das Englische übersetzt werden, während in der zweiten Prüfung englische Rechtsdokumente in die bestimmte Sprache übersetzt werden müssen und zugleich ein notarielles Standarddokument in der Fremdsprache angefertigt werden muss. Die „Nebensprache“ wird durch eine Prüfung abgedeckt, in der ein gewöhnliches juristisches Dokument des betreffenden Landes in das Englische übersetzt werden muss.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist maximal viermal möglich. Die Anmeldung muss mindestens zwei Monate vor den tatsächlichen Prüfungen, die jedes Jahr im Januar und Juli stattfinden, erfolgen.

#### IV. BESTELLUNG

Wie gesagt werden sowohl General-Notare als auch Scrivener-Notare vom Faculty Office des Erzbischofs von Canterbury ernannt. Nachdem ein in Ausbildung befindlicher Scrivener-Notar als General-Notar gemäß den Notaries Qualification Rules 1999 ernannt worden ist, kann er sofort als Notar tätig sein. Jedoch müsste er bei einer Kanzlei von Scrivener-Notaren noch die Scriveners Qualification Rules erfüllen, um als Scrivener-Notar zu praktizieren.

Wie erwähnt, gibt es keine Beschränkung der Anzahl der Notare, die bestellt werden können und kein Bedürfnis für eine weitere Zeit der Ausbildung.

#### V. DIE ROLLE DES ENGLISCHEN NOTARS BEI RECHTSGESCHÄFTEN

Das englische Notarhandbuch Brooke's Notary, 11. Auflage, definiert einen englischen Notar als „ein Organ der Rechtspflege. Er wird vom Court of Faculties mit der öffentlichen Aufgabe und Pflicht bestellt, unter seinem Amtssiegel Urkunden oder andere Dokumente, einschließlich Testamente oder andere letztwillige Verfügungen, Übertragungsurkunden für bewegliches und unbewegliches Vermögen sowie Vollmachtsbestellungen zur Vorlage in jedem Teil der Welt auszustellen, zu bescheinigen und zu beglaubigen und diese unter seiner Unterschrift und seinem Amtssiegel so zu beurkunden, dass sie als hinreichender Nachweis für die von ihm bescheinigten Tatsachen vor Gericht oder bei anderen Trägern öffentlicher Gewalt in dem Land, in dem sie verwendet werden sollen, gelten, und zwar entweder, indem der Notar eine notarielle Bescheinigung ausstellt, dass ein derartiges Dokument rechtsgültig ausgestellt wurde, oder indem er eine notarielle Beurkundung vornimmt. Er ist verpflichtet, Urkundenrollen zu führen, die alle von ihm beurkundeten Verhandlungen enthalten, und Ausfertigungen dieser Urkunden auszustellen. Zu seinen Aufgaben gehört es, Eide und eidesstattliche Erklärungen zur Vorlage in Verfahren in England und anderswo abzunehmen, Verträge über Übertragungen verkehrsfähiger Rechte zu beurkunden oder zu bescheinigen sowie Seeproteste und andere öffentliche Bescheinigungen auszustellen, die sich auf Schadensfälle in Verbindung mit Schiffsverkehr und Seefracht beziehen.“

Es kann aus dieser Definition ersehen werden, dass die Dienste, die von englischen Notaren, und zwar von General-Notaren und Scrivener-Notaren, zur Verfügung gestellt werden, höchst spezialisiert sind. Englische Notare sind nur wenig in inländische Rechtsgeschäfte einbezogen, was im Gegen-

satz zur Arbeit ihrer Kollegen in den Ländern Europas mit kodifiziertem Privatrecht steht. In England sind solche Geschäfte die Domäne der Rechtsanwälte (Solicitors).

Das Notariatssystem ist ein integraler Bestandteil des Rechtssystems in denjenigen Staaten, die ein kodifiziertes Zivilgesetz haben, wie es in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Süd- und Mittelamerika, Osteuropa und einigen Teilen Afrikas der Fall ist. In Staaten mit einem kodifizierten Zivilgesetz ist die Einschaltung eines Notars ein rechtliches Erfordernis zum Abschluß vieler Rechtsgeschäfte. In England und anderen „Common Law“-Rechtsgebieten ist das Notariatssystem weniger tief verwurzelt; Notariate existieren in England in erster Linie, um Rechtsgeschäften in Rechtsgebieten außerhalb des Vereinigten Königreiches Wirksamkeit zu verschaffen.

Was ihre Rolle in England angeht, sind alle englischen Notare, also General-Notare und Scrivener-Notare, beauftragt:

- a) bei rechtsgeschäftlichen Übertragungen (vgl. Gesetz über die Anwaltschaft von 1974 (Solicitors Act 1974), Abschnitt 22) einschließlich der Aufstellung von Urkunden im Sinne des Grundstückseintragungsgesetzes von 1925 (Land Registration Act 1925) tätig zu werden,
- b) Anträge auf Erteilung von Testamentsvollstrecker- und Nachlassverwalter-Zeugnissen zu stellen (vgl. Gesetz über die Anwaltschaft von 1974 (Solicitors Act 1974), Abschnitt 23),
- c) eidesstattliche Versicherungen und Eide zur Vorlage in den höheren Instanzgerichten in England abzunehmen und
- d) Wechselproteste auszustellen, Wechselgeschäfte und sonstige Transaktionen mit verkehrsfähigen



Papieren öffentlich zu bescheinigen [vgl. Wechselgesetz von 1882 (Bills of Exchange Act 1882)].

Ein besonderer Unterschied im Vergleich zu Deutschland ist wohl, dass der englische Notar bei Grundstücksgeschäften in der Regel überhaupt nicht involviert ist. Denn obwohl er die Befugnis zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte hat, werden diese in der Regel von Rechtsanwälten (Solicitors) für beide Vertragsparteien vorgenommen. Auch bei der Eintragung in das Land Registry werden Notare nicht benötigt. Ähnliches gilt auch hinsichtlich einer steuerlichen Beratung: eine solche wird von englischen Notaren niemals erwartet oder vorgenommen. Die steuerliche Beratung erfolgt meist durch die spezialisierten Steuerberater (Accountant). Auch die Möglichkeit bei Erbscheinsanträgen mitzuwirken bleibt in der Regel von englischen Notaren ungenutzt. Insgesamt haben die Scrivener-Notare mit all den genannten Rechtsgebieten in der Praxis sehr wenig Kontakt.

Englische Notare üben eine Art öffentliches Amt aus. Sie erstellen und bescheinigen zur Vorlage außerhalb des Vereinigten Königreiches bestimmte rechtliche Dokumente und notarielle Akte, die Rechte, Pflichten und Obliegenheiten begründen oder berühren. Sie bescheinigen die Identität und Geschäftsfähigkeit von natürlichen Personen, die vor ihnen erscheinen, bzw. die Vertretungsberechtigung von Personen, die im Auftrag

von Gesellschaften handeln.

Scrivener-Notare bieten zusätzlich zu den Dienstleistungen, die allen englischen Notaren möglich sind, eine weite Reihe von Dienstleistungen in Verbindung mit ihrer Erfahrung im Verständnis und in der Anwendung verschiedener Rechtssysteme an. Der Vorteil liegt für die Scrivener-Notare darin, dass sie über Spezialkenntnisse verfügen, die die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen des „Common Law“ im Vereinigten Königreich und den Rechtssystemen mit einem kodifizierten Zivilgesetz überbrücken. Neben der Kenntnis von mindestens zwei Sprachen außer Englisch muß ein Scrivener-Notar nämlich mit den Grundprinzipien des Rechts eines Fremdstaates und mit bestimmten, klar umrissenen Rechtsgebieten verschiedener anderer Staaten vertraut sein. Diese Spezialkenntnisse können Mißverständnisse verhindern, Kosten und Verzögerungen verringern und die Ausführung von Handels- und Rechtsgeschäften im Rechtsverkehr zwischen England und anderen Staaten erleichtern.

Scrivener-Notare sind die einzigen hauptberuflichen Notare im Vereinigten Königreich mit einer Assessor- und Ausbildungszeit, die spezifisch auf ihre Tätigkeit ausgerichtet ist. Dies hat über Hunderte von Jahren zur Etablierung eines in hohem Grade erfahrenen und spezialisierten Notariats in der City of London geführt. Wie gesagt sind General-Notare, die bis zum Inkrafttreten

des Access to Justice Act 1999 nur außerhalb der City of London praktizierten, in der Regel Rechtsanwälte (Solicitors), die zusätzlich zu ihrer hauptberuflichen Tätigkeit als Rechtsanwälte die Qualifikation als Notare erworben haben.

Die Sprachkenntnisse der Scrivener-Notare und die internationale Ausrichtung ihrer Tätigkeit haben dazu geführt, dass Scrivener-Notare mit Notaren und anderen Juristen aus aller Welt eng zusammenarbeiten, um den Interessen ihrer Mandanten mit Überseeverbindungen, die einen wachsenden Marktanteil im internationalen Handel anstreben, besser zu dienen.

### Typische Aufgaben von Scrivener-Notaren

Der Schwerpunkt eines englischen Notars liegt in der Beglaubigung von Schriftstücken, die ihre Wirkung im Ausland entfalten. Man kann sagen, dass jedes Land der Welt seine eigenen Erfordernisse hinsichtlich der Beglaubigung hat. Zum Beispiel müssen viele Schriftstücke für Kanada durch beidete Erklärungen des Zeugen in einer bestimmten Form vor einem Notar beglaubigt werden; Urkunden an die Vereinigten Staaten werden in der Regel durch Anerkennung der Parteien vor einem Notar beglaubigt. Für Südafrika reicht dagegen in den meisten Fällen eine reine notarielle Unterschriftsbeglaubigung.

Anzeige GEGRÜDER WEISS & CIE

Film vorhanden

Ein Schriftstück, das in einer Zivilrechtsordnung, wie z.B. Deutschland, benutzt werden soll, wird oft von einem Notar in Form einer öffentlichen Urkunde, meistens in der Sprache des Bestimmungsortes, entworfen. Wenn es in solcher Form aufgestellt ist wird der englische Notar sicherstellen, dass es in mindestens zwei Originalen ausgefertigt wird, wovon eines den Parteien zugestellt wird und das andere vom Notar in sein „Protocol“, seine Urkundenrolle, aufgenommen wird.

Ein englischer Notar wird oft mit der Beglaubigung von Schriftstücken englischer oder ausländischer Gesellschaften beauftragt. In solchen Fällen werden die Erklärungen des Notars, seien sie in Form einer einfachen Beglaubigung oder in Form einer Beurkundung, bestimmte Besonderheiten hinsichtlich der Ausfertigung beachten. Ein Beispiel ist das Anbringen eines Geschäftssiegels einer englischen Gesellschaft und die Unterzeichnung durch Personen, die befugt sind, solche Anbringungen durchzuführen. Für den Fall, dass eine Gesellschaft kein Geschäftssiegel besitzt, erfolgt die Unterzeichnung des Schriftstücks durch Personen, die die Gesellschaft rechtsverbindlich vertreten können. Der Notar muss bestätigen, sowohl aufgrund seiner Kenntnisse des Rechts des Errichtungslands der Gesellschaft als auch des Rechts des Orts, an dem das Schriftstück Wirkungen entfalten soll und aufgrund einer Einsicht in das Gesellschaftsregister, dass das Dokument in richtiger Rechtsform vollzogen und für die Gesellschaft rechtsverbindlich ausgestellt ist. In Konsequenz ist eine solche notarielle Bescheinigung oftmals eine Art Rechtsgutachten für den jeweiligen konkreten Fall.

Eine Besonderheit des englischen Rechts ist auch, dass bestimmte Schriftstücke, wie z.B. Vollmachten, wenn sie in England unterzeichnet werden, als deeds ausgestellt werden müssen. Das gilt sowohl für Gesellschaften als auch für Privatpersonen.

Der Begriff eines deed existiert nicht außerhalb der angloamerikanischen Rechtssysteme und eine Erklärung in wenigen Worten ist sehr schwierig, aber sagen wir einfach, dass der Notar sicherstellen muss, dass die Formvorschriften des englischen Rechts hinsichtlich der Ausstellung der Vollmacht erfüllt sind.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt von englischen Notaren liegt in dem Entwurf und der Übersetzung von Schriftstücken, die ihre Wirkung im Ausland entfalten sollen.

Viele englische Rechtsanwälte bereiten Schriftsätze für das Ausland in englischer Sprache vor. Diese werden in die Sprache des Bestimmungslandes übersetzt. Als weitere Möglichkeit können die Schriftstücke in England übersetzt werden und zwar durch Personen oder Unternehmen, die in der Übersetzung der jeweiligen Fremdsprache ausgebildet sind.

Diese Methoden sind jedoch nicht immer im besten Interesse des Mandanten, weil der englische Rechtsanwalt in vielen Fällen keine ausreichenden Sprachkenntnisse besitzt, um sicherzustellen, dass die Übersetzung des Schriftstücks mit dem englischen Original übereinstimmt. Die Übersetzung juristischer Texte ist aus der Natur der Sache heraus äußerst schwierig und erfordert spezialisierte Kenntnisse nicht nur in der Fremdsprache selbst, sondern auch im betreffenden Rechtssystem. Dies ist insbesondere der Fall bei englischen juristischen Schriftstücken, da dem englischen Rechtssystem ein kontinentaleuropäisches Äquivalent fehlt.

Aus diesem Grund werden solche Übersetzungen oft einem Scrivener Notar anvertraut, der sich während seiner Ausbildung mit dem Übersetzen juristischer Texte beschäftigt hat, und daher in der Lage ist, die Genauigkeit der Übersetzungen notariell zu beglaubigen.

Als nächste Aufgabe folgt fast schon zwangsläufig die Beglaubigung

von übersetzten Schriftstücken, die aus dem Ausland stammen. Ein Scrivener Notar muß häufig eine Übersetzung von Schriftstücken beglaubigen, die im Ausland angefertigt worden sind. Eine solche beglaubigte Übersetzung wird z.B. von der Familiengerichtsabteilung des High Court in London bei Nachlaßsachen, oder vom Gesellschaftsregister, der Börse, dem Schiffsregister oder anderen Behörden akzeptiert. Im Allgemeinen akzeptieren alle Gerichtsabteilungen des High Court notariell beglaubigte Übersetzungen, ohne dass der Notar die Übersetzung durch Eid beglaubigen muss. Der Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act 1933 sieht z.B. vor, dass eine Gerichtsentscheidung, die dem Gesetz entsprechend eingetragen werden soll, durch eine vom Notar oder durch Eid des Übersetzers beglaubigte Übersetzung begleitet werden muss.

Weiterhin müssen englische Notare häufig beglaubigte Abschriften der ihnen vorgelegten Urschriften ausstellen. Bei vielen ausländischen Gerichten und Behörden haben die so beglaubigten Abschriften den gleichen Status wie das Original. Wenn etwa eine englische Schiedsgerichtsentscheidung im Ausland gemäß den Übereinkommen von Genf oder New York vollstreckt werden muss, ist der Antragsteller verpflichtet, die Entscheidung entweder im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Diese Beglaubigung wird in England meist von Notaren vorgenommen. Ein Notar kann seit dem Powers of Attorney Act 1971, Section 3 (1) auch beglaubigte Kopien von Vollmachten ausstellen.

Auch Legalisierungen kommen häufiger vor. Dabei müssen die Unterschrift und das Siegel des Notars vom Ministerium für Auswärtige- und Commonwealth-Angelegenheiten des Vereinigten Königreichs und von dem Konsul des Landes, in dem das Dokument benutzt werden soll, beglaubigt werden. Wenn das Land der Haager Convention beigetreten ist, wie Deutschland, dann reicht es aus, dass

das Dokument beim Außenministerium im Wege einer Apostille beglaubigt wird.

Häufig werden die Scrivener Notare auch bei Geschäften mit festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverschreibungen sowie bei Wahlverfahren zur Anteilsausgabe und Angebotseröffnungen hinzugezogen. Dabei müssen englische Notare meist derartige Geschäfte, oder auch z.B. Aktienemissionen, bezeugen oder ausführen, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Auch bei Prozessbevollmächtigungen kommen englische Notare ins Spiel. Alle Parteien von Verträgen, die dem englischen Recht unterliegen, müssen nämlich eine Adresse innerhalb von England und Wales angeben, zu der das Gericht die Ladung zustellen kann. Gegen eine Gebühr handeln die englischen Notare hierbei auch für ausländische Vertragsparteien.

Ein weiterer Punkt ist die Zurückweisung und der Protest von verkehrsfähigen Urkunden. Wenn eine ausländische verkehrsfähige Urkunde (ein Wechsel, ein Scheck oder ein Schuldversprechen) nicht akzeptiert wird, sollte die Nichtannahme bzw. die Nichtbezahlung festgestellt werden. Dies beinhaltet, dass ein Notar die nichtangenommene Urkunde zur Anerkennung oder Bezahlung vorlegt und auf der Urkunde den Grund für die Ablehnung angibt. Eine Protesturkunde ist eine notarielle Urkunde, die den Grund der Nichtanerkennung darlegt und die Details der Vorlage in einer formellen Weise festhält. Eine Kopie der nicht akzeptierten Urkunde wird der Protesturkunde beigelegt.

Einen letzten wichtigen Punkt stellt die Abnahme von Eiden dar. Seit ewigen Zeiten haben englische Notare das Recht, beeidete Erklärungen für den Gebrauch im Ausland entgegenzunehmen. Sie sind auch berechtigt, Statutory Declarations (Erklärungen an Eides statt) gemäß dem Statutory Declarations Act 1835 entgegenzunehmen.

Jedoch erst in jüngster Vergangenheit haben englische Notare das Recht bekommen, Eide für Gerichtsverfahren im High Court of England abzunehmen. Section 65 des Administration of Justice Act 1985 verlieh den Scrivener Notaren das Recht, alle Befugnisse eines „Commissioner for Oaths“ gemäß dem Commissioner for Oaths Acts 1889 and 1891 auszuüben. Ähnliche Befugnisse wurden den General-Notaren durch Section 1\3 des Courts and Legal Services Act 1990 verliehen, und durch dieselbe Section haben alle englischen Notare (außer den kirchlichen Notaren) das Recht erhalten, den Titel „Commissioner for Oaths“ zu führen.

Wenn ein englischer Notar eine beeidete oder eidesstattliche Erklärung für das Ausland abnimmt, macht er das also in seiner Eigenschaft als Notar. Bei Erklärungen mit Inlandsbezug macht er das als „Commissioner for Oaths“. Dies spielt eine Rolle bei den Gebühren, denn die Gebühren eines Commissioner for Oaths sind staatlich vorgeschrieben (ein Eid kostet £ 5 und jede Anlage £ 2), während die Gebühren eines Notars nicht vorgeschrieben sind.

Darüberhinaus können die Scrivener Notare an den „gewöhnlichen“ Notaraufgaben wie Vertreterbestellungen, Vollmachtenerteilungen, Gesellschaftsgründungen, Handelsverträgen und Schiffs- sowie Grundstückskäufen mitwirken. Sie stellen auch Bescheinigungen über Patente und Warenzeichen aus und beglaubigen Dokumente und Visa-Anträge.

Die Klienten der Scrivener Notare sind so vielfältig wie der Beruf und die Aufgaben selbst: die Dienste der Scrivener-Notare werden von Angehörigen der anderen juristischen Berufszweige, Gesellschaften, Privatpersonen, Regierungsstellen und gemeinnützigen Vereinigungen gleichermaßen in Anspruch genommen. Dies unterstreicht erneut die Vielseitigkeit der Scrivener Notare, sowohl, was ihr Wissen betrifft, als auch ihre prakti-

schen Einsatzmöglichkeiten im internationalen Wirtschaftsverkehr.

## Unterschiede zu den Notaren in den USA

Notare in den USA müssen nicht ausgebildete Juristen sein und haben insgesamt begrenzte Befugnisse, bei denen es sich hauptsächlich um die Abnahme von Eiden, die Anerkennung von Dokumenten und das Ausstellen von Wechselprotesten handelt.

Notare werden in den USA von den jeweiligen Staaten ernannt, wobei als einzige Voraussetzungen für die Ernennung meist nur der Nachweis, dass der Bewerber seinen Lebensmittelpunkt in dem jeweiligen Staat hat, das Erreichen der Volljährigkeit und die Abgabe eines Haftungsversprechen genügen. In manchen Staaten muss jedoch auch noch eine schriftliche Prüfung abgelegt werden.

Diesen Notaren wird dann ein Gebiet oder Bezirk zugeteilt, in dem sie allein diese Befugnisse wahrnehmen können. Meist ist dieser Bezirk derjenige, in denen ihr Amtssitz liegt. In manchen Fällen werden die Notare auch für einen ganzen Staat ernannt. Die Ernennung der Notare ist jeweils auf vier Jahre oder weniger begrenzt. Insgesamt stellen also die Notare in den Vereinigten Staaten keinen wirklich vergleichbaren Berufsstand dar. Diese Kurzbeschreibung sollte auch nur dazu dienen, die Unterschiede zwischen englischen Notaren und solchen aus den USA klarzumachen, weil bei vielen Leuten der Eindruck entsteht, dass in diesen so ähnlichen Rechtssystemen doch auch ähnliche Notarsysteme entstanden sein müssen. Dies ist aber, wie wir gerade gesehen haben, eben nicht der Fall.

## VI. BERUFSRECHT UND GEBÜHREN

Seit den Notaries Practice Rules von 1989 gibt es für das Notariatswesen in Großbritannien eine Art Berufs-

recht. Allerdings stellt dieses mehr Verfahrensregeln dar, als ein Berufsrecht im kontinentaleuropäischen Sinn zu kodifizieren. Ein Unterschied zum deutschen Berufsrecht für Notare stellt insbesondere die ausdrückliche Erlaubnis dar, Werbung für das eigene Notariat zu machen (Regel 2).

Anders als der deutsche Nur-Notar können englische Notare auch bei anderen Notaren oder auch Rechtsanwälten angestellt sein.

Seit dem Access to Justice Act 1999, durch den die ausschließliche Zuständigkeit der Scrivener Notare in der City of London und Umgebung abgeschafft wurde, sind jedoch auch Bestrebungen, vor allem seitens der Scrivener Notare, zur Reform des notariellen „Berufsrechts“ zu bemerken. So sollen nach dem Willen der Vereinigung der Scrivener Notare folgende Änderungen vorgenommen werden: kein Notar soll sich Scrivener Notar nennen dürfen, solange er nicht die von der Vereinigung der Scrivener Notare vorgeschriebene Prüfungen abgelegt hat (Regel 2A). Diese Regel dient ganz offensichtlich der Wahrung der Qualität der Arbeit, aber auch des Ansehens der Scrivener Notare. Um die Unparteilichkeit auch der General-Notare, die ja auch Rechtsanwälte sind, zu gewährleisten, wird allen Notaren untersagt, an Rechtsgeschäften mitzuwirken, in denen sie, wenn auch nur im Entferntesten, eigene Interessen vertreten könnten (vgl. Regel 6). Für diese Regel stand § 3 des deutschen Beurkundungsgesetzes Pate, so dass sich der Wortlaut der beiden Vorschriften sehr ähnelt.

Des Weiteren sollen Notare auch nur noch dann ausländische Urkunden beglaubigen, wenn sie sich über deren Inhalt versichert haben. Urkunden in einer Fremdsprache sollen überhaupt nur noch dann zulässig sein, wenn der Notar über ausreichende Kenntnisse in der jeweiligen Fremdsprache verfügt (vgl. Regel 12). Auch hiermit wird versucht, den Ruf der qualitativ hochwertigen Arbeit der Scrivener Notare zu schützen.

Die Richtlinien für die Berufsausübung werden sowohl von der Scrivener-Zunft als auch dem Amt des Erzbischofs von Canterbury, der auch Notare ernannt, erlassen. Richtlinien für Beschwerdeverfahren sind ebenfalls festgelegt worden, und eine Berufshaftpflichtversicherung ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Berufsausübung. Die Gebühren der englischen Notare sind im Gegensatz zu den meisten kontinentalen Notaren weder staatlich vorgeschrieben noch von der Scrivener Zunft tariflich festgelegt. Die Notare haben eine freie Gestaltungsmöglichkeit, stehen aber miteinander im Wettbewerb, so dass sich auf einen gesunden Niveau der Wettbewerb einpendelt. Gegenwärtig stehen in Zentral-London fünf Scrivener-Notariate rund um die Uhr zur Verfügung.

## VII. STRUKTUR UND ORGANISATION ENGLISCHER NOTARIATE

Aufgrund der oben beschriebenen Lage bei den General Notaren, nämlich dass diese meist nur neben ihrer sonstigen Tätigkeit, oftmals als Rechtsanwalt, als Notar tätig sind, ergibt sich die unüberschaubare Struktur dieser Notariate. Einige arbeiten allein als Rechtsanwalt und Notar, andere wiederum befinden sich in Partnerschaft mit anderen Rechtsanwälten. Eine genaue Aussage über eine allgemeine grundlegende Struktur kann man bei den General Notaren nicht machen.

Was die Scrivener Notare betrifft, so hat sich hier eine andere Form des Notariats herausgebildet: ähnlich wie die deutschen Rechtsanwälte so haben sich auch die Scrivener Notare zu Partnerschaften zusammengeslossen. Diese Partnerschaften bilden dann die oben bereits genannten fünf Scrivener Notariate in London. In diesen Notariaten arbeiten also jeweils verschiedene Notare, jeweils mit in der Ausbildung befindlichen Notaren zusammen. Dabei ist es üblich,

dass die einzelnen Notare jeweils Spezialgebiete, also im Fall von Scrivener Notaren, ganze Länder als Spezialgebiete haben, und in diesen dann sowohl die Sprache als auch die Grundzüge des nationalen Rechts beherrschen.

Als Mitarbeiter finden sich in diesen Notariaten jeweils ca. 20 Personen, die teils im Sekretariatsdienst tätig sind, teils mit in die inhaltliche Arbeit eingebunden sind und teils mit dem Ausfertigen der Urkunden und deren Legalisierung bei den jeweiligen Konsulaten sowie deren Verbringen zu den Klienten beschäftigt sind.

## VIII. DIE BEWEISKRAFT ENGLISCHER NOTARIATS-URKUNDEN UND DIE VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER ÖFFENTLICHER URKUNDEN IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Die Verflechtung wirtschaftlicher Beziehungen über Ländergrenzen hinweg in den letzten Jahrzehnten hat dazu geführt, dass notarielle Urkunden mit zunehmender Häufigkeit Auslandsbezug haben. Dasselbe gilt für gerichtliche Entscheidungen. Um die Entscheidung solcher internationaler Fälle und die Vollstreckung solcher Urkunden zu vereinfachen, wurden zwei europäische Übereinkommen geschlossen, das Brüssler Übereinkommen 1968<sup>6</sup> und das Lugano Übereinkommen 1988<sup>7</sup>. Durch diese werden die internationale Gerichtszuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen aller Gerichte und von öffentlichen Urkunden in den Vertragsstaaten geregelt.

In Ländern mit kodifizierten Zivilrechtsordnungen ist ein Notar Träger eines öffentlichen Amtes und seine Hauptaufgabe besteht in der Beurkundung von Rechtsvorgängen mit öffentlichen Beweisurkunden und mit vollstreckbaren Urkunden und die damit verbundene Beratung. Gerichtsverfahren laufen im wesentlichen aufgrund

schriftlicher Unterlagen ab, ohne mündliche Einvernahme von Zeugen. In solchen Rechtsordnungen stellt die notarielle Urkunde den Urkundenbeweis par excellence dar, weil sie ohne vorherige Klage vollstreckbar ist.

Im Gegensatz dazu lehnen die englischen Gerichte des Common Law historisch begründet die Beweiskraft notarieller Urkunden ab. Diese Ablehnung stützt sich auf die Entscheidung des Richters Lord Tenterden im Fall *R. gegen Scriveners' Company*, in dem dieser Richter feststellte „(...) viele Urkunden werden von Notaren unter ihrem notariellen Siegel errichtet, womit den Urkunden Rechtskraft und im Ausland auch Beweiskraft verliehen wird, *aber natürlich nicht in unseren Gerichten des Common Law*“. Die Bewertung englischer Gerichte hinsichtlich notarieller Urkunden wurde immer von zwei Grundsätzen getragen, welche der Beweisaufnahme im Common Law zugrunde liegen:

a) Der Beweis einer Tatsache wird prinzipiell durch eine mündliche Zeugenaussage unter Eid vor einem öffentlichen Gericht erbracht (Grundsatz der Mündlichkeit);

b) In jeglichem Gerichtsverfahren ist die reine Behauptung einer Tatsa-

che nicht als Beweismittel zum Nachweis der behaupteten Tatsache zugelassen, wenn sie nicht in demselben Verfahren mittels Zeugenbeweis nachgewiesen wird (Grundsatz der Nichtzulassung mittelbarer Beweise/Hörensagen). Notarielle Urkunden sind dadurch, dass sie von Natur aus schriftlich gefasst sind, nicht als Beweis geeignet. Beweis erbringt nur die mündliche Aussage des Errichters. Von diesen Grundsätzen gibt es natürlich Ausnahmen.<sup>8</sup>

Mit der Umwandlung in innerstaatliches Recht durch das Inkrafttreten der Civil Jurisdiction and Judgment Acts 1982 und 1991 gelten im Vereinigten Königreich auch das Brüssler Übereinkommen 1968 und das Lugano Übereinkommen 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Nach diesen beiden Übereinkommen kann eine in einem Vertragsstaat hergestellte und vollstreckbare öffentliche Urkunde auf Antrag in einem anderen Vertragsstaat für vollstreckbar erklärt werden, vorausgesetzt die Voraussetzungen für eine Beweiskraft in dem Staat der Aufnahme der Urkunde sind erfüllt. Eine Ablehnung der Vollstreckbarerklärung kann nur erfolgen, wenn sie der öffentlichen Ordnung des anderen Staates widerspricht. Da dies im Vereinigten Königreich nicht gegeben ist, kann eine Vollstreckbarkeit ausländischer öffentlicher Urkunden erreicht werden, nicht aber die Vollstreckbarkeit aus inländischen Urkunden eines Notars. Die Vollstreckung aus einer ausländischen Gerichtsentscheidung oder öffentlichen Urkunde kann erfolgen, wenn die Entscheidung oder Urkunde beim zuständigen Gericht im betreffenden Rechtsgebiet (High Court in England und Wales, Court of Session in Schottland, High Court of Judicature in Nordirland) der Zwangsvollstreckung registriert worden ist. Um Unklarheiten im Bezug auf ausländische Urkunden zu beseitigen, wurden in der Verordnung Civil Jurisdiction and Judgments (Authentic Instruments and Court Settlements)

Order 1993 entsprechende Regelungen getroffen.

In England und Wales erfolgt die Registrierung öffentlicher Urkunden auf einseitigen Antrag an den Master der Queens's Bench Division (Abteilung des High Court of Justice für allgemeine streitige Zivilsachen). Diesem Antrag sind eine beeedete Erklärung mit beglaubigter Kopie der Urkunde und weitere zur Vollstreckbarkeit nach dem Recht des Aufnahmeortes erforderliche Urkunden beizufügen. Zusätzlich zur Kopie der Urkunde muß eine beglaubigte oder beeedete Übersetzung einer in einem Vertragsstaat qualifizierten Person oder eines öffentlichen Notars vorgelegt werden. Gegen die Registrierung oder deren Ablehnung sind jeweils Rechtsmittel gegeben. Das Rechtsmittel gegen die Registrierung ist innerhalb Monatsfrist nach Zustellung der Benachrichtigung über die Registrierung mit einem Antrag an den Richter einzulegen. Falls der Schuldner keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Staates hat, beträgt die Frist zwei Monate. Gegen die Ablehnung besteht das Rechtsmittel innerhalb Monatsfrist nach der Entscheidung.

Der Ungleichbehandlung in- und ausländischer notarieller Urkunden stehen die englischen Notare kritisch gegenüber. Sie sehen darin eine Benachteiligung im juristischen Dienstleistungsmarkt der Europäischen Union. Des weiteren wäre die Anerkennung der Beweiskraft englischer Notariatsurkunden ein Schritt hin zur Vereinheitlichung der Rechtsordnungen innerhalb der Europäischen Union. Darüber hinaus böte die Ausweitung der Beweiskraft weitere wesentliche Vorteile. Betrugsfälle insbesondere im Bereich der Grundstücksübertragungen und Darlehenssicherungsurkunden ließen sich reduzieren, wenn der Notar beweiskräftige Beurkundungen von Rechtserklärungen und Protokollierungen von Tatsachen vornehmen könnte. Zivilprozesse könnten hinsichtlich dem Inhalt und der Bindung von Verträgen und Par-

6 Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968. Im Vereinigten Königreich seit 1.1.1987 in Kraft. Weitere Vertragsstaaten sind Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Irland, die Niederlande, Luxemburg, Griechenland, Finnland, Schweden und Österreich.

7 Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988. Im Vereinigten Königreich am 1.5.1992 in Kraft getreten. Erstreckung der Wirkung des Brüssler Abkommens auf die EFTA-Staaten.

8 Beweis mittels beeedeter Erklärungen (affidavit), Feststellungen in amtlichen und historischen Urkunden, Gerichtsurkunden.

teien vereinfacht werden. Notarielle Urkunden könnten mit ihrer Beweiskraft bezüglich der rechtlichen Wirksamkeit darüber hinaus schon zur Streitvermeidung dienen. Und nicht zuletzt könnten Notare bei Beglaubigung und Zertifizierung von internationalen computergestützten Verträgen und Urkunden tätig werden und deren Anerkennung damit unterstützen. Dies würde der Zukunftsvision der papierlosen Wirtschaft entgegenkommen.

## **IX. AUFBEWAHRUNG VON URKUNDEN UND HAFTUNGSFRAGEN DES ENGLISCHEN NOTARIATS**

Gemäß den Notaries (Records) Ruies 1991 ist es die Pflicht jedes Notars nach gutem notariellem Brauch dauerhafte Aufzeichnungen anzufertigen, über die notariellen Dokumente, die der Notar angefertigt oder ausgestellt hat. Was ein guter notarieller Brauch in diesem Sinne ist, wird durch Vorschriften des Master of Faculties von Zeit zu Zeit neu festgelegt. Im Wesentlichen entsprechen diese Vorschriften wohl den auch von deutschen Notaren beachteten Anforderungen, was Lagerung und Auffindbarkeit in Verzeichnissen betrifft. Diese Aufbewahrung kann auch vom Master of Faculties oder einem von ihm Beauftragten kontrolliert werden.

Inbesondere kann jeder, der ein berechtigtes Interesse an einer Urkunde vorweisen kann, bei dem jeweiligen Notar um eine beglaubigte Kopie einer Urkunde oder zumindest um Auszüge davon bitten. Dieser Bitte muss der Notar auch gegen eine Gebühr entsprechen.

Wenn der Notar seine Tätigkeit beendet, müssen alle seine Urkunden entweder von einem anderen Notar oder seinen Kollegen aufbewahrt werden. Sie können allerdings auch in ein dafür vorgesehenes Archiv gegeben werden. Insoweit dürften ebenfalls nur geringe Unterschiede zum deutschen Notariat bestehen.

Was die Sorgfaltspflichten anbelangt, so kann von dem Notar nur soviel Sorgfalt verlangt werden, wie von einer verständigen und umsichtigen Person in einer vergleichbaren Situation. So sollte er zum Beispiel viel Sorgfalt darauf verwenden, die Identität und Geschäftsfähigkeit der ihn beauftragenden Personen festzustellen.

Natürlich besteht eine Haftungs-möglichkeit des Notars gegenüber den ihn beauftragenden Personen. Fraglich ist jedoch inwieweit auch un-beteiligte Dritte sich auf eine eventuelle Sorgfaltspflichtverletzung des Notars stützen können. Obwohl es zu einem derartigen Fall niemals eine Entscheidung englischer Gerichte gegeben hat, und deswegen der für das anglo-amerikanische Recht so wichtige Präzedenzfall (precedent) fehlt, besteht jedoch wohl nur geringer Zweifel, dass der Notar in Analogie zu anderen juristischen Praktikern auch Dritten gegenüber haftbar sein kann. In der Entscheidung *Hedley Byrne & Co. Ltd v. Heller & Partners Ltd* legte das House of Lords Prinzipien bezüglich der Haftung fest, die es in *Ross v. Caunters* in der Form auf Rechtsanwälte übertrug, dass diese trotz des Fehlens einer vertraglichen Beziehung haftbar sein können. Ohne eine Gerichtsentscheidung ist jedoch der Personenkreis, der eventuell schadensersatzberechtigt ist, nicht vorhersehbar, so dass in diesem Punkt keine endgültige Aussage möglich ist.

Somit ist eine Haftung der Notare ähnlich wie nach deutschem Recht gegeben, so dass auch hier die Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtssystemen eher verschwinden.

## **X. ÖFFENTLICHE REGISTER IN ENGLAND – EINE KURZE EINFÜHRUNG**

In England und Wales gibt es das Birth, Deaths and Marriages Register, das Land Register und Companies House. Diese Register entsprechen in

etwa dem deutschen Geburts-, Sterbe- und Heiratsregister/Standesamt, dem Grundbuch und dem Handelsregister. In jedem dieser Register können Auskünfte zu jeweils unterschiedlichen Gebühren eingeholt werden. Sowohl das erste personenbezogene Register als auch das Land Register entsprechen ungefähr den deutschen Registern. Beim Land Register gibt es jedoch die Besonderheit, dass nicht alle englischen Grundstücke erfasst sind, weil es eine Registrierungs-pflicht, die bei der Übergabe des Grundstücks eintritt, erst seit 1925 bzw. teilweise erst seit 1990, gibt. Daher sind noch nicht alle Grundstücke in dem Landregister erfasst, auch wenn der Grad der erfassten Grundstücke mit 95% sehr hoch ist. Prinzipiell ist das Register gleich dem deutschen Grundbuch aufgebaut, nur dass die zweite und dritte Abteilung des deutschen Grundbuchs in einem dritten Teil zusammengefasst sind. Dies ist auch an sich nicht verwunderlich, weil auch der Grundstückskauf wie in Deutschland durch Kaufvertrag und Auflassung zustandekommt, und zum vollständigen Eigentumserwerb auch die Eintragung im Land Register innerhalb von zwei Monaten nach der Auflassung nötig ist.

Die Besonderheit des englischen Grundstücksrechts liegt wie oben schon gesagt darin, dass in der Regel sowohl Käufer als auch Verkäufer Rechtsanwälte einschalten, um den Kauf abzuwickeln. Dabei bedarf der eigentliche Kaufvertrag eben sowenig wie die Auflassung einer notariellen Beurkundung. Der Hauptunterschied zwischen Land Register und deutschem Grundbuch liegt in der Aufbewahrung der Informationen: Während in Deutschland das Grundbuchamt der jeweiligen örtlichen Amtsgerichte zuständig ist, gibt es in England und Wales neunzehn District Land Registries, die die gesamten Grundbucheinträge für ihren jeweiligen Bereich aufbewahren. Bei diesen eine Einsicht zu erlangen ist unproblematisch, weil gemäß art. 112 des Land Registration Act 1925<sup>9</sup> jedermann berechtigt ist, Einsicht in jedes beliebige Land Re-

gister zu nehmen. Somit besteht auch für deutsche Notare eine Zugriffsmöglichkeit, zumal die Land Register Daten, soweit vorhanden, jetzt auch im Internet abrufbar sind.<sup>10</sup> Ebenso wie in Deutschland gibt es auch in England die Gewährleistung der Richtigkeit des Land Register aufgrund des sogenannten Spiegel-Prinzips.<sup>11</sup> Allerdings gibt es zahlreiche Ausnahmen und Sonderfälle, in denen dieses Prinzip durchbrochen wird, so dass hier nicht genauer darauf eingegangen werden kann. Als Empfehlung muß man allen ausländischen Juristen mit auf den Weg geben, diese hochkomplizierte Materie den englischen Rechtsanwälten, die sich darauf spezialisieren, zu überlassen.

Das dritte Register, das wohl dem deutschen Handelsregister entspricht, ist das sog. Companies House. Ähnlich wie in Deutschland werden in das Companies House die Gründung, Löschung und Insolvenzverwaltung von Gesellschaften eingetragen. Natürlich sind auch die Namen der Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder (directors) erfasst, was bei der täglichen notariellen Arbeit sehr nützlich ist. Besonders vorteilhaft für die oftmals sehr kurzfristigen notariellen Aufgaben ist beim Companies House die schnelle Verfügbarkeit der Informationen über das Internet.<sup>12</sup> Dies ist auch notwendig, weil, anders als in Deutschland, das Companies House die Gesellschaften aus ganz England und Wales betreut, und somit der kurze Gang zur Registerabteilung des Amtsgerichts wie in Deutschland entfällt. Da der Sitz des Companies House in Cardiff ebenfalls wenig kundenfreundlich ist, wird die Informationsbeschaffung über das Internet zur absoluten Notwendigkeit.

Grundsätzlich müssen gewöhnliche Personengesellschaften nicht registriert werden, Kapitalgesellschaften dagegen schon. Die zu registrierenden Umstände sind der Gesellschaftsname, der allgemeine Handlungsbereich der Gesellschaft, der Sitz der Gesellschaft und der vollständige Name jedes Gesellschafters. Darüber hinaus müssen der Beginn der Gesellschaft und die Zeitdauer, für welche die Gesellschaft gegründet ist, eingetragen werden. Die Summe der von jedem Gesellschafter geleisteten Einlage muss ebenso bei der Registrierung angegeben werden wie eine Erklärung, dass es sich um eine beschränkt haftende Gesellschaft handelt. Änderungen der gerade genannten Eintragungsvoraussetzungen müssen inner-

halb von 7 Tagen dem Register mitgeteilt werden. Darüber hinaus ist dann jährlich ein vollständiger Rechenschaftsbericht der Gesellschaft beim Register zu hinterlegen. Die Aushändigung einer Gründungsurkunde (Certificate of incorporation) erfolgt dann nach dem Einreichen des Memorandum und der Articles of association, dem Gesellschaftsvertrag, durch das Register.

Einsichten in dieses Register sind für deutsche Notare ebenfalls möglich, natürlich auch wie beim Land Register gegen Gebühr, wobei die Online-Abfrage eine vorherige Anmeldung voraussetzt. Man kann sich aber auch beglaubigte Abschriften und andere Dokumente in Kopie zuschicken lassen.

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

## Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Als SELBSTHILFEINRICHTUNG

der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur Höchstsumme von **15.000,00 DM**

- auf den Todes- und Erlebensfall
- zur Bildung eines Kapitals

*Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:*

Sofortiger Versicherungsschutz  
– nach Zahlung des 1. Beitrages –

Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag  
Hohe Beteiligung an den Überschüssen

Außerdem:

Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis

Das Vertrauen unserer Mitglieder – stellen auch Sie uns auf die Probe –

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln:

Anschrift: **Drosselweg 44, 50735 Köln**  
Tel.: 02 21 - 71 44 77 oder 71 47 23 - Fax: 02 21 - 7 12 61 63



9 In der Neufassung durch den Land Registration Act 1988.

10 <http://www.landregistrydirect.gov.uk>

11 Vgl. Maudsley & Bum's Land Law, 1986, p. 117.

12 [web3.companies-house.gov.uk](http://web3.companies-house.gov.uk) nur als Online-Kunde; die offizielle Internetadresse lautet [www.companieshouse.co.uk](http://www.companieshouse.co.uk)

# Thesen zu einem Deutschen Corporate Governance Kodex

Notar Dr. Oliver Vossius, München

1. Kodex-Regelungen sollen kurz und prägnant und international auf breite Akzeptanz ausgerichtet sein. Der Abbau von Vorbehalten gegen das „deutsche System“ kann dann gelingen, wenn wir bereit sind, auch das „deutsche System“ einer kritischen Prüfung zu unterwerfen<sup>1</sup>. Handlungsbedarf könnte hier bestehen in den Bereichen:

- Aufsichtsrat, insbesondere seine Besetzung, seine Ausschüsse und der mitbestimmte Aufsichtsrat;

*Die Stellungnahme des Deutschen Notarvereins in der Regierungskommission Corporate Governance hat in Fachkreisen Beachtung und Anerkennung gefunden. Wegen dieses eindrucksvollen Belegs notarieller Sachkompetenz im Unternehmensrecht wurde dem Deutschen Notarverein die weitere Mitarbeit am Deutschen Corporate Governance Kodex angeboten. Notar Dr. Oliver Vossius, München, Verfasser auch der ersten Stellungnahme, hat methodische Vorüberlegungen für den Deutschen Corporate Governance Kodex angestellt und in thesenartiger Form zusammengefasst. Das methodische Grundanliegen wird durch inhaltliche Anregungen konkretisiert und veranschaulicht, ohne damit einen Anspruch auf Vollständigkeit oder systematische Einordnung zu erheben. Dabei werden ausländische Materialien rechtsvergleichend herangezogen. Der Beitrag wird unter [www.dnotv.de](http://www.dnotv.de) im Internet eingestellt. Damit können die zitierten Fundstellen durch Anklicken aufgerufen werden.* DH

- Abschlussprüfer, insbesondere dessen Unabhängigkeit;

- Investor Relations, v.a. mit dem Ziel der Herausbildung einer Investment-Kultur mit der „Filterfunktion“ institutioneller Investoren zwischen Unternehmen und Öffentlichkeit.

2. Aufgrund einer rechtsvergleichenden Bestandsaufnahme kann man derzeit den Eindruck gewinnen, dass Deutschland beim Bemühen um derartige Standards im internationalen Vergleich nicht gerade eine Vorreiterrolle einnimmt<sup>2</sup>. Hierin liegt aber zugleich eine Chance, da sich aus der Fülle des vorliegenden Materials durchaus Standards heraus kristallisieren. Diese betreffen nach unseren Recherchen vor allem die unter 1. genannten Punkte.

3. Ausgangspunkt für einen Deutschen Corporate Governance Kodex sollten zunächst international akzeptierte Standards sein. Internationale Investoren sollten im Deutschen Cor-

porate Governance Kodex Antworten auf Fragenkomplexe finden, die länderübergreifend angesprochen werden.

3.1. Methodische Überlegungen zu Struktur und Inhalt eines Deutschen Corporate Governance Kodex sollten daher ihren Anfang von den international bestehenden Standards nehmen, wie z.B.

- den Überlegungen der Weltbank<sup>3</sup>,
- den OECD Principles of Corporate Governance<sup>4</sup>,

daneben aber auch den schon aufgrund ihrer inhaltlichen Qualität der Berücksichtigung durchaus werten Überlegungen des kalifornischen Pensionsfonds CalPERS<sup>5</sup> sowie privatrechtlicher Institutionen wie den Euroshareholders Corporate Governance Guidelines 2000<sup>6</sup>.

3.2 Es erscheint uns vorzugswürdig, die vier Grundprinzipien der Corporate Governance der

1 Instruktiv hierzu CalPERS in [www.calpers-governance.org/...s/international/germany/page07.asp](http://www.calpers-governance.org/...s/international/germany/page07.asp): „Furthermore, with ever-increasing international competition for capital, the German market will become more attractive to investors only if it adopts a corporate governance standard that is more representative of shareholders' interests.“

2 So jedenfalls das Bild, das die Zusammenstellung der einzelnen Kodizes auf der website des European Corporate Governance Network liefert ([www.ecgn.ulb.ac.be/ecgn/codes.htm](http://www.ecgn.ulb.ac.be/ecgn/codes.htm)). Hinzuweisen ist hier vor allem auf die leider etwas veraltete, methodisch aber höchst bemerkenswerte tabellarische Zusammenstellung „International Comparison of Board „Best

Practices - Investor Viewpoints“ von Holly J. Gregory, Stand November 1998, zum download von genannter website. Nicht übersehen werden darf hier aber auch, dass in Deutschland viele Anliegen internationaler Corporate Governance Grundsätze bereits *de lege lata* verwirklicht sind, so insbesondere die Gleichbehandlung der Aktionäre (§ 53a AktG, Verbot von Mehrstimmrechten und „golden shares“), so z.B. im wesentlichen Abschnitt I und II der OECD Principles, mit Ausnahme von I.D. der Principles, da keine Pflicht zur Offenlegung der Gesellschaft bekannter Pool-Verträge besteht, was wünschenswert wäre (vgl. auch das belgische manuel Abschnitt 6 alinéa 1).

3 Siehe hierzu zunächst [www.world](http://www.world)



- *transparency*,
- *accountability*,
- *fairness*,
- *responsibility*,

wie sie Sir Adrian Cadbury, der „Pionier“ der Corporate Governance-Bewegung, treffend formuliert hat<sup>7</sup>, als Grundlinien auch eines Deutschen Corporate Governance Kodex sichtbar zu machen.

4. Sodann sollten die einzelnen bereits vorliegenden Kodizes aus verschiedenen Ländern rechtsvergleichend herangezogen werden. Neben dem wegen seiner Leitbildfunktion auf dem Kapitalmarkt bedeutsamen „Combined Code“ der Londoner Börse erscheinen uns vor allem Kodizes wichtig aus Ländern, in denen Aktiengesellschaften in Deutschland vergleichbarer Weise nach dem „*two-tier*“-System verfasst sind (insbesondere also die Niederlande<sup>8</sup> aber auch – optional – Frankreich). Daneben sollte besonders Augenmerk auf Länder gelegt werden, in denen aus historisch-politischen Gründen starke Tendenzen zur Abschottung und zur Bildung selbstreferentieller Systeme im Bereich börsennotierter Gesellschaften bestehen<sup>9</sup>, die der vielgescholtenen „Deutschland AG“ früherer Tage nicht unähnlich sind (Italien, Spanien, Belgien, Frankreich)<sup>10</sup>.

In diesem Zusammenhang ist folgendes Material zu nennen<sup>11</sup>:

- Belgien: Manuel de reporting corporate governance der Commission Bancaire et Financière des Königreichs Belgien vom 18.11.1999;
- Niederlande: Corporate Governance in the Netherlands, Recommendations for sound management, effective suspension and accountability, herausgegeben vom Committee on Corporate Governance am 25.06.1997;
- Frankreich: Le Conseil d'Administration des sociétés cotées, rapport du groupe de travail CNPF, juillet 1995 (« Vienot I ») ; Rapport du comité sur le gouvernement d'entreprise présidé par M. Marc Vienot, Juillet 1999 (« Vienot II »);
- Italien: Rapporto Codice di Auto-disciplina, herausgegeben vom Comitato per la corporate governance delle società quotate der Borsa Italiana S.p.A., ottobre 1999;
- Spanien: El gobierno de las sociedades cotizadas, herausgegeben von der Comisión Especial para el estudio de un Código Etico de los Consejos de Administración de las Sociedades, febrero 1998.

Zu den Auswirkungen bestimmter Corporate Governance Prinzipien auf die Performance eines Unternehmens liegen zahlreichen empirische Forschungsarbeiten vor. Hierzu sei auf folgende Literaturübersichten hingewiesen:

- Jacqueline Cook and Simon Deakin, Empirical Evidence on Corporate Control, ESRC Centre for Business Research, University of Cambridge, December 1999;
- Julian Franks and Colin Mayer, Governance as a Source of Managerial Discipline, prepared for the Company Law Review, Committee E on Corporate Governance, revised April 10, 2000.

5. Nicht zuletzt sollte auf die wertvollen Vorarbeiten des Berliner Initiativkreises<sup>12</sup> und der Grundsatzkommission Corporate Governance<sup>13</sup> zurückgegriffen werden.

6. Die Regelungstechnik sollte sich primär am international durchweg akzeptierten Grundsatz „*comply or explain*“ orientieren. Gesellschaften sollten in ihrem Geschäftsbericht oder sonstigen Aktionärsinformationen entweder positiv darlegen, dass den Vorgaben des Kodex entsprochen wurde oder im einzelnen begründen, dass und warum ihnen nicht nachgekommen wurde<sup>14</sup>.

[bank.org/wbi/corpgov](http://bank.org/wbi/corpgov) und hierzu vor allem World Bank/OECD, Corporate Governance - A Framework for Implementation - Overview, Paris, 21. Juni 1999. (download von der website der Weltbank).

- 4 OECD Principles of Corporate Governance (Stand 16.04.1999), zum download über [www.oecd.org/daf/governance/Q&As.htm](http://www.oecd.org/daf/governance/Q&As.htm).
- 5 CalPERS hat neben „Global Corporate Governance Principles“ mehrere auf einzelne Länder zugeschnittene Corporate Governance Codes entwickelt (z.B. für USA, Deutschland, Frankreich, UK) und zum download bereit gestellt unter [www.calpers-governance.org](http://www.calpers-governance.org).
- 6 Euroshareholders Corporate Governance Guidelines 2000, zum download über [www.ecgn.ulb.ac.be/ecgn/](http://www.ecgn.ulb.ac.be/ecgn/)

[codes.htm](http://www.ecgn.ulb.ac.be/ecgn/codes.htm).

- 7 Im Vorwort von Worldbank, Corporate Governance - A Framework for Implementation, 1999.
- 8 Der niederländische Kodex bietet gerade für eine Corporate Governance des Aufsichtsrats zahlreiche wertvolle Anregungen, über die nicht ohne weiteres hinweg gegangen werden sollte.
- 9 Hierzu auch Worldbank, Corporate Governance - A Framework for Implementation, 1999, S. 17 f.
- 10 Die Verfasser dieses Materials sind in besonderem Maße sensibilisiert für die Akzeptanzprobleme von „closed-shop“-Gesellschaften auf internationalen Kapitalmärkten, was insbesondere an dem oftmals resignierenden Unterton des spanischen Berichts (siehe unten) in teils erschreckendem Aus-

maß deutlich wird.

- 11 Sämtlich zum download über [www.ecgn.ulb.ac.be/ecgn/codes.htm](http://www.ecgn.ulb.ac.be/ecgn/codes.htm).
- 12 German Code of Corporate Governance (GCCG), zitiert nach der Veröffentlichung in AG 2001, 6 ff.
- 13 Corporate Governance Grundsätze, zitiert nach der Veröffentlichung in AG 2000, 109.
- 14 Methodisch besonders stringent ist hier etwa das belgische manuel, z.B. etwa folgende auch für Deutschland wichtige Empfehlung, Abschnitt 1 alinéa 8: « *Indication s'il existe une procédure formelle selon laquelle les administrateurs non-exécutifs sont sélectionnés. Le cas échéant, indication des raisons pour lesquelles cette procédure n'est pas en place.* »

## 7. Der Kodex sollte

- ein Pflichtenheft für bestimmte Themen mit Berichtspflicht („*disclosure*“)<sup>15</sup> und
- Verfahrensvorgaben

enthalten.

Gerade Verfahrensregeln verdienen besonderes Augenmerk. Durch transparente Verfahren für Entscheidungsprozesse wird die Qualität der Entscheidung selbst gesichert, ohne dass ein starres inhaltliches Regelungskorsett erforderlich wäre („Legitimation durch Verfahren“). Es ist sehr viel einfacher, Qualität durch Form zu sichern als durch inhaltliche Vorgaben. Verfahrensvorschriften sollten sowohl die Organbildung<sup>16</sup>, das interne Entscheidungsverfahren des Organs<sup>17</sup> und die Kommunikationsstrukturen zwischen den einzelnen Unternehmensorganen<sup>18</sup> sowie dem Unternehmen und der Öffentlichkeit<sup>19</sup> betreffen. Dies betrifft im besonderen Maße Unternehmensübernahmen<sup>20</sup>.

Im Fokus der internationalen Diskussion stehen hier die persönliche und fachliche Unabhängigkeit der Aufsichtsräte<sup>21</sup> und der Abschlussprüfer<sup>22</sup>.

8. Wir sollten uns bewusst sein, dass das international eher skeptisch bewertete System der Mitbestimmung in Deutschland Chancen für eine transparente und effiziente Corporate Governance bietet, die andere Länder so nicht haben<sup>23</sup>. Durch die Beteiligung qualifizierter Arbeitnehmervertreter könnte internationalen Anforderungen an die persönliche und fachliche Unabhängigkeit gerade der Aufsichtsräte schon aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen in ganz anderem Maße Rechnung getragen werden. Immerhin werden in mitbestimmten Gesellschaften Aufsichtsräte in zwei Verfahren gewählt, wobei der Einfluss des Vorstands bei Vorschlagswahlverfahren nach den Mitbestimmungsregelungen sehr stark gemindert ist. Die hierin liegenden Chancen können allerdings nur genutzt werden, wenn die Arbeitnehmerseite ihre Ver-

antwortung als „*stakeholder*“<sup>24</sup> aktiv wahrnimmt und auf ihrer Seite, was die Forderung nach „*transparency, accountability, fairness and reponsibility*“ betrifft, sich ebenfalls den Anforderungen eines Deutschen Corporate Governance Kodex unterwirft<sup>25</sup>.

9. Gerade im Bereich der „*new economy*“ ist der deutsche Kapitalmarkt in der letzten Zeit weltweit in die Schlagzeilen geraten. Wenngleich man diese speziell den „Neuen Markt“ betreffenden Entwicklungen nicht überbewerten sollte (sind doch die Anfänge der NASDAQ ähnlich verlaufen), so könnten die Probleme mancher Unternehmen damit zu tun haben, dass deren interne Corporate Governance Kultur nicht mit dem Wachstum des Unternehmens selbst Schritt gehalten hat. Ein Kodex einer Kommission, die sich überwiegend aus Vertretern der „*old economy*“ zusammensetzt, kann und sollte insbesondere für Newcomer eine Leitbildfunktion durch Weitergabe bewährter Prinzipien und Erfahrungen im Sinne eines „*sharing of knowledge and best practice*“<sup>26</sup>

15 So z.B. bei Poolvereinbarungen unter Aktionären, vgl. I. D. der OECD-Principles. Ebenso für Stock-Option-Programme für Vorstände und Mitarbeiter, vgl. belgisches manuel Abschnitt 4 alinéa 6, niederländischer CG-Code Appendix 1 No. 24., Vienot II-Bericht für Frankreich préconisations 12-14. Über die Vorschläge des Deutschen Standardisierungsrats hinaus hält der Deutsche Notarverein Berichtspflichten entsprechend Statement 123 des FASB zu den US-GAAP für wünschenswert. Einen generellen Corporate Governance Bericht als Teil des Geschäftsberichts sieht vor der niederländische CG-Code Appendix 1 No. 34.

16 V.D.3 der OECD-Principles: „ensuring a formal and transparent board nomination process“. Deutlicher die CG Grundsätze von CalPERS für Deutschland in [www.calpers-governance.org/...s/international/germany/](http://www.calpers-governance.org/...s/international/germany/) Seite 2, 3, 7 und 8 (keine Doppelmandate bei Mitbewerbern, keine wechselseitigen Beteiligungen, unabhängige Aufsichtsräte besonders im Bilanz-, Personal- und Gehaltsausschuss, Unabhängigkeit des Abschlussprüfers). Richtig die Forde-

rung der Euroshareholders Corporate Governance Guidelines 2000 und der niederländischen Corporate Governance Grundsätze, dass nur maximal ein früherer Vorstand Mitglieder des Aufsichtsrats sein darf (Recommendation 10b bzw. Appendix 1 No. 4). Der niederländische Corporate Governance Code äußert sich auch kritisch zum Entsenderecht, vgl. Appendix 1, No. 20. Der französische Vienot II-Bericht empfiehlt die Beifügung eines Kurzlebenslaufs bei Wahlvorschlägen zum AR (préconisation 18) und die Begrenzung auf 5 nicht konzerngebundene AR-Mandate (préconisation 20). Ähnlich der italienische Rapporto Codice di Autodisciplina, Art. 7.1

17 Hinzuweisen auf die Empfehlung des niederländischen Corporate Governance Code Appendix 1 No. 18 (jährlich eine interne Sitzung ohne Anwesenheit des Vorstands über Funktion des Aufsichtsrats Leistungsbewertung, Nachfolge und Bezüge des Vorstands mit Erwähnung im Bericht des Aufsichtsrats).

18 Vgl. etwa das belgische manuel Abschnitt 2 alinéa 6: « Indication s'il existe une procédure d'information interne

afin de permettre à tous les administrateurs, en particulier aux administrateurs non exécutifs, d'exercer leurs compétences en connaissance de cause. »

19 Ital. Rapporto Codice di Autodisciplina, Art. 11 („rapporti con gli investitori istituzionali e con gli altri soci“).

20 Worldbank, Corporate Governance – A Framework for Implementation, 1999, S. 8: „The discipline from competition is likely to be felt earlier and more sharply if there is an effective market for corporate control.“ Vgl. auch Recommendation 2 der Euroshareholders Corporate Governance Guidelines 2000 zu Strukturentscheidungen, die für Deutschland einen häufigeren Rückgriff auf § 119 Abs. 2 AktG nahe legen.

21 Vgl. etwa den französischen Vienot II-Bericht, préconisations 22-24, den italienischen Rapporto Codice di Autodisciplina, Art. 3 („amministratori indipendenti“) mit einer näheren Definition (keine das unabhängige Urteil beeinträchtigende Geschäftsverbindung zur Gesellschaft, keine wesentliche Beteiligung), spanischer Código de Buen

wahrnehmen. Hier bittet der Deutsche Notarverein die Kommissionsmitglieder, insbesondere auch ihre Erfahrungen mit Unternehmen am Neuen Markt mit einfließen zu lassen.

**10.** Im Gegensatz zu der angelsächsischen Welt ist die „Kapitalmarktkultur“ in Deutschland noch nicht so hoch entwickelt. Die Funktion institutioneller Investoren und der Research von Investmentbanken darf in ihrer Mittler-, Filter- und damit Verbraucherschutzfunktion zwischen dem Unternehmen und dem Kapitalmarkt nicht unterschätzt werden. Über die Gründe bestehender Defizite gegenüber den USA bzw. dem Vereinigten Königreich sollte nachgedacht werden. Neben Ausbildungsfragen sollten mögliche Strukturprobleme des deutschen Universalbankensystems im Vergleich zum angelsächsischen Spartensystem diskutiert werden. Vielleicht schadet die Verquickung der Interessen zwischen einer der Objektivität verpflichteten Research und einem performancerorientierten Vertrieb von Kapitalmarktprodukten unter ein- und dem-

selben Dach dem deutschen Binnenkapitalmarkt auf Dauer doch erheblich<sup>27</sup>.

**11.** Nicht auszuschließen scheint, dass sich aus der Kommissionsarbeit Handlungsbedarf für den nationalen oder europäischen Gesetzgebers ergibt.

Dies könnte zum einen Fragen des Auskunftsrechts der Aktionäre betreffen. Während in Deutschland das Auskunftsrechts auf die Hauptversammlung reduziert ist, besteht es in den USA auch darüber hinaus. Schon jetzt findet das salopp oft so genannte „Grillen“ der Finanzvorstände börsennotierter Unternehmen bei institutionellen Investoren wegen § 131 AktG eher in einer rechtlichen Grauzone statt. Gesetz und Kodex müssen in beide Richtungen aufeinander abgestimmt sein.

Weiter wäre zu fragen, ob der Aufsichtsrat in allen Branchen seine Informations-, Zustimmungs- und Kontrollrechte tatsächlich wahrnehmen kann.

Hier wäre an EG-rechtliche Beschränkungen der Einflussnahme des Aufsichtsrats im Bankenbereich (Prüfung von Kreditrisiken etc.) zu denken.

Zu denken wäre auch an eine Verschärfung zivilrechtlicher Haftungssanktionen<sup>28</sup>. Die Schwierigkeiten dabei, Unternehmensorgane in die Verantwortung zu ziehen<sup>29</sup> und die bestehenden Haftungsbeschränkungen der Abschlussprüfer<sup>30</sup> sind unter dem Blickwinkel einer *economical analysis of law* zur Qualitätssicherung ungeeignet. Die zivilrechtlichen Sanktionsdefizite provozieren zudem ausufernde strafrechtliche Würdigungen unternehmerischen Handelns oder Nichthandelns mit zumindest zweifelhaften generalpräventiven Wirkungen. Die Entwicklung des Untreuetatbestands zum „§ 242 BGB des Strafrechts“, so fragwürdig sie unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes *„nulla poena sine lege“* sein mag, könnte durchaus unwillkommene Folge von Regelungslücken des privaten Deliktsrechts sein. Weil § 266 StGB Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB

Gobierno, Recomendación 2.

- 22 Französischer Vienot II-Bericht, préconisation 30 (Offenlegung der Honorare der Abschlussprüfer) oder - mit besonderem Augenmerk - der spanische Bericht Abschnitt II 11.2 („La preocupación fundamental de los accionistas y de los mercados en este tema se centra en la efectiva independencia de los auditores“) mit dem Vorschlag, das Honorarvolumen eines Mandanten dürfe 10 % des Gesamtvolumens nicht überschreiten und über weitere Beratungsleistungen (außer Prüfungsleistungen) samt Volumen des Honorars müsse der Kapitalmarkt informiert werden. Empirische Beweis für die Gefahren für die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei Cook/Deakin, *Empirical Evidence on Corporate Control*, Abschn. 10.13.1.
- 23 Die Wichtigkeit der Beteiligung der Arbeitnehmer ist international durchaus anerkannt, so z.B. vom International Corporate Governance Network in seiner Stellungnahme zu den OECD-Principles, wird allerdings eher unter dem Gesichtspunkt der employee share ownership plans gesehen, zitiert nach

[www.calpers-governance.org/...s/international/global/page08.htm](http://www.calpers-governance.org/...s/international/global/page08.htm).

- 24 Worldbank, *Corporate Governance - A Framework for Implementation*, 1999, S. 11 u. - 12 o.: „The corporate governance framework should encourage active cooperation between corporations and stakeholders in creating wealth, jobs, and financially sound enterprises.“
- 25 III.C. der OECD-Principles: „performance-enhancing mechanisms for stakeholder participation“.
- 26 Worldbank, *Corporate Governance - A Framework for Implementation*, 1999, S. 23.
- 27 Worldbank, *Corporate Governance - A Framework for Implementation*, 1999, S. 8: „a well regulated banking system that operates at arm's length from the corporate sector.“ Vgl. auch *ibid.*, S. 9 zu „reputational agents“.
- 28 Worldbank, *Corporate Governance - A Framework for Implementation*, 1999, S. 19: „In all countries, these steps have to be complemented by measures that minimize rent seeking, promote transparency and disclosure, and strengthen the enforcement capacity of

the legal system“.

- 29 Aus deutscher Sicht interessant die Vergleiche der Haftungssysteme für directors in den USA und im Vereinigten Königreich bei Franks/Mayer, *Governance as a Source of Managerial Discipline*, 2000, Abschnitt 4.
- 30 Für eine Haftungsbegrenzung der Abschlussprüfer allerdings die bei Cook/Deakin, *Empirical Evidence on Corporate Control*, 1999, Abschnitt 10.13.3. zitierten Untersuchungen mit der Begründung, eine zu weitgehende Haftung der Abschlussprüfer würde zu „defensive accounting“ führen und die Risikobereitschaft der Investoren über Gebühr erhöhen - eine vor dem Hintergrund der „caveat emptor“ -Regel des Common Law verständliche, für Kontinentaleuropäer allerdings überraschende Argumentation. Konträr dazu allerdings *ibid.* Abschn. 10.13.1: „Their results suggest that reduced auditor liability may not necessarily be desirable“.

ist, lässt sich eine zivilrechtliche Haftung oft nur bejahen, wenn zugleich ein strafrechtlich sanktioniertes Verhalten bejaht wird. Effiziente Sanktionen bereits auf der Ebene des Zivilrechts können das Strafrecht wieder auf das gebotene Maß zurückdrängen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Forderung des Deutschen Notarvereins aus der Stellungnahme gegenüber ersten Regierungskommission zu wiederholen: die steuerrechtliche Diskriminierung der Aufsichtsratsvergütung ist zu beseitigen, um hier auch in Deutschland endlich zu leistungs- und verantwortungsgerechten Bezügen zu kommen<sup>31</sup>.

## 175 Jahre württembergisches Amtsnotariat

Am 1. Juli 1826 trat im damaligen Königreich Württemberg das Notariats-Edikt mit seinen zahlreichen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen in Kraft. So konnte der Württembergische Notarverein e.V bei seiner diesjährigen Mitgliederversammlung am 22. September 2001 mit einer besonderen Feierstunde auf 175 Jahre Amtsnotariat in Württemberg zurückblicken. Hochrangige Vertreter des Landtages und der Landesregierung sowie der Notarkammern, Notarvereine und -bünde feierten mit dem Württembergischen Notarverein dieses Jubiläum.

In seiner Begrüßungsansprache gab der Vorsitzende des Württembergischen Notarvereins Walter Strobel einen kurzen historischen Abriss dieser in der heutigen Bundesrepublik Deutschland einmaligen Organisationsform des Notariats:



Walter  
Strobel

Zeitgleich mit der Einführung der Notariate wurden die Stadt- und Amtschreibereien in Württemberg aufgelöst, ihre Aufgaben auf Einrichtungen des Landes und Einrichtungen der Städte und Gemeinden verteilt. Die freiwillige Gerichtsbarkeit war in Württemberg in erster Linie Sache der Gemeinden. Dieser organisatorische Grundgedanke wurde beibehalten. Die Tätigkeit der Notare umfasste

daher wesentlich auch die Aufsicht über diese städtischen Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

So gehörten beispielsweise die Errichtung von Eheverträgen und deren Vorläufern, von Erbschaftsteilungen, die Schulden-Liquidation, die Stellung von Vormundschafts-Rechnungen und schließlich die Aufnahme von letzten Willens-Verordnungen, Ehe-Stiftungen, Verträgen aller Art und Vergleichen, sowie die übrigen schon bisher so genannten Notariats-Geschäfte zu den Aufgaben des Amtsnotars; außerdem wurde die Führung der Güterbücher bei den einzelnen Gemeinden und die Vormerkung der im Grundeigentum vorgehenden Veränderungen zur Obliegenheit der „Gerichts- und Amts-Notare“ bestimmt. Schon damals also gab es für die württembergischen Amtsnotare die bis heute gebliebene Doppelzuständigkeit als Urkundsnotar und als Richter.

Das örtliche „Waisengericht“ war zur Durchführung von Teilungs- und Vormundschaftssachen zuständig und setzte sich aus dem Ortsvorsteher und weiteren gewählten Gemeinderatsmitgliedern zusammen – zu seiner Beratung und Unterstützung waren die Amtsnotare berufen. In jedem Todesfall wurde eine genaue Nachlassregelung gefordert, die entweder vom Gericht selbst durchgeführt oder bei Eignung wenigstens zu prüfen war. Damit verbunden war die sichere Feststellung des Nachlassbestands, die Schlichtung aller mit der Erbauseinandersetzung verbundenen, erfahrungsgemäß fast immer vorhandenen Differenzen unter den Beteiligten. Dieses württembergische Teilungsrecht wurde bis 1976 beibehalten.

31 Bedenkenswert die Forderung des niederländischen Corporate Governance Code (Appendix 1 No. 12) nach einer erfolgsunabhängigen Aufsichtsratsvergütung und einer Offenlegung von „business relationships“ der einzelnen AR-Mitglieder zur Gesellschaft (über § 114 AktG hinausgehend).

Das Neben- und Miteinander von Land und Gemeinden hat die Einrichtung des Amtsnotariats in seinem Ursprung geprägt und prägt sie auch über die Jahrhundertewechsel hinweg bis heute.

Neben den Amtsnotaren gab es auch Kaiserliche Notare, die neben den Stadt- und Amtsschreibern der Magistrate zur Aufnahme öffentlicher Urkunden ermächtigt waren und die vom Kaiser oder den dazu ermächtigten Hofpfalzgrafen ernannt wurden; ihre Befugnisse leiteten sie aus der Reichsnotariatsordnung Kaiser Maximilians I. vom 8. Oktober 1512 her. Württemberg hat für das Weiterbestehen dieser Einrichtung durch die Notariatsordnung vom 25. Oktober 1808 gesorgt, ab damals jedoch nur noch diesen „Kgl. Württembergischen Notarien“ die Ausübung der Notartätigkeit gestattet und alle Handlungen von Notaren anderer Länder in Württemberg für ungültig erklärt. Diese sogenannten „Immatrikulierten Notare“ haben sich bis zum Jahr 1900 erhalten, sie sind die Vorläufer unserer heutigen 27 nichtbeamteten Nurnotare im württembergischen Rechtsgebiet.

Bald nach der Gründung des Deutschen Reiches im Jahr 1871 begann die Reichsgesetzgebung auf die Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten überzugreifen: Insbesondere sollte das Gerichtsverfahren einheitlich geregelt und der Gedanke der Schaffung eines einheitlichen Zivilrechts für das Gebiet des ganzen Reiches in die Tat umgesetzt werden.

Deshalb entstand in Württemberg damals die größte Besorgnis um den Verlust der bewährten Einrichtungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere der des Amtsnotariats.

Im Jahre 1888 wurde bei der Württembergischen Abgeordnetenversammlung eine Resolution eingereicht, wonach „dringend zu wünschen sei, dass bei Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Landesgesetzgebung die Möglichkeit eingeräumt wird, die Funk-

tionen des Vormundschaftsgerichts, Nachlassgerichts und Grundbuchamts im Anschluss an die bisherigen bewährten Einrichtungen einer anderen Behörde als dem Amtsgericht (Gemeindebehörde, Bezirksnotare) zu übertragen.“

Diese Resolution wurde in namentlicher Abstimmung mit allen abgegebenen Stimmen angenommen.

Dem einmütigen Verhalten und Vorgehen von Regierung und Abgeordnetenversammlung war es zu verdanken, dass in der Reichsgesetzgebung die notwendigen Vorbehalte für eine selbständige Gestaltung der Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Württemberg aufgenommen worden sind und in Württemberg auch entsprechend den Vorschlägen der Regierung das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch angenommen worden ist. Damit blieb über den 1. Januar 1900 hinaus die Lokalisierung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beibehalten: Jede Gemeinde erhielt ein Grundbuchamt, ein Vormundschafts- und ein Nachlassgericht. Das württ. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte, dass ab 1. Januar 1900 die Bezirksnotare innerhalb ihrer Bezirke für die Verrichtungen des Grundbuchbeamten, des Vorsitzenden des ordentlichen Vormundschaftsgerichts und des ordentlichen Nachlassgerichts zuständig wurden. Mit der Bekleidung der Stelle eines Bezirksnotars mit seinen richterlichen Funktionen war das Amt eines öffentlichen Notars als Urkundsnotar verbunden.

Bereits im Jahre 1911 trat die Württembergische Staatsregierung an den Landtag mit dem Plan heran, die Bezirksnotariate aufzuheben und ihre Geschäfte den Amtsgerichten zu übertragen.

Schon bald jedoch zeigte sich, dass sich wegen der finanziellen Auswirkungen für die Staatskasse schwerste Bedenken gegen die Verwirklichung dieses Plans erheben mussten:

Der Staatshaushaltsplan von 1911 bis 1912 verzeichnete einen Überschuss von etwa 900.000 Mark aus der Tätigkeit der Notariate – bei Verwirklichung des Planes wäre ein gewaltiger Abmangel entstanden: Die eingesparten Bezirksnotarstellen wären durch die Stellenvermehrung bei den Gerichten vollauf ausgeglichen worden; dazu wären hohe Kosten für die Erstellung neuer Dienstgebäude für die Amtsgerichte, die die Unterbringung der Grundbuchämter und des bedeutend vermehrten Personals unbedingt erfordert hätte, entstanden. Der Landtag hat diesen Plan im Jahr 1911 abgelehnt, ausschlaggebend waren die geschilderten finanziellen Auswirkungen.

Manche neu erscheinende heutige Reformüberlegung war also schon vor 90 Jahren aus bis heute unverändert gebliebenen finanziellen Rahmenbedingungen ad acta gelegt worden.

Die württembergische Sondereinrichtung der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat auch die Zeit der Reichsjustiz ab dem Jahr 1935 überstanden. Die Einführung eines reichsrechtlichen Notariats und eine einheitliche Zuständigkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit beim Amtsgericht waren damals Programmpunkte. Die Grundlagen für das Ende des Amtsnotariats wurden geschaffen. So enthielt die Reichsnotarordnung von 1937 eine Übergangsregelung für Bezirksnotare und Anwärter, dass diese zu öffentlichen (Nur-)Notaren nach der Reichsnotarordnung bestellt werden könnten. Diese Vereinheitlichung hat indes nicht stattgefunden – der Ausbruch des 2. Weltkriegs hat die weitere Umsetzung dieses Vorhabens und damit die Abschaffung des Amtsnotariats verhindert.

Nach 1945 ging es beim Wiederaufbau einer funktionierenden Justiz primär darum, auf bestehende Einrichtungen zugreifen zu können. Die maßgeblichen Gesetzgebungsorgane der Länder Württemberg wie Württemberg-Hohenzollern und schließlich Baden-Württemberg bestätigten

einheitlich die Zweckmäßigkeit und Volkstümlichkeit des Bezirksnotariats. Dies führte zur Anerkennung der Einrichtungen des Notariats in Württemberg und in Baden in ihrem Bestand durch Artikel 138 des Grundgesetzes.

Auch die Bundesnotarordnung von 1961 hat das Amtsnotariat nicht unmittelbar beeinflusst; sie enthält Vorbehalte für Württemberg und Baden, die den Vorbehalten der Reichsnotarordnung von 1937 in etwa entsprechen.

Wesentliche Veränderungen hat das Amtsnotariat in Württemberg erst wieder durch das Inkrafttreten des Landesgesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit am 1. Juli 1975 erfahren, durch welches das Badische und das Württembergische Amtsnotariat einander angeglichen und die Gemeinsamkeiten durch einheitlich geltende Vorschriften dokumentiert worden sind. Seit diesem Zeitpunkt tragen die Bezirksnotariate die Bezeichnung „Amtsnotariate“.

Der Vorsitzende Walter Strobel konnte aufzeigen, dass dieses württembergische Amtsnotariat nicht nur ein Mal Krisen und Angriffe überstehen musste: Es musste sich in den vergangenen 175 Jahren immer wieder bewähren. Hierbei habe sich immer wieder gezeigt, dass sich die Leistungsbereitschaft der Amtsinhaber und der Bediensteten im Amtsnotariat einerseits und die ausreichende Fürsorge und Unterstützung des Landes andererseits gegenseitig bedingen; diese Erkenntnis, so Walter Strobel, sei und bleibe auch weiterhin Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit dieses württembergischen Amtsnotariats.

In seinem Jahresbericht ging der Vorsitzende Walter Strobel auf aktuelle standespolitische Themen ein.

In ihren Grußworten betonten die Vertreter der Legislative, die Herren MdL Mack (CDU) und Theurer (FDP/DVP), dass den württembergischen Amtsnotare als Rechtsfürsorger

zu Recht besonderes Vertrauen entgegen gebracht würde. Die Amtsnotariate verdienten die besondere Unterstützung der Landespolitik. Sie seien aber auch in die allgemeine Haushaltssituation des Landes eingebunden und hätten daher aktuell auch die Folgen eines größeren Finanzbedarfes für die Belange der inneren Sicherheit mitzutragen.

Das in Württemberg einzigartige Miteinander aller drei Ausübungsformen des Notarberufs – des Amtsnotariats, des Nurnotariats und schließlich des Anwaltsnotariats – habe sich in Württemberg bewährt und funktioniere dort gut.

In einem sehr persönlich gehaltenen Gruß- und zugleich Abschiedswort bekundete der scheidende Vizepräsident des Oberlandesgerichts Stuttgart Dr. Hub seine tiefe Verbundenheit mit dem Amtsnotariat, in welchem er als Vertreter des Oberlandesgerichts eine bewährte und besonders verankerte Justizeinrichtung des Landes sehe, die es als effektiven Standortvorteil in Baden-Württemberg zu erhalten und zu stärken gelte. Mahnend wandte Dr. Hub sich gegen die Pläne, die vormundschaftsgerichtlichen Zuständigkeiten auf das Amtsgericht zu verlagern.

Der Präsident des Deutschen Notarvereins und Vorsitzende des Rheinischen Notarvereins Dr. Zimmermann betonte in seinem vielbeachteten Grußwort, dass der württembergische Notarverein sich der Unterstützung des Deutschen Notarvereins in allen nationalen wie regionalen Problemen sicher sein könne. Einstimmig sei im Deutschen Notarverein anerkannt worden, dass in den Amtsnotariaten in Baden wie in Württemberg Reformbedarf bestehe; in beiden Formen sei ein unterschiedlicher Lösungsansatz notwendig und ein unterschiedliches Tempo bei der Umsetzung anzuerkennen.

Die Vielfalt, die sich aufgrund der Notargruppen in Deutschland und den

weiteren in Europa ergebe, stelle sowohl eine Stärke als auch eine Schwäche des Notariats dar. Die Schwäche bestehe vor allem in der äußerst mangelhaften Transparenz des im einzelnen geltenden notariellen Berufsrechts. Die Aufgabe des Bundesverbandes bestehe daher vor allem darin, Außenstehenden die Unterschiede zu erläutern. Insbesondere den Entscheidungsträgern auf europäischer Ebene seien genügend verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Die effektivste Form der bürgernahen Rechtsbetreuung sei und bleibe das hauptberufliche, das Nurnotariat.

Der designierte Präsident der Bundesnotarkammer Dr. Götte betonte das Gewicht des „stimmlosen Vertreters“ des Amtsnotariats in der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer. Er wünsche, die fruchtbare und vertrauensvolle Arbeit gemeinsam fortsetzen zu können. Das württembergische Amtsnotariat würdigte er als starken und guten Partner für weitere Aufgaben. Die anstehende EuGH-Entscheidung zum Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Müllheim in der Frage der Notarkosten und das Verfahren über den Fortbestand des Staatsangehörigkeitserfordernisses lasse die Bedrohung des Notariats kontinentaleuropäischer Prägung immer deutlicher sichtbar werden. Die notarielle Beurkundung als Wirksamkeitserfordernis müsse gegen die dem anglo-amerikanischen Rechtskreis entstammenden Rücktritts- bzw. Widerrufsrechte verteidigt werden.

Der Vorsitzende des badischen Notarvereins Dr. Sandweg sprach traditionell auch für die übrigen anwesenden befreundeten Notarvereine und Berufsverbände das Grußwort und gratulierte zum Jubiläum. Leider sei aus allen Reformgedanken der vergangenen Jahre, in die man in beiden Landesteilen und beiden Formen des Amtsnotariats große Hoffnungen gesetzt habe, nichts geworden.

Die jüngsten Pläne der Landesregierung, wie diese in der Koalitions-

vereinbarung der regierungstragenden Parteien zum Ausdruck gekommen seien, würden mit der dort für den badischen Landesteil vorgeschlagenen Neuschaffung von erstmals 15 freiberuflichen Nur-Notarstellen eher die Krankheit, für deren Kur sie sich halten. Baden dürfe nicht mit Württemberg gleichgesetzt werden, die isolierte Einführung einzelner freiberuflicher Stellen sei für Baden Gift, auch wenn diese Kombination in Württemberg bislang funktioniere.

Dr. Sandweg bedankte sich beim Deutschen Notarverein für den dort vollzogenen Schulterschluss und setzte in die dortige gemeinsame Standes- und Verbandsarbeit große Hoffnungen.

Den Reigen der Grußworte beendete der ranghöchste Justizbeamte des Landes Baden-Württemberg, Ministerialdirektor Steindorfner, der in diesem Jahr zum ersten Mal zur Hauptversammlung der württembergischen Amtsnotare sprach und die feierliche Gelegenheit nutzte, einen weiten Bogen von der 175 Jahre zurückliegenden Vergangenheit zu den vielfältigen Verästelungen der heutigen beruflichen Anforderungen zu schlagen, in welchen sich diese als wesentlicher und unverzichtbarer Wirtschafts- und Standortfaktor wichtigste Dienstleistungseinrichtung der Justiz zu bewähren habe.

„Es hätte doch so schön sein können. Wir alle hätten jeden Grund zu ungetrübter Feier und Freude gehabt“ begann Ministerialdirektor Steindorfner seine Ausführungen – doch die Ereignisse des 11. September 2001 und die just drei Tage vor der Versammlung vorläufig abgeschlossenen Haushaltsberatungen verlangten auch von der Justiz einen erheblichen Einsparbeitrag, und dieser ließe notgedrungen auch das Notariat nicht außen vor. Auch Ministerialdirektor Steindorfner bestätigte in diesem Zusammenhang die Anzahl von 35 Stellenneuzugängen, die versprochen gewesen wären, die nun aber – zumindest derzeit –

nicht verwirklicht werden könnten.

Mit großer Detailkenntnis referierte Steindorfner über die Maßnahmen und den Zeitplan bei der Einführung des EDV-Programms FOLIA zur Umsetzung des elektronischen Grundbuchs. Bei der Erstdatenerfassung würden alle Möglichkeiten zur Personalverstärkung aufgegriffen, so auch der Einsatz von insgesamt 12 Rechtspflegern aus Sachsen sowie der Einsatz von 50 Mitarbeitern aus dem Bereich des Vermessungswesens.

Ministerialdirektor Steindorfner bestätigte, dass die Abgabe der vormundschaftsgerichtlichen Zuständigkeiten von den württembergischen Amtsnotariaten an die Amtsgerichte ein besonders wichtiges Vorhaben des Justizministeriums sei, damit die



*Ministerial-  
direktor  
Steindorfner*

Amtsnotare sich bei den gegebenen Rahmenbedingungen den eigentlichen notariellen Aufgaben widmen können. Die Umsetzung dieser Planungen solle zeitnah erfolgen, es müssten neben den räumlichen Problemen bei den Amtsgerichten aber auch noch dortige Möglichkeiten bei der Ausnutzung neuer Synergieeffekte ausgelotet werden, um einen Stellenmehrbedarf zu vermeiden oder doch so weit als möglich zu begrenzen. Steindorfner nannte die Jahreszahl 2005 als möglichen Zeitpunkt für die Umsetzung dieser Zuständigkeitsänderung; man solle hiermit nicht warten, bis das letzte Grundbuch elektronisch erfasst sei.

Um die strukturellen Rahmenbedingungen des Amtsnotariats nachhaltig zu verbessern, sei nun in Umsetzung der Empfehlungen des Landes-

rechnungshofes eine Stabsstelle Notariat im Justizministerium aufgebaut worden, die über die Einführung der dezentralen Budgetverantwortung und die neuen Steuerungsinstrumente (nsi) hinaus weitere Maßnahmen erarbeiten solle, um das Amtsnotariat in Baden wie in Württemberg Konkurrenz- und zukunftsfähig zu erhalten.

Der Vorsitzende Walter Strobel konnte nun Prof. Dr. Kanzleiter, Notar in Neu-Ulm, Honorarprofessor der Universität Augsburg, Vorstandsmitglied des Instituts für Notarrecht an der Universität Würzburg, Präsident der deutschen Notarrechtlichen Vereinigung und Hauptschriftleiter der DNotZ, begrüßen, der sich spontan bereit erklärt hatte, den Festvortrag bei dieser Jubiläumsveranstaltung zu halten. Er hatte das Thema gewählt: „Die notarielle Beurkundung als ein Weg zum richtigen Vertrag – zugleich auch der beste?“. „Ein Weg zum richtigen Vertrag – zugleich auch der beste?“ Kanzleiter untersuchte dieses sowohl als Frage als auch als These. Die notarielle Beurkundung minimiert das Risiko des falschen Vertrages. Auf dem Weg zum richtigen Vertrag bieten sich neben der notariellen Beurkundung heute mehr denn je verschiedene Wege alternativ an. So bestehe die gesetzgeberische Tendenz weg von der Inhalts- und hin zur Ausübungskontrolle: Wichtige Momente des Verbraucherschutzes werden einem Zeitgeschmack gemäß zunehmend durch gesetzliche Rücktritts- bzw. Widerrufsrechte oder aber durch gerichtliche oder behördliche Genehmigungserfordernisse zu verwirklichen versucht. Kanzleiter konnte nachweisen, dass diese Alternative in puncto Kosten, Nutzen, Gefahren und schließlich Rechtssicherheit der notariellen Beurkundung deutlich unterlegen ist.

Die junge Pianistin Sofja Rajtschik aus Mühlacker umrahmte die Feierstunde mit einer anspruchsvollen Darbietung.

## Mitgliederversammlung des Sächsischen Notarbundes e.V.

**Notar Bertram Henn, Großenhain**

Am 26. Oktober 2001 fand in Dresden im Hörsaal der Landesärztekammer die diesjährige Mitgliederversammlung des Sächsischen Notarbundes e.V. statt.

Der Vorsitzende des Notarbundes, Notar Amadeus Thomas aus Werdau, begrüßte ganz herzlich die anwesende Präsidentin der Notarkammer Sachsen, Frau Notarin Bettina Sturm aus Bautzen, sowie den sächsischen Notarassessor Detlef Heins als Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins, ferner – und nicht zuletzt – die zahlreich erschienenen Kolleginnen und Kollegen. Der Deutsche Notarverein und der Sächsische Notarbund gratulierten Frau Notarin Sturm zu ihrer Wahl als stellvertretende Präsidentin der Bundesnotarkammer.

In seinen einleitenden Worten rief der Vorsitzende des Notarbundes die anwesenden Kolleginnen und Kollegen zu Geschlossenheit und Kollegialität auch in Zeiten sich verschlechternder Konjunkturdaten auf. Für seine Arbeit im vergangenen Jahr erhielt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Danach referierte Herr Notarassessor Heins über die neuesten berufs- und europarechtlichen Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Gemeinschaft. Er betonte, dass die Arbeit der Notarvereine und Notarbünde die Tätigkeiten der Notarkammern ergänze. Es sei unverzichtbar, politische Entscheidungsträger auf allen Ebenen über das Notariat zu informieren: Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und gesellschaftliche Veranstaltungen könnten in ihrem Nutzen nicht hoch genug eingeschätzt werden. Für seine aufschluss- und kenntnisreichen Ausführungen erntete er starken Beifall.

Mit Spannung erwarteter Höhepunkt der Mitgliederversammlung war die offene Aussprache zur Stellenbesetzung im Freistaat Sachsen. Wie Zielkonflikte am besten zu lösen seien, wurde kontrovers und teilweise leidenschaftlich diskutiert. Sinn und Zweck des Meinungsaustausches war nicht, Konsens in der Sache selbst zu erreichen. Die etwa zweistündige, sehr

lebhaft und dabei außerordentlich offen und fair geführte Diskussion trug aber dazu bei, den Umgang mit der Stellenbesetzungsfrage zu versachlichen und zu ent-emotionalisieren.

Der Notarbund belegte damit erneut, dass er gerade für komplexe Sachthemen ein Forum bietet, das die Arbeit der Notarkammer ergänzt und das deshalb wichtig und notwendig ist.

In seinen Schlussworten dankte der Vorsitzende, Notar Amadeus Thomas, allen Kolleginnen und Kollegen für ihr durch ihre Anwesenheit bekundetes Interesse.

## Jahresversammlung des Vereins für das Rheinische Notariat e.V.

Vom 09. bis 11. November 2001 fand in Aachen die Jahresversammlung des Vereins für das Rheinische Notariat e.V. statt. Aachen – so der Vorsitzende Dr. Zimmermann in seiner Eröffnungsansprache am Samstagvormittag – sei eine Stätte der Begegnung und diene als Brücke zu Europa. Dem Tagungsort und einer guten Tradition entsprechend konnte Dr. Zimmermann viele Ehrengäste aus den westlichen Nachbarländern des rheinischen Notariats begrüßen. Nach den Grußworten der Justizministerin des Saarlandes Spoerhase-Eisel und der Staatssekretärin im Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz Dr. Weber-Lejeune hielt der Vorsitzende des VII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Ullmann den mit Spannung erwarteten Festvortrag unter dem Titel „Bau-trägervertrag - quo vadis?“ Seinen Ausführungen vorangestellt hatte Prof. Ullmann ein Zitat Francis Picabias: „Unsere Köpfe sind rund, damit die Gedanken die Richtung ändern können.“ Konsequenter und souverän hielt er sich an dieses Motto.

In eindrucksvoller logischer Gedankenführung setzte sich Prof. Dr. Ullmann mit den Argumenten der vor

allem seit der Entscheidung seines Senats vom 22. Dezember 2000 geführten Diskussion um das „Aus des Bau-trägervertrages“ auseinander. Ausgangspunkt war für Prof. Ullmann die Feststellung, dass das Modell des Bau-trägervertrages trotz verbleibender Restrisiken insgesamt wirtschaftlich vernünftig und verbraucherfreundlich sei. Vor der Einführung des § 632a BGB hätten weder der III. noch der VII. Zivilsenat des BGH behauptet, dass die der MaBV entsprechenden Regelungen gegen die Bestimmungen des AGBG verstießen. An diesem Befund könne eine Regelung, die das gesetzliche Leitbild – wie § 632a BGB – zu Gunsten des Unternehmers beeinflusse, nichts ändern. Sich mit diesem Zwischenergebnis nicht zufrieden gebend, entwarf Prof. Dr. Ullmann im Stile eines advocatus diaboli immer neue „worst case-Szenarien“, um allen denkbaren Einwänden gegen die derzeitige Praxis des Bau-trägervertrages zu begegnen und diese zu widerlegen. Letzteres gelang ihm mit überzeugenden Argumenten. So konnte schließlich auch seine Beurteilung der Hausbauverordnung nur positiv ausfallen. Sie verstoße weder gegen das Rückwirkungsverbot noch gegen die euro-



päische Klauselrichtlinie. Einem etwaigen Vertragsverletzungsverfahren könnte gelassen entgegen gesehen werden. Der Ordnungsgeber habe mit der Hausbauverordnung wirkungsvoll und rechtlich wirksam die Notbremse gezogen, um den Gang des Bauträgervertrages in Orkus zu verhindern.

Dr. Zimmermann dankte Prof. Dr. Ullmann für den eindrucksvollen Festvortrag und gab seiner Hoffnung Aus-

druck, dass die wichtigen Ausführungen auch literarisch verarbeitet werden.

Nach den kulturellen Hochgenüssen am Nachmittag fand der Samstag seinen krönenden Abschluss in dem Galaabend im Festsaal des Hotel Quellenhof. Die Gäste wurden auf die Eröffnung der Karnevalssession am folgenden Tag durch eine vergnügliche Darbietung des Hänneschen-Puppentheaters aus Köln eingestimmt.

Am Sonntagvormittag fand die Mitgliederversammlung des Vereins für das Rheinische Notariat statt, die regen Bericht ihres Vorsitzenden diskutierte. Die Jahresversammlung wurde durch einen Besuch der Sonderausstellung Johann Kupezky – eines Meisters des Barockporträts – im Suermondt-Ludwig-Museum abgerundet. *PS*

## Erben und Vererben: Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll

Vom 8.-10. Februar 2002 veranstaltet die Evangelische Akademie Bad Boll eine Tagung, die sich dem Thema Erbschaft aus ethischer, rechtlicher, soziologischer, politischer und psychologischer Sicht widmen wird.

Der inhaltliche Bogen wird umfassend gespannt: er reicht von den rechtlichen und steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten über Generationenerwartungen bis zur Rolle der Mediation im Erbstreit. In vier Arbeitsgruppen werden Einzelfragen vertieft.

Der Deutsche Notarverein, der Deutsche Familiengerichtstag, das Deutsche Forum für Erbrecht, die Evang. Arbeitsgemeinschaft für Familienfragen und der Forschungsschwerpunkt „Gesellschaft und Familie“ wirken mit.

Notarinnen und Notaren werden die angesprochenen Probleme aus der Praxis bekannt sei. Bei der erbrechtlichen Beratung ist neben rechtlichem Können großes Einfühlungsvermögen und menschliche Kompetenz unverzichtbar. Für sie ist der inter-

diziplinäre Ansatz von besonderem Interesse.

Das vollständige Programm der Tagung kann unter [www.ev-akademie-boll.de](http://www.ev-akademie-boll.de) abgerufen werden. Ansprechpartnerin bei der Evangelischen Akademie Bad Boll ist Magdalena Hummel, Tel: (07164) 79-210; Fax: 79-12 07. Die Kursgebühr beträgt für die gesamte Tagung € 61,- Die Preise der Unterkunft entnehmen Sie bitte dem Programm. Eine Anmeldung ist bis zum 25.01.2002 möglich. *DH*

notar

## Europäisches Vertragsrecht: Stellungnahme zur Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Europäischen Vertragsrecht vom 11. Juli 2001 – KOM (2001) 398 endgültig –

In ihrer Mitteilung zum Europäischen Vertragsrecht vom 11. Juli 2001 bittet die Kommission um die Beteiligung interessierter Kreise. Der Deutsche Notarverein begrüßt die Möglichkeit, zu diesem für die fortschreitende Einigung Europas wichtigen Thema Stellung nehmen zu können. Er sieht seine Stellungnahme als Grundstein für eine konstruktive und sachbezogene Mitwirkung an dem ehrgeizigen Projekt einer Angleichung der europäischen Zivilrechtsordnungen.

Die Notare blicken auf eine lange europäische Tradition zurück. Sie haben die verschiedenen Phasen der Rechtsangleichung sowohl auf europäischer Ebene als auch auf nationaler Ebene aktiv begleitet und dienen als Mittler des allmählich neu entstehenden Rechts. In einer solchen Rolle sieht der Deutsche Notarverein die

Notare aufgrund ihrer Nähe zum Rechtsuchenden und der damit einhergehenden Vertrautheit mit den Anliegen und Bedürfnissen der Rechtsuchenden auch heute. Dabei betont der Deutsche Notarverein die Wichtigkeit eines schrittweisen, der Größe des Projekts angemessenen und gründlichen Vorgehens. Die Gestalter der Rechtsangleichung dürfen sich nicht von vorgefassten Meinungen und nicht hinterfragten Zielen leiten lassen. Vielmehr ist der tatsächliche Bedarf an einer Rechtsangleichung zu ermitteln, sind die Erwartungen der Rechtsuchenden zu berücksichtigen und ist bei der Umsetzung der einzelnen Schritte Offenheit und Kreativität gefordert.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Deutsche Notarverein wie folgt Stellung:

**Am 11. Juli 2001 legte die Europäische Kommission nach langen Vorarbeiten eine Mitteilung zum Europäischen Vertragsrecht vor ([http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/contract\\_law/index\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/contract_law/index_en.html)). Sie beschreibt darin den derzeitigen Stand der europäischen Rechtsangleichung im Zivilrecht, bittet um eine Einschätzung der bisherigen Vertragsrechtsangleichung und stellt verschiedene Optionen zur weiteren Vertragsrechtsangleichung zur Diskussion. Nicht nur europäische Verbände und Organisationen wurden zur Beteiligung an der Diskussion aufgerufen, sondern alle interessierten Kreise. Der Deutsche Notarverein hat diese Gelegenheit wahrgenommen, um ausführlich zu dem Projekt einer europäischen Vertragsrechtsangleichung Stellung zu nehmen. Stellt die Initiative der Kommission auch noch nicht die unmittelbare Vorstufe zu einem umfassenden einheitlichen europäischen Zivilrecht dar, so ist es aus Sicht des Deutschen Notarvereins doch notwendig, frühzeitig bei einem bedeutsamen Projekt auf europäischer Ebene seine Position deutlich zu machen. Bei den Überlegungen zur weiteren Vertragsrechtsangleichung werden die europäischen Institutionen den Deutschen Notarverein nunmehr berücksichtigen. Nachfolgend drucken wir die Stellungnahme des Deutschen Notarvereins ab. Sie ist mit weiteren eingegangenen Stellungnahmen aus ganz Europa auf der homepage der Europäischen Kommission unter [http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/contract\\_law/comments/index\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/contract_law/comments/index_en.html) veröffentlicht.**

PS

### 1 Die Notare als Teil der vorsorgenden Rechtspflege

Die Notare in Deutschland sind wie in vielen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Teil der vorsorgenden Rechtspflege. Ihre Einschaltung bei der Vertragsgestaltung wirkt Streitvermeidend. Sie üben in bestimmten Gebieten des Privatrechts spiegelbildlich zum Streitentscheidenden Richter eine vorbeugende staatliche Kontrolle der Rechtsausübung aus und dienen damit der Durchsetzung der vom Gesetz geschaffenen Rechtsordnung als solcher, dem Verbraucherschutz, dem Schutz besonderer Rechtsteilnehmer (Minderjährige, Ausländer, Behinderte) und anderen im Interesse der Allgemeinheit liegenden Zwecken, ohne dabei die Privatautonomie der Beteiligten zu beeinträchtigen. Die volkswirtschaftlichen Kosten dieser vorsorgenden Rechtspflege sind weit geringer als die volkswirtschaftlichen Kosten allein streitiger Rechtspflege.

Diese Funktion erfüllt der kraft seines öffentlichen Amtes unabhängige und unparteiische Notar vor allem durch die Beurkundung von Willenserklärungen in den Bereichen Grundstücksrecht, Familien- und Erbrecht sowie Gesellschaftsrecht, die, wenn sie übereinstimmend von zwei oder mehreren Beteiligten abgegeben werden, zum Vertragsschluss führen. Die Notare sind somit im Bereich ihrer Kompetenzen Spezialisten für die Vertragsgestaltung und in besonderer Weise berufen, bei der Gestaltung eines europäischen Vertragsrechts mitzuwirken.

Die Notare wissen aus ihrer Tätigkeit, dass die Unterschiede der Rechtsordnungen in den genannten Bereichen, insbesondere im Grundstücks-, Familien-, Erb- aber auch im

Gesellschaftsrecht noch stark ausgeprägt sind. Das allgemeine Vertragsrecht als zivilrechtlicher Kernbereich ist die Grundlage für alle diese Bereiche. Aus diesem Grunde sind bei der Angleichung des Vertragsrechts in besonderer Weise die Auswirkungen auf andere Bereiche des Zivilrechts zu beachten. Es muss vermieden werden, dass eine fehlende Abstimmung des allgemeinen Vertragsrechts mit den besonderen Zivilrechtsmaterien zu Systembrüchen innerhalb einer mitgliedstaatlichen Rechtsordnung führt. Besonders betroffen ist in diesem Zusammenhang das Sachenrecht mit seinen verschiedenen Modellen des Eigentumsübergangs.

Die Notare wissen aber auch, dass die in ihrem Tätigkeitsbereich anzutreffenden Unterschiede in den Rechtsordnungen nicht zu nennenswerten Behinderungen des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs führen. Vielmehr existieren Mechanismen, die den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr erleichtern, wie die vollstreckbare öffentliche Urkunde, die im gesamten Geltungsbereich des EuGVÜ verkehrsfähig ist (s. dazu unten 2.3.1). Von erheblicher Bedeutung vor allem im Gesellschafts- und Grundstücksrecht ist die internationale Vollmacht. Dazu hat die Kommission für Europäische Angelegenheiten (CAE) der Internationalen Union des Lateinischen Notariats (UINL) einen Band mit einheitlichen Formularen für Vollmachten zur Verwendung in europäischen Ländern herausgegeben.<sup>1</sup> Vollmachten dieser Art ermöglichen den ungehinderten Rechtsverkehr unter Einschaltung der notariellen Kompetenz zwischen verschiedenen europäischen Ländern.

Treten hingegen Schwierigkeiten nicht rechtlicher Natur auf, wie etwa Sprachprobleme, ist es gerade das no-

tarielle Verfahren, das die Wahrung der Interessen aller Beteiligten sicherstellt.

Ist ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars der Urkundssprache nicht mächtig, so muss nach § 16 Beurkundungsgesetz (BeurkG) ein Dolmetscher hinzugezogen werden, falls der Notar nicht selber übersetzt. Versäumt der Notar die Hinzuziehung des Dolmetschers, begeht er eine Amtspflichtverletzung; in bestimmten Fällen ist die Beurkundung unwirksam.

Dieses Beispiel illustriert nur einen Aspekt der eingangs skizzierten Rolle des Notars als Teil der vorsorgenden Rechtspflege. Nicht nur in Deutschland sondern auch in den anderen Ländern des lateinischen Notariats hat sich der Gesetzgeber auf Grundlage einer langen historischen Tradition entschieden, durch die Einbindung des Notars bei besonderen Rechtsgeschäften die hohe Qualität der vorsorgenden Rechtspflege zu gewährleisten. Der Deutsche Notarverein plädiert nachdrücklich dafür, die vorsorgende Rechtspflege, deren qualitativ hochstehende Erbringung ohne das Zusammenspiel von hoheitlich tätigen Notaren und Registern (Handelsregister, Grundbuch) nicht denkbar ist, in eine Vertragsrechtsangleichung an vorderster Stelle einzubeziehen.

## 2 Der Stand der Rechtsangleichung im europäischen Privatrecht

### 2.1 Die Rechtssetzungsakte der EU – die sektorale Rechtsangleichung durch Richtlinien

#### 2.1.1 Probleme bei der Umsetzung einheitlichen europäischen Rechts in nationales Recht

Die europäische Angleichung im Zivilrecht vollzog sich bisher nach folgendem Muster: In bestimmten Rechtsgebieten wie dem Handelsvertreterrecht oder dem Produkthaftungsrecht oder für bestimmte Sachverhalte wie dem Vertragsschluss durch Verbraucher außerhalb von Geschäftsräu-

men wurde ein Angleichungsbedarf gesehen. Die Angleichung sollte in erster Linie Mängel im Verbraucherschutz beheben. Der europäische Normgeber wählte die Richtlinie als Instrument der Rechtsetzung. Die entsprechenden Richtlinien enthielten nicht nur Regelungsziele allgemeiner Art, sondern detaillierte Regelungen, die in das nationale Recht umzusetzen waren.

Die Kommission möchte erkunden, inwieweit der bisher verfolgte Ansatz den erwünschten Erfolg gebracht hat. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Initiativen des europäischen Normgebers wichtige Impulse im Bereich des Verbraucherrechts gegeben und so in einigen Bereichen gemeinschaftsweit gesehen zu einer Erhöhung des Verbraucherschutzes geführt haben.

Mit Blick auf das Angleichungsziel der Binnenmarktförderung sind jedoch strukturelle Mängel des bisherigen Ansatzes zu verzeichnen. Die Richtlinien mit ihrer hohen Regelungsdichte sind nicht von einem einheitlichen System rechtlicher Grundentscheidungen getragen<sup>2</sup>. Bei ihrer Umsetzung in nationales Recht stießen die Richtlinien auf ausdifferenzierte, historisch gewachsene und auf verschiedenen rechtlichen Konstruktionen basierende Rechtsordnungen. Dies führte teilweise zu einer Integration fremder Elemente in die nationalen Rechtsordnungen. Diese Elemente gefährden die systematische Geschlossenheit und den inneren Zusammenhang der jeweiligen Rechtsordnung. Das umgesetzte Recht ist nicht selten ein Fremdkörper in der aufnehmenden Rechtsordnung. Damit wurde zum Teil nicht eine Rechtsangleichung im Sinne einer Rechtsvereinfachung, sondern vielmehr eine größere Komplexität der jeweiligen Rechtsordnung erreicht.

Nationales und europäisches – freilich in nationales Recht umgesetztes - Recht überlappen sich in einer Weise, die es dem Rechtsanwender

<sup>1</sup> Union Internationale du Notariat Latin. Commission des Affaires Européennes. Texte Uniforme de Procurations, Mailand 1985.

<sup>2</sup> Limmer in: MittBayNot 1999, 325 (329).

erschwert, die für seinen Fall passende rechtliche Lösung zu finden. Es entsteht ein missliches Nebeneinander ähnlicher Regelungen mit demselben Regelungsziel.

Im deutschen Recht ergibt sich bei der Produkthaftung etwa folgendes Bild: Die Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG wurde in das deutsche Recht durch das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) umgesetzt. Dieses gilt nun nicht für alle Sachverhalte, bei denen durch ein fehlerhaftes Produkt ein Schaden entsteht. Wer Schmerzensgeld beansprucht, geht weiterhin nach § 847 BGB vor. Ebenso sind die Grundsätze der §§ 823 ff. BGB anwendbar, wenn es um den Schaden an einer gewerblich genutzten Sache geht. Wer sich an den Importeur einer Sache halten will, muss nach dem ProduktHaftG vorgehen. Soll die Liquidation eines Schadens an dem Produkt selber erreicht werden, muss die „Schwimmhalter“-Rechtsprechung des BGH genau analysiert werden. Die Rechtsangleichung hat zu Unklarheit und Intransparenz geführt. Statt einer Rechtsangleichung ist eine Rechtszersplitterung entstanden.

Diese teilweise Rechtszersplitterung ist nicht alleine die Folge des sektoralen Ansatzes. Von entscheidender Bedeutung ist vielmehr, dass die notwendigen gemeinsamen Grundlagen für die Schaffung einheitlichen europäischen Rechts noch nicht vorhanden sind – ein Problem, das sich sowohl bei einer sektoralen als auch bei einer umfassenden Kodifizierung auswirkt. Es fehlt derzeit noch an einem Fundament überall akzeptierter rechtlicher Grundbegriffe und Prinzipien und an einer gemeinsamen Rechtssprache. Auch die sozio-kulturellen und historischen Unterschiede als Basis der nationalen Rechtsordnungen sind noch zu stark ausgeprägt. Sie verhindern derzeit eine systemgerechte Implementierung eines einheitlichen europäischen Zivilrechts unabhängig davon, ob dabei ein sektoraler oder ein umfassender Ansatz gewählt wird.

Dies ist im übrigen der wesentliche Unterschied zur Rezeption des römischen Rechts im Europa des 11. bis 18. Jahrhunderts. Der Rezeptionsvorgang war ein über

Jahrhunderte andauernder Prozess, der sich nicht mittels Implementierung einer fertig ausgearbeiteten Kodifikation vollzog, sondern durch die allmähliche Verbreitung der Prinzipien des römischen Rechts im Zusammenwirken von Wissenschaft und Praxis. Und zwar einer „europäischen“ Wissenschaft und Praxis, die auf einem gemeinsamen Vorverständnis aufbauen konnte. Das römische Recht übte eine Sogwirkung aus und konnte sich im einheitlich ausgebildeten Juristenstand aufgrund seiner inhaltlichen Vorzüge durchsetzen.

### 2.1.2 Die Richtlinie als Instrument der Rechtsangleichung

Die jeweils notwendige Umsetzung der Richtlinien mit hoher Regeldichte in nationales Recht birgt eine Fehlerquelle infolge falscher Umsetzung in sich. Wir möchten an dieser Stelle ein Beispiel aus dem Versicherungsrecht herausgreifen – ein Bereich, den viele Autoren als besonders angleichungsbedürftig ansehen und den auch die Kommission unter dem Stichwort Finanzdienstleistungen anspricht.

Es handelt sich um die ursprüngliche Umsetzung des Art. 8 Abs. 1 b der Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung 73/239/EWG. Dort heißt es:

„Jeder Mitgliedstaat verlangt, dass Unternehmen, die in seinem Gebiet gegründet werden und um Zulassung nachsuchen:

- a) ...
- b) ihren Gesellschaftszweck auf die unter diese Richtlinien fallenden Tätigkeiten und auf solche Geschäfte begrenzen, die unmittelbar hiermit im Zusammenhang stehen, unter Ausschluss jeder anderen Geschäftstätigkeit.“

Umgesetzt wurde diese Klausel durch den deutschen Gesetzgeber in § 7 Abs. 2 VAG wie folgt:

„Versicherungsunternehmen dürfen neben Versicherungsgeschäften nur solche Geschäfte betreiben, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“

Durch die Umsetzung der Richtlinie wird die Beschränkung des Unternehmens auf bestimmte Geschäfte von der Ebene einer Zulassungsvoraussetzung auf die Ebene eines absoluten Betätigungsverbots gehoben. Dies führte dazu, dass in der umgesetzten Regelung in Abkehr des Wortlauts der Richtlinie ein gesetzliches Verbot aller sonstigen Geschäfte gesehen wurde mit der Folge, dass die Vornahme solcher Geschäfte die Nichtigkeit nach § 134 BGB nach sich zog.

Dieses Beispiel illustriert die Gefahr der Schaffung von Rechtsunsicherheit durch Rechtsangleichung mittels des Instruments der Richtlinie. Diese Gefahr wird nicht zuletzt durch das Fehlen einheitlicher rechtstechnischer Konstruktionen und einer einheitlichen Rechtssprache noch erhöht.

Für die aus unterschiedlicher Rechtssprache resultierenden Schwierigkeiten folgendes Beispiel: Art. 1382 CC arbeitet mit der *responsabilité pour faute* als Prototyp der außervertraglichen Verschuldenshaftung. Es stellt sich die Frage, ob *faute* mit dem Verschulden nach deutschem Verständnis gleichzusetzen ist. Während Verschulden vorliegt, wenn dem Schädiger ein persönlicher Vorwurf gemacht werden kann, geht das Konzept der *faute* eher in Richtung einer objektiven Pflicht- oder Rechtswidrigkeit. Eine einfache Übersetzung kann also in die Irre führen.

Eine detaillierte Richtlinienregelung unter Verwendung bestimmter Rechtsbegriffe kann also in besonderem Maße eine divergierende Auslegung und Umsetzung begünstigen.

Ein besondere Problematik ergibt sich auch daraus, dass vor allem die Verbraucherschützenden Richtlinien nur Mindeststandards auf einem mittleren Niveau setzen. Indem einzelne Mitgliedstaaten ihre Rechtsetzung auf einem – meist schon tradierten – höheren Niveau ansiedeln, führen diese Richtlinien nicht zur Rechtsvereinheitlichung, sondern im Gegenteil zu weiterer Rechtszersplitterung.

Die Richtlinie ist außerdem geeignet, eine gespaltene Auslegung der nationalen Kodifikation zu fördern.

Durch Richtlinien harmonisierte Teile des nationalen Rechts wären letztlich vom EuGH, die übrigen von den obersten nationalen Gerichten zu interpretieren<sup>3</sup>.

Schließlich ist die Richtlinie ein starres Rechtssetzungsinstrument. Eine einmal verabschiedete und umgesetzte Richtlinie lässt sich aus rechtlichen und politischen Gründen nur noch äußerst schwierig grundsätzlich ändern.

### 2.1.3 Fazit

Rechtsangleichung durch detaillierte Regelungsvorgaben mittels des Instruments der Richtlinie führt ohne ein System gemeinsamer rechtlicher Grundentscheidungen nicht zu Klarheit und Transparenz; sie kann vielmehr zu einer Rechtszersplitterung und somit zu einer Beeinträchtigung des Binnenmarktes führen.

## 2.2 Die wissenschaftlichen Bemühungen um die europäische Rechtsangleichung

Die unabdingbar erforderlichen wissenschaftlichen Bemühungen um die europäische Rechtsangleichung sind vielfältig und beachtenswert. Die wissenschaftliche Erarbeitung gemeinsamer Grundprinzipien und deren Umsetzung durch die nationalen Gesetzgeber und die Rechtsprechung ist die Basis für weitere Rechtsangleichung. Die Kommission hat solche wissenschaftlichen Vorhaben teilweise selbst angestoßen.

Es existieren auch aus den Reihen der Notare hervorragende Zusammenstellungen der bisherigen

wissenschaftlichen Projekte<sup>4</sup>, so dass an dieser Stelle lediglich zwei Aspekte erwähnt werden sollen:

### 2.2.1 Einbeziehung praktischer Erfahrungen

Es muss der Gefahr begegnet werden, dass sich die wissenschaftliche Konzeption von den Bedürfnissen der täglichen Praxis entfernt. Es ist daher erforderlich, dass auf der Grundlage der wissenschaftlichen Vorarbeiten die juristischen Praktiker in den weiteren Angleichungsprozess einbezogen werden. Sie können aus ihrer Erfahrung wertvolle Hinweise zur Abrundung der wissenschaftlichen Ergebnisse geben. Diese Hinweise sollten unbedingt in eine wie immer geartete Erarbeitung einheitlicher Regelungen Eingang finden. Hierzu stehen auch und insbesondere die Notare zur Verfügung, die aufgrund ihrer Nähe zu den rechtsuchenden Unternehmen und Verbrauchern in besonderer Weise geeignet sind, die Bemühungen um die Rechtsangleichung zu bereichern.

### 2.2.2 Europäisierung der Rechtswissenschaft

Vergleicht man die Rechtsangleichung in der Europäischen Union mit der Rezeption des römischen Rechts im Europa des 11. bis 18. Jahrhundert, ist ein gravierender Unterschied festzustellen. Es mangelt heute an einer dieser Zeit vergleichbaren Europäisierung der Rechtswissenschaft. Es fehlt trotz der umfassenden wissenschaftlichen Bemühungen noch an einem Fundament überall akzeptierter Grundbegriffe und Prinzipien, an einheitlicher Behandlung und Darstellung des juristischen Stoffs, an einheitlicher Rechtsliteratur und an einheitlichen Methoden des juristischen Unterrichts. Kurz: Es fehlt der Wissenschaft an einem europäischen Fundament. Wäre ein solches Fundament eines Tages vorhanden, könnte man möglicherweise auch mit verschiedenen Zivilrechtsordnungen, zusammengehalten durch eine europäische Zivilrechtswissenschaft, gut leben. Eine

Rechtsangleichung durch Kodifizierung würde sich erübrigen.

Das Beispiel der USA lehrt in diesem Zusammenhang folgendes: Dort existiert ein einheitliches wissenschaftliches Fundament. Dieses führt dazu, dass der amerikanische Binnenmarkt auch mit der Koexistenz unterschiedlicher Privatrechtsordnungen bestens funktioniert. Ähnliches gilt für die Rechtsordnungen Großbritanniens. Auch sie werden von einer einheitlichen Rechtswissenschaft verklammert.

### 2.2.3 Fazit

Die Schaffung einer einheitlichen Kodifikation ist allenfalls ein zweiter Schritt. Sie kann nur auf der Basis weiterer Vorarbeiten einer europäischen Rechtswissenschaft, unterstützt von den Beiträgen der juristischen Praktiker erfolgen.

## 2.3 Rechtsangleichung in anderen Rechtsgebieten

Ein Überblick über den Stand der Rechtsangleichung im europäischen Privatrecht wäre unvollständig ohne einen Blick auf die Rechtsangleichung im Verfahrensrecht und im Kollisionsrecht.

### 2.3.1 Verfahrensrecht

Für den Unternehmer und den Verbraucher in Europa ist die Rechtsdurchsetzung entscheidend. Unabhängig von dem zu Grunde liegenden materiellen Recht ist eine effiziente Rechtsdurchsetzung der Garant für rechtliche Binnenmarktverhältnisse. Wichtig ist nicht nur das „Recht haben“, entscheidend ist das „Recht bekommen“.

Unterschiedliches Zivilverfahrensrecht beruht auf der Unterschiedlichkeit der Streit- und Gerichtskultur. Es gibt Staaten, in denen die Bereitschaft, einen Konflikt mit Hilfe der Gerichte zu lösen, ausgeprägter ist als in anderen Staaten. Damit einher geht eine unter-

3 Rittner in: Festschrift für Mestmäcker, 449 (457) spricht von einem „Dualismus von nationaler und europäischer Textauslegung.“

4 Union Internationale du Notariat Latin - Commission des Affaires de l'Union Européenne (CAUE) : Annäherung des Zivil- und Handelsrechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfasst von Wehrens/Strzyker.

schiedliche Leistungsfähigkeit der Gerichte. Weiter kann man Unterschiede in der Praxis der Gerichte, im Verhältnis von Richter und Gesetz oder in den Auslegungsgrundsätzen feststellen. Vergleicht man etwa Urteile englischer, französischer und deutscher Richter, so wird man sofort erhebliche Unterschiede in der Verarbeitung des Tatsachenstoffs und der damit verbundenen Rechtsfragen feststellen.

Partielle Rechtsangleichung im Zivilverfahrensrecht, die aus notarieller Sicht besonders erwähnenswert ist, existiert. Sie gründet auf der gegenseitigen Anerkennung. Mit Art. 50 stellt das EuGVÜ ein effizientes Instrumentarium europäischer Rechtsdurchsetzung zur Verfügung: die vollstreckbare Urkunde. Diese Vorschrift erweitert die Mobilität der öffentlichen Urkunde – also insbesondere der vor einem Notar errichteten Urkunde – auf den gesamten Geltungsbereich des EuGVÜ. Auf das der Urkunde zugrunde liegende materielle Recht kommt es bis zur Grenze des *ordre public* nicht an. Dem Einzelnen, dem es vor allem auf die Rechtsdurchsetzung ankommt, ist mit der öffentlichen Urkunde somit ein Instrument der effizienten Rechtsdurchsetzung in ganz Europa an die Hand gegeben. Solche Instrumente vermindern den Zwang, das materielle Recht anzugleichen.

### 2.3.2 Kollisionsrecht

Ähnliches gilt für das Kollisionsrecht. Solange es unterschiedliche Vertragsrechtsordnungen gibt, gibt es Kollisionsrecht. Das Kollisionsrecht ist in der Europäischen Union bisher nur fragmentarisch angeglichen. Eine sinnvolle Angleichung des Kollisionsrechts würde auf der Basis der bestehenden Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten einen erheblichen Gewinn an Rechtssicherheit bedeuten.<sup>5</sup> Forum shopping und hinkende Rechtsverhältnisse würden damit entfallen.

### 2.3.3 Fazit

Bei der Angleichung des materiellen Rechts darf man den Aspekt der Rechtsdurchsetzung als entscheidenden Faktor nicht aus den Augen verlieren. Bereits bestehende Instrumente der Rechtsdurchsetzung müssen berücksichtigt und das Verfahrensrecht weiter angeglichen werden. Das Kollisionsrecht ist auf sein Angleichungspotenzial zu untersuchen.

### 2.4 Ergebnis

Der derzeitige Stand der Rechtsangleichung im europäischen Vertragsrecht lässt folgende Schlüsse zu:

Europäische Normgebung mit Hilfe der sektoralen Richtlinie führt nicht zu der gewünschten Rechtsangleichung.

Vor Schaffung einer einheitlichen europäischen Kodifikation sind durch Rechtswissenschaft und -praxis einheitliche Grundbegriffe und Prinzipien herauszuarbeiten.

Der entscheidende Faktor der Rechtsdurchsetzung mit Hilfe des Verfahrensrechts und das Kollisionsrecht dürfen bei der Angleichung des materiellen Rechts nicht aus den Augen verloren werden.

## 3 Erforderlichkeit einer weiteren Rechtsangleichung

Bevor der Deutsche Notarverein auf die Frage eingeht, wie der weitere Angleichungsprozess fortschreiten sollte, ist zu hinterfragen, ob eine weitere Rechtsangleichung erforderlich ist. Diese Frage ist soweit ersichtlich kaum jemals untersucht worden. Ohne eine solche Untersuchung besteht die Gefahr, dass die Angleichung zum Selbstzweck wird.

Art. 95 EGV erlaubt Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben. Im Rahmen der Anwendung des Art. 95 EGV sind auch

das Subsidiaritätsprinzip und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen. Ziel des Art. 95 EGV ist nicht abschließende und vollständige Uniformität. Durch die Rechtsangleichung sollen lediglich die rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse des Binnenmarktes abgebaut werden.

Dementsprechend wäre eine Rechtsangleichung im Vertragsrecht erforderlich

- wenn grenzüberschreitende Vertragsschlüsse in nennenswerter Zahl fehlen würden und dieser Befund auf die Unterschiedlichkeit der Vertragsrechtsordnungen zurück zu führen wäre oder
- wenn grenzüberschreitende Vertragsschlüsse in nennenswerter Zahl vorhanden wären, diese aber durch die Unterschiedlichkeit der Vertragsrechtsordnungen in ihrer Abwicklung nicht unerheblich behindert würden.

Es ist zu begrüßen, dass sich die Kommission durch Befragung der betroffenen Kreise ein Bild von etwaigen Behinderungen des Binnenmarktes machen will. Dies ist ein konstruktiv anderer Ansatz wie er noch für viele der sektoralen Richtlinien galt, in denen nicht selten die Behauptung aufgestellt wurde, dass Divergenzen in den nationalen Rechtsordnungen den Wettbewerb verfälschen und den freien Warenverkehr beeinträchtigen, ohne dass diese Behauptung durch einen empirischen Hintergrund erhärtet worden wäre (s. etwa Erwägungsgründe 2 und 3 der Verbraucherkreditrichtlinie 87/102/EWG).

Aus der notariellen Tätigkeit können Behinderungen des Binnenmarktes nicht berichtet werden. Es sollen daher die oben angesprochenen Fragen kritisch beleuchtet werden.

### 3.1 Häufigkeit grenzüberschreitender Vertragsschlüsse

An dieser Stelle können nur grundsätzliche Überlegungen beige-steuert

<sup>5</sup> Eingehend Sonnenberger in: JZ 1998, 982 (983 f.).

werden, die eine empirische Untersuchung nicht ersetzen können.

Es wird vermutet, dass die Zahl der grenzüberschreitenden Vertragsschlüsse im Geschäft mit Verbrauchern geringer ist als angenommen. In der Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG führt der Richtliniengeber in Erwägungsgrund (4) aus:

„Mit der Einführung neuer Technologien erhalten die Verbraucher einen immer besseren Überblick über das Angebot in der ganzen Gemeinschaft und zahlreiche neue Möglichkeiten, Bestellungen zu tätigen.“

Offenbar nutzen die Verbraucher diese Möglichkeiten aber gar nicht in einem relevanten Umfang. Nach Aussage von Vertretern des Versandhandels – ein, wie man meinen sollte, dem grenzüberschreitenden Vertragsschluss in besonderem Maße zugänglicher Wirtschaftsbereich –, gibt es praktisch keinen grenzüberschreitenden Versandhandel. Vielmehr entscheiden sich die Versandhändler, eigene Niederlassungen in anderen Ländern zu eröffnen. Befragt nach den Gründen wird angegeben, dass dies nicht etwa an den Hindernissen aufgrund der Existenz unterschiedlicher Vertragsrechtsordnungen liege, sondern vielmehr an den unterschiedlichen Kaufgewohnheiten der Verbraucher, an den Sprachbarrieren und an weiteren im sozio-kulturellen Bereich liegenden Umständen. Es sind also vor allem kulturelle und gesellschaftliche Unterschiede, die für ein Fehlen des grenzüberschreitenden Versandhandels verantwortlich sind.

Dieser Befund könnte auch Auswirkungen auf die Bedeutung des elektronischen Geschäftsverkehrs haben. Möglicherweise wird dessen Bedeutung – jedenfalls im Bereich des Warenverkehrs – überschätzt.

Auch in anderen Bereichen ist davon auszugehen, dass ein relevan-

ter grenzüberschreitender Wirtschafts- und Rechtsverkehr fehlt. Es ist etwa wenig wahrscheinlich, dass im Bereich der Verbraucherkredite abgesehen von grenznahen Gebieten ein grenzüberschreitender Markt existiert. Auch hier dürften die Gründe nicht primär in den Unterschieden der nationalen Vertragsrechtsordnungen liegen, sondern in den unterschiedlichen Gewohnheiten der Verbraucher und der Kreditinstitute.

Es liegt also die Vermutung nahe, dass ein grenzüberschreitender Verbrauchermarkt in weiten Teilen fehlt, dieses Fehlen aber nicht auf dem Unterschied in den Vertragsrechtsordnungen beruht, sondern vielmehr auf kulturellen Unterschieden. Trifft diese Vermutung zu, könnte die Rechtsangleichung im Vertragsrecht nicht wesentlich zu einem Fortschreiten der Vervollendung des Binnenmarktes beitragen; zumindest käme der Herstellung eines einheitlichen Vertragsrechts keine führende Rolle zu.<sup>6</sup>

Das stellt sich anders dar im Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten bzw. Unternehmern. Hier gibt es in vielen – freilich nicht allen – Wirtschaftsbereichen einen relevanten grenzüberschreitenden Markt.

### 3.2 Behinderung des grenzüberschreitenden Verkehrs durch die Unterschiede der Vertragsrechtsordnungen

Sollten Behinderungen des grenzüberschreitenden Verkehrs festgestellt werden können, muss sich die Frage anschließen, ob dafür das Fehlen einer einheitlichen Rechtsordnung verantwortlich ist. Bei vordergründiger Betrachtung könnte man zu diesem Ergebnis gelangen. Unterschiedliche Rechtsordnungen können dazu führen, dass die Rechtsberatung in einer für den Teilnehmer am grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr fremden Vertragsrechtsordnung zusätzliche Kosten verursacht. Das könnte den Betroffenen davon abhalten, das gewünschte Geschäft durchzuführen

und auf den ersten Blick die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes beeinträchtigen. An dieser Stelle sollte die Betrachtung jedoch nicht enden. Möglicherweise werden diese erhöhten Kosten nämlich kompensiert – etwa durch höhere Rechtssicherheit. Es ist dem Einzelnen nämlich besser gedient, wenn er sich zunächst beraten lässt, dann aber in einer funktionierenden homogenen Rechtsordnung die gewünschte Sicherheit genießt als wenn er sich zwar in einer einheitlichen – europäischen – Rechtsordnung bewegt, diese aber aufgrund ihrer Abstraktheit und der durch sie verursachten Systembrüche zu mangelnder Transparenz und damit zu einem Weniger an Rechtssicherheit führt. Es gibt Unternehmen, die die Existenz unterschiedlicher, aber in sich geschlossener Rechtsordnungen als Garant für Rechtssicherheit und Effizienz begrüßen. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass diese Rechtsordnungen auch von den Verbrauchern akzeptiert werden, was den Umgang der Unternehmer mit den Verbrauchern innerhalb der einzelnen Rechtsordnung erleichtert. Die Nachteile, die unterschiedliche Rechtsordnungen mit sich bringen, treten dagegen in den Hintergrund.

Im internationalen Rechtsverkehr zwischen Kaufleuten lässt sich eine Beobachtung machen, die diesen Befund bestätigt: Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts wird durch die Beteiligten in den überwiegenden Fällen abbedungen, weil vielfältige Unsicherheiten über dessen Auslegung bestehen und beide Vertragsparteien die Rechtssicherheit einer homogenen nationalen Rechtsordnung der Anwendung einer einheitlichen aber mit Unsicherheit behafteten UN-Kaufrechtsordnung vorziehen.

Dieser Befund wird sich nicht ändern, solange die bereits erwähnten gemeinsamen Grundlagen noch fehlen.

### 3.3 Fazit

Der europäische Normgeber darf bei der weiteren Angleichung des Ver-

<sup>6</sup> Ähnlich Sonnenberger in: JZ 1998, 982 (983).

tragsrechts nicht wie in früheren Fällen apodiktisch von einer Behinderung des Binnenmarktes durch unterschiedliche Regelungen ausgehen. Er muss untersuchen, ob

- Behinderungen des Binnenmarktes festzustellen sind,
- etwaige Behinderungen auf den Unterschieden der Vertragsrechtsordnungen beruhen,
- etwaige Behinderungen durch Vorteile kompensiert werden,
- eine Angleichung die Behinderungen wirklich beheben würde oder ob dadurch neue Behinderungen entstehen.

Der Deutsche Notarverein begrüßt die Tatsache, dass die Kommission mit ihrer Mitteilung vom 11. Juli 2001 diesen Weg eingeschlagen hat.

## 4 Optionen für künftige Initiativen der EG auf dem Gebiet des Vertragsrechts

### 4.1 Historische Parallelen

Als Parallelen zur europäischen Rechtsangleichung werden sowohl die Rezeption des römischen Rechts im Europa des 11. bis 18. Jahrhunderts als auch die Rechtsvereinheitlichung im deutschen Reich mit der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder die Herausbildung anderer nationaler Privatrechtsordnungen herangezogen.

Die angeführten Parallelen bedürfen der Differenzierung. Jeder historische Ablauf ist singulär. Das verbietet eine maßstabgetreue Übertragung historischer Vorgänge in unsere Zeit.

Weiter oben (2.1.1) wurde bereits der Unterschied des heutigen europäischen Rechtsangleichungsprozesses zur Rezeption des römischen Rechts dargestellt.

Die Bemühungen um Rechtsvereinheitlichung auf nationaler Ebene im 19. Jahrhundert spielten sich in einem

anderen geistesgeschichtlichen Kontext ab. Es gab einen historischen Rekurs auf eine ursprüngliche Rechtsgestaltung, der sich mit der Vorstellung einer inneren Güte des ursprünglichen Rechts verband. Die Rechtsentwicklung des 19. Jahrhunderts war begleitet von einer politischen Lage, die die Kodifikation als großen qualitativen Schritt begünstigte. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Ergebnis der Bemühungen des 19. Jahrhunderts die Entwicklung nationaler Rechtsordnungen aus im wesentlichen einem – dem römischen – Recht war, während der Weg bei der europäischen Rechtsangleichung gleichsam in die umgekehrte Richtung führt.

Umgekehrt gibt es historische Beispiele für die Fruchtbarkeit eines Wettbewerbs der Rechtsordnungen. Erinnert sei etwa an die Geltung des code civil im Rheinland. Deutsche Juristen arbeiteten mit großer Selbstverständlichkeit ein Jahrhundert lang mit französischem Zivilrecht. Die so entstandene rheinische Ausprägung des französischen Zivilrechts war in vielerlei Hinsicht Vorbild für andere Teile Deutschlands. Auf der anderen Seite gingen durch französische Übersetzungen der rheinischen code civil-Kommentare Impulse vom Rheinland aus nach Frankreich.

Die Betrachtung historischer Vorgänge der Rechtsangleichung kann folglich wichtige Hinweise geben, ein Patentrezept zur heutigen europäischen Rechtsvereinheitlichung lässt sich ihnen nicht entnehmen.

### 4.2 Die von der Kommission genannten Optionen

Für den Fall, dass eine weitere Rechtsangleichung erforderlich ist, nennt die Kommission vier Optionen für künftige Initiativen auf dem Gebiet des Vertragsrechts.

#### 4.2.1 Option I: Keine Ausarbeitung von EG-Maßnahmen

Die erste von der Kommission genannte Option vertraut auf Marktme-

chanismen. Sie versteht diesen Markt aber nicht im Sinne des Wettbewerbs der Rechtsordnungen. Vielmehr sollen die wirtschaftlichen Entwicklungen Anreize für die nationalen Politiker schaffen, eine „sanfte Harmonisierung“ zu betreiben.

Das Vertrauen in wirtschaftliche Marktmechanismen zur Förderung der Rechtsangleichung könnte jedoch enttäuscht werden. Es besteht die Gefahr, dass sich einseitig die Vertragsrechtsordnung des Rechtskreises durchsetzt, der die stärkste Wirtschaftskraft besitzt oder dass sich die vertragsrechtlichen Mechanismen auf einem niedrigen Niveau einpendeln, weil dies im Interesse starker Marktteilnehmer liegt. Gleichzeitig bestünde keine Möglichkeit europäischer Institutionen oder der Mitgliedstaaten im Zusammenwirken, auf den Prozess der Rechtsangleichung Einfluss zu nehmen.

In einem ganz anderen Sinne sind Marktelemente jedoch nicht von vornherein abzulehnen. Unterschiedliche Angebote wirken marktbelebend. Diese Wirkung könnte man sich auch im Wettbewerb der Rechtsordnungen nutzbar machen. Auch auf dem Markt der Rechtsordnungen sollte man prüfen, ob die Vereinheitlichung der „Marktverhältnisse“ tatsächlich zu einer Verbesserung des Binnenmarktes führt oder ob dies nur ein vordergründiges Versprechen ist, dessen Folgenlosigkeit zur Enttäuschung der Rechtsuchenden führt.

Rechtsordnungen sind auch Folge von Lebensverhältnissen. Diese sind nach wie vor innerhalb der Europäischen Union unterschiedlich. Die Verschiedenheit der Lebensverhältnisse wird sich durch den Beitritt neuer Staaten noch vertiefen. Unterschiedlichen Lebensverhältnissen ist aber mit unterschiedlichen Rechtsordnungen zu begegnen nach dem Grundsatz, dass die Gleichbehandlung von Ungleichem gerade das Gegenteil des gewünschten Effekts erzielt.



#### **4.2.2 Option II: Förderung der Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze des Vertragsrechts, die zu einer Annäherung der nationalen Rechtsordnungen führen**

Diese Option zielt in die richtige Richtung. Ihr haftet zwar wenig Spektakuläres an, jedoch ist sie das Hauptelement einer behutsamen Rechtsangleichung, die die große Chance einer breiten Akzeptanz in sich birgt. Wie die bisherigen Ausführungen gezeigt haben, ist die Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze die Grundlage jeglicher weiterer Rechtsangleichung überhaupt. Zu späterer Zeit kann sie - soweit erforderlich - durch die Sogwirkung, die sie ausübt, in die Option IV (Erlass neuer umfassender Rechtsvorschriften auf EG-Ebene) münden.

Die europäischen Organe können dabei anknüpfend an die bisherigen wissenschaftlichen Vorarbeiten eine zentrale koordinierende Rolle übernehmen.

Im übrigen ermöglicht die Option II auch die Berücksichtigung des Wettbewerbs der Rechtsordnungen wie unter Nr. 3.2.1 ausgeführt.

#### **4.2.3 Option III: Verbesserung der Qualität bereits geltender Rechtsvorschriften**

Die Verbesserung der Qualität bereits geltender Rechtsvorschriften beseitigt nicht die negativen Auswirkungen des bisherigen Ansatzes, wie sie oben geschildert wurden. Diese gehen weniger auf die mangelnde Qualität der einzelnen Vorschriften zurück als auf die dargelegten strukturellen Mängel.

Allerdings ist es begleitend zu der Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze selbstverständlich wünschenswert, dass der Bestand der geltenden Rechtsvorschriften auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen auf seine Kohärenz untersucht und gegebenenfalls koordiniert wird.

#### **4.2.4 Option IV: Erlass neuer umfassender Rechtsvorschriften auf EG-Ebene**

Die Kommission nennt als vierte Option die Möglichkeit, einen umfassenden Rechtstext zu erlassen, der sowohl Regelungen für allgemeine vertragsrechtliche Fragen als auch für spezifische Verträge enthält. Nach den vorgenannten Ausführungen dürfte sich herausgeschält haben, dass die Kodifikation eines europäischen Zivilgesetzbuches oder Obligationenrechts derzeit nicht sinnvoll ist. Dem auch schon im Rahmen der sektoralen Rechtsangleichung aufgetretenen Mangel, dass ein solcher umfassender Rechtstext, dem noch das Fundament überall akzeptierter Grundbegriffe und Prinzipien fehlt, auf unterschiedlichste, je eigen geprägte Rechtsordnungen stößt und gravierende Systembrüche auslöst, kann nicht dadurch abgeholfen werden, dass man nicht einen sektoralen, sondern einen umfassenden Ansatz wählt.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung kann der Entwurf eines umfassenden Rechtstextes natürlich den Diskurs fördern und als Grundlage für die Ausarbeitung gemeinsamer Prinzipien dienen.

### **4.3 Die weiteren Schritte aus Sicht des Deutschen Notarvereins**

Nur für den Fall, dass nach Ermittlung der Kommission im Rahmen dieses Verfahrens eine weitere Angleichung des Vertragsrechts in Europa erforderlich ist, gilt folgendes:

Es hat sich gezeigt, dass jegliche Vertragsrechtsangleichung „von oben“ ohne das notwendige Fundament auf nationale Vertragsrechtsordnungen trifft, die ausdifferenziert sind, auf unterschiedlichen Traditionen beruhen und von unterschiedlichen kulturellen Grundansichten geprägt sind.<sup>7</sup> Die Umsetzung eines einheitlichen europäischen Rechts in die Rechte der Mitgliedstaaten führt zu Wertungswidersprüchen und Systemwidrigkeiten

gegenüber den nicht harmonisierten Teilen der nationalen Rechtsordnungen. Denn Inhalt, Wertungen und Systematik des einheitlichen europäischen Rechts unterscheiden sich in wechselndem Umfang von den Inhalten, Wertungen und Systematiken der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen. Eine europäische Rechtsangleichung wäre sonst weder nötig noch gerechtfertigt.<sup>8</sup>

Das bedeutet nicht, dass von Angleichungsbemühungen Abstand genommen werden muss. Dieser Angleichung ist jedoch zunächst die Basis in den nationalen Rechtsordnungen zu bereiten. Durch Wissenschaft und Praxis sind gemeinsame Grundprinzipien des europäischen Vertragsrechts herauszuarbeiten. An bereits vorhandene Arbeiten kann angeknüpft werden. Die gemeinsamen Prinzipien müssen nach und nach durch Gesetzgebung und Rechtsprechung in die nationalen Rechtsordnungen aufgenommen werden.

Dabei ist ein behutsamer Weg zu wählen, der über die Anerkennung der Unterschiede in den einzelnen Rechtsordnungen zu einer breiten Akzeptanz einer Angleichung bei den Betroffenen führt. Ein solches Vorgehen dürfte auch alleine den Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Man könnte von einem

7 Zweigert schrieb bereits vor 50 Jahren: „Die Erfahrung lehrt, dass die Vereinheitlichung eines Teilrechtsgebietes - nur solche Vereinheitlichungen können ja ernsthaft angestrebt werden - nicht in Gestalt eines apriorisch geschaffenen Idealgesetzes Wirklichkeit wird, sondern nur dadurch, dass das jeweils Gleiche in den beteiligten Rechtsordnungen in das vereinheitlichte Normenwerk übernommen wird, während das Verschiedene dadurch gleichgemacht wird, dass man die beste Variation oder ein aus der Vergleichung geschöpftes Neues, das besser und praktikabler ist als alle existenten Lösungen in das vereinheitlichte Statut aufnimmt.“ Zitiert nach Neuhaus/Kropholler in: RabelsZ 1981, 73.

8 Drobnič in: Notarius International 1998, 98 (102).

föderalistischen Ansatz bei der europäischen Rechtsangleichung sprechen.

Dieser Weg ist keine Einbahnstraße. Vielmehr müssen die nationalen Vertragsrechtsordnungen und die gemeinsam herauszuarbeitenden Prinzipien gegenseitig fruchtbar gemacht werden, um so zu einer fortschreitenden Rechtsangleichung ohne Systembrüche zu gelangen. Dabei kann den europäischen Institutionen eine Schlüsselrolle zukommen, indem diese die Initiative für eine fortschreitende Rechtsangleichung durch die fortschreitende Erarbeitung von Gemeinsamkeiten geben und diese Aktivitäten koordinieren. Die Mitgliedstaaten in Gestalt der Gesetzgeber und der Rechtsprechung haben diese Impulse aufzunehmen und sie bei der Fortentwicklung des nationalen Vertragsrechts durch Gesetzgebung und Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Ein Beispiel für ein solches Vorgehen ist die Modernisierung des deutschen Schuldrechts. Diese ist maßgeblich durch europäisches Recht ausgelöst worden. Im Gesetzgebungsverfahren sind allgemeuropäische Prinzipien berücksichtigt worden in dem Bestreben, das deutsche Schuldrecht zu modernisieren und seine Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Wettbewerb der Rechtsordnungen zu erhalten.

Die europäische Rechtsangleichung wird fortschreiten über den Wettbewerb der Rechtsordnungen<sup>9</sup> unter gleichzeitiger wissenschaftlicher Herausarbeitung gemeinsamer Prinzipien. Diese gemeinsamen Prinzipien sollten aber nicht zur Grundlage einer abstrakten unfundierten europäischen Vertragsrechtskodifikation gemacht werden. Vielmehr sollten sie als Grundlage bei der Anwendung – etwa durch die Rechtsprechung – und der Fortgestaltung der nationalen Rechte dienen. Die Fortentwicklung von Gemeinschaftsrecht und nationalen Rechten muss aufeinander abgestimmt werden, wobei den herausgearbeiteten gemeinsamen Rechtsprinzipien eine Sogwirkung zukommen

wird. Dabei ist ein umfassender Ansatz zu wählen, der aus der Basis des Vertragsrechts heraus alle Bereiche des Zivilrechts mit berücksichtigt.

Bei diesem Prozess sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

#### 4.3.1

Der Vorgang muss begleitet werden von einer **Europäisierung der Rechtswissenschaft und der juristischen Ausbildung**. Nur auf diesem Wege lässt sich ein Fundament überall akzeptierter rechtlicher Grundbegriffe und Prinzipien und eine gemeinsame Rechtssprache schaffen.

#### 4.3.2

Jede Rechtsangleichung muss Raum lassen für die **Berücksichtigung sozio-kultureller Unterschiede**. Sollte also etwa eine Richtlinie als Angleichungsinstrument gewählt werden, so sollte deren Regelungsdichte zurückgenommen werden, um lediglich Regelungsziele aufzustellen und nicht zu detaillierte Regeln, die keinen Raum für die Entfaltung unterschiedlicher Vorstellungen in den Mitgliedstaaten lassen.

#### 4.3.3

Bei der Angleichung des Vertragsrechts als einem Kernbereich des Zivilrechts sind **die Auswirkungen der Angleichung auf andere (Zivil-) Rechtsmaterien** sorgfältig zu untersuchen. Eine fehlende Abstimmung darf nicht zu Systembrüchen in der mitgliedstaatlichen Rechtsordnung führen. So setzt sich etwa das deutsche System des Immobilienverkehrs zusammen aus Schuldrechtselementen (wozu insbesondere die notarielle Beurkundung als Wirksamkeitsvoraussetzung zählt), aus Sachenrechtselementen, aus Elementen gerichtlicher Daseinsvorsorge (Grundbuchämter) und aus verwaltungsrechtlichen Elementen (Liegenschaftskataster). Nur das Zusammenspiel dieser Elemente ergibt ein bestens funktionierendes

System. Wird an irgendeiner Stelle störend eingegriffen (z. B. in die schuldrechtlichen Formvorschriften), verliert das Gesamtsystem seine Funktionsfähigkeit.

#### 4.3.4

Nach Auffassung des Deutschen Notarvereins sind **Mindeststandards** zu berücksichtigen, damit aus dem Wettbewerb der Rechtsordnungen kein race to the bottom wird.

Dabei bedeuten Mindeststandards nicht niedrige Standards oder Durchschnittsstandards. Vielmehr muss sich eine Rechtsvereinheitlichung bemühen, aus den einzelnen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten die jeweils höchst entwickelten Systeme zu entnehmen und sie europaweit umzusetzen. So ist beispielsweise das unter 4.3.3 beschriebene deutsche System des Immobilienverkehrs unbestritten europaweit das weitest entwickelte. Die Organe europäischer Gesetzgebung müssen bereit sein, in einer Art Bestenauswahl möglichst geschlossene Systeme nationalen Rechts zu europäisieren. Nur so lässt sich die Qualität europäischen Rechts insgesamt verbessern, während Gemengelage zur Qualitätsverschlechterung führen.

Besonderes Augenmerk sollte dabei auch auf die vorsorgende Rechtspflege, deren Bestandteil die Notare sind, gelegt werden. Durch die bisherige sektorale Richtlinienggebung sind für den Verbraucher in unterschiedlicher Ausformung Widerrufs- oder Rücktrittsrechte begründet worden. Solche Rechte stellen durch die Unklarheit über das Schicksal des Vertrages bis zum Ablauf der Widerrufs- oder Rücktrittsfrist im Verhältnis der Vertragsparteien einen Unsicherheits- und Störfaktor dar. Stärker noch wiegen die Bedenken im Verhältnis zu dritten Personen, die direkt oder indi-

<sup>9</sup> Kötz in: Müller-Graff (Hrsg.), *Gemeinsames Privatrecht in der EG*, 149 (150), weist auf die komparativen Vorteile dezentraler Regelbildung hin.

rekt an dem Vertrag beteiligt sind. Zudem bergen Widerrufs- oder Rücktrittsrechte ihrerseits eigenes Konfliktpotential. Streitigkeiten über die Voraussetzung des Widerrufs- oder Rücktrittsrechts können entstehen.

Diese Nachteile können vermieden werden, wenn dem Verbraucher ein gleichwertiger, wenn nicht überlegener Schutz durch neutrale Beratung und Belehrung im Vorfeld des Vertragsschlusses angeboten wird, wie sie etwa im Rahmen der notariellen Beurkundung gewährleistet wird. Als Teil der vorsorgenden Rechtspflege ist auch das Registerwesen zu beachten, das in hohem Maße Rechtssicherheit garantiert.

Der Deutsche Notarverein empfiehlt daher, bei der weiteren Angleichung des europäischen Vertragsrechts die Vorteile der vorsorgenden Rechtspflege stärker zu beachten und zumindest Widerrufs- und Rücktrittsrechte dann auszuschließen, wenn und soweit Verträge durch eine unparteiische und unabhängige Urkundsperson öffentlich beurkundet werden. Weiter ist eine Europäisierung des Registerwesens auf Basis der mitgliedstaatlichen Registereinrichtungen wünschenswert.

#### 4.3.5

Die **nationalen Gesetzgeber** müssen in die Fortentwicklung ihres Vertragsrechts die europäischen gemeinsamen Rechtsprinzipien einbeziehen. Bereits heute berücksichtigen nationale Gesetzgeber auch ohne dazu vom europäischen Richtliniengeber gezwungen zu sein, solche Prinzipien. Dieser Prozess ist zu intensivieren. Von den europäischen Institutionen können hierzu Empfehlungen gegeben werden. Auch Modellregelungen könnten zu einer europäisch ausgerichteten nationalen Gesetzgebung beitragen. Amerikanische Erfahrungen mit Uniform-Acts oder Restatements können genutzt werden, ohne die Lösungen zu kopieren. Entscheidend ist der regelmäßige Kontakt zwischen den europäischen Institutionen und den Fachleuten in den nationalen Regierungen, deren profundes Fachwissen und deren Gesetzgebungserfahrung nicht ungenutzt bleiben sollte.

#### 4.3.6

Die Entwicklung muss eingebettet sein in eine **Rechtsprechung**, die die Fortentwicklung an den bereits gefundenen gemeinsamen Prinzipien überprüft. Das Zusammenwirken zwischen

europäischer und nationaler Gerichtsbarkeit zum Wohle einheitlicher Auslegung muss gefördert werden. Ein solches Zusammenwirken klingt in anderem Zusammenhang im Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts an, wo das Gericht den Begriff des Kooperationsverhältnisses zur europäischen Gerichtsbarkeit begründet. Nachzudenken ist über die Einrichtung einer gemeinsamen Auslegungsinstanz nach Vorbild etwa des Gemeinsamen Senats der obersten deutschen Gerichtshöfe.

#### 4.3.7

Die Rechtsangleichung darf nicht losgelöst von bereits bestehenden **Angleichungen im Verfahrensrecht** und seiner weiteren Entwicklung gesehen werden. Die Rechtsdurchsetzung ist in den Augen der Unternehmer und Verbraucher ein entscheidender Faktor.

#### 4.3.8

Die **Vereinheitlichung** des Kollisionsrechts ist ein weiterer Baustein im Rahmen der europäischen Rechtsangleichung. Kollisionsrechtliche Rechtszersplitterung führt nämlich zu einer Potenzierung der Rechtsunsicherheit und Intransparenz.

## Rechtsentwicklung in der Russischen Föderation

Am 10.10.2001 hat der Föderationsrat der Russischen Föderation das Bodengesetzbuch bestätigt. Dieses Gesetz war Anlass für den Besuch einer Delegation der russischen Staatsduma vom 22. bis 26. Oktober 2001 im Rahmen des Projektes Privatisierungsberatung der GTZ Berlin. Bei einem Gespräch, das der Deutsche Notarverein und die Bundesnotarkammer mit den Abgeordneten führten, wurde die Rolle des Notars im Grundstücksverkehr erläutert. Besonders war

die beratende Tätigkeit der Notare bei der Beurkundung und ihre Betreuung beim Vollzug von Verträgen zu erläutern. Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation sieht als Formvorschrift in wesentlichen Bereichen nur die Beglaubigung als Identitätsbestätigung vor. Der Notar kann in Russland mit der Entwurfserfertigung betraut werden, eine Inhaltskontrolle kraft des Notartamts findet nur in Ausnahmefällen statt.

Der Gesetzgeber in der Russischen Föderation befasst sich erneut mit Bereichen, die die notarielle Tätigkeit betreffen. Der Deutsche Notarverein wird mit der Föderalen Notarkammer in Moskau gemeinsame Veranstaltungen anbieten und führt dazu Vorgespräche. Die Deutsche Stiftung für Internationale rechtliche Zusammenarbeit wird in diesen Gedankenaustausch einbezogen. Synergieeffekte aus den jeweiligen Erfahrungen sollen genutzt werden.

## Rechtsstaatsdialog mit der Volksrepublik China

Der Deutsche Notarverein beteiligt sich aktiv am Rechtsstaatsdialog mit der Volksrepublik China, der von Ministerpräsident Zhu Rongji und Bundeskanzler Schröder initiiert worden war. Beim Zweiten Symposium vertrat Geschäftsführer Heins den Deutschen Notarverein bei Vorträgen, Diskussionsforen und dem Empfang der Bundesministerin der Justiz.

Am 10. Oktober empfing der Deutsche Notarverein unter Beteiligung der Bundesnotarkammer eine hochrangige chinesische Delegation aus Wissenschaftlern, Vertretern rechtsberatender Berufe und hohen Justizbeamten, die Bundesministerin der Justiz, die sich über Aufgaben und Stellung der Rechtsanwälte und Notare informieren wollten.

Frau Vizepräsidentin Lohr, Herr Zastrow und Geschäftsführer Heins begrüßten die Delegierten in den Räumen des Deutschen Notarvereins. In einer Gesprächsrunde wurden Struktur, Funktionen und Tätigkeiten der notariellen Standesorganisationen erläutert.

Anschließend besuchte die Delegation das Notariat Hunger in Potsdam. Notar Jens Hunger stellte anhand einer Musterakte den Ablauf der Beurkundung eines Kaufvertrages dar.

Die Delegierten interessierten sich auch für steuerrechtliche Fragen und Probleme der inhaltlichen Vertragsgestaltung. Ob das Vorhandensein „Böser Geister“ dazu berechtige, von einem Grundstückskaufvertrag zurückzutreten, wurde gefragt. Die Antwort veranschaulichte die Funktion einer Beurkundung in Deutschland: Wenn einer der Beteiligten erkennbar Wert darauf lege, dass ein Haus den anerkannten Regeln des Feng Shui entspreche, werde der Notar auch dafür eine passende Regelung vorschlagen. Die Beteiligung des Notars diene gerade dazu, individuelle Vorstellungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen vertraglich abzusichern.

Besonderes Interesse fand die Umgestaltung des Rechtssystems nach der politischen Wende in der DDR. Über das Sachenrechtsänderungsgesetz oder Schuldrechtsanpassungsgesetz wurden kenntnisreich Informationen erfragt. Auch zum Übergang des staatlichen Notariats zu Notarinnen und Notaren in eigener Praxis wurde ein Bericht über eigene Erfahrungen gewünscht. China kennt ein staatliches hauptberufliches Notariat, dem weitere Aufgaben übertragen werden sollen. In einigen Provinzen sind Notare bereits wirtschaftlich selbständig.

Ein Besuch im Amtsgericht Potsdam zeigte, dass Notare und Registergerichte als Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit eng vernetzt sind. Der Präsident des Amtsgerichts Herr Siegfried Bielefeld begrüßte die Delegation. In ihrem Fachreferat zeigte Frau Abteilungsleiterin Rechtspflegerin Dr. Pursch alte Grundbuchfolianten mit noch handschriftlichen Eintragungen. Anhand gegenwärtiger Grundbuchblätter erläuterte sie die verschiedenen Abteilungen und typische Eintragungen in das Grundbuch.

Vom 5.11.2001 bis zum 16.11.2001 informierte sich eine chinesische Notardelegation über das Notarrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Am 12.11.2001 stellten die Bundesnotarkammer und der Deutsche Notarverein auf Einladung der chinesischen Botschaft die Kammern und die privatrechtlichen Interessenvertretungen der Notare vor. Präsident Dr. Zimmermann empfing die Spitze der Delegation in Köln in seinem Büro und führte vertiefende Gespräche.

Der Dialog, dem auf politischer Ebene große Bedeutung beigemessen wird, soll auch vom Deutschen Notarverein fortgesetzt werden. *DH*

## Notariatsreform in Kazachstan (TACIS-Projekt der Europäischen Union)

Der Deutsche Notarverein hat sich als Fachberater im Rahmen einer Bewerbung der Firma ABU Consult, Berlin, für das TACIS-Projekt der Europäischen Union zur Notariatsreform in Kazachstan zur Verfügung gestellt.

In Kazachstan werden seit 1997 neben dem staatlichen Notariat Notarstellen für Notare in eigener Praxis eingerichtet. Im Frühjahr 2000 waren

900 Notarinnen und Notare tätig, davon 600 als selbständige Amtsträger. Das Projekt umfasst die Beratung zum Notarrecht, zur Struktur und Arbeitsweise der Notarkammern und der Dienstaufsicht, Erstellung rechtsvergleichender Analysen und die Entwicklung eines Umsetzungsplans für eine Notariatsreform

Die EU-Kommission hat das Ange-

bot der ABU Consult Ende August angenommen und den entsprechenden Vertrag unterzeichnet. ABU Consult wird nunmehr einen detaillierten Ablaufplan erstellen. Die Arbeit vor Ort soll ab Frühjahr 2002 stattfinden können. Teile der Beratungsaufgaben können von Deutschland aus wahrgenommen werden. Die Tätigkeit der Experten wird aus den EU-Fördermitteln finanziert. *DH*

## Serviceleistungen des Deutschen Notarvereins für seine Mitglieder

Der Deutsche Notarverein bietet den Mitgliedern der ihm angeschlossenen regionalen Vereinen durch den Abschluss von Rahmenverträgen, den Hinweis auf Angebote und die Ausarbeitung von passenden Leistungen eine Reihe von Serviceleistungen an, auf die wir an dieser Stelle nochmals hinweisen wollen:

### Versicherungsangebote in Zusammenarbeit mit der Funk-Gruppe:

- Risiko-Lebensversicherung und Unfallversicherung (vgl. *notar* 1999, 62 ff.):

Zwischen dem HDI und dem Deutschen Notarverein besteht ein Rahmenvertrag für Risiko-Lebensversicherungen und Unfallversicherungen. Der

Rahmenvertrag bietet günstige Tarife, eine hohe Rabattierung der Einzelversicherungsbeiträge sowie die zusätzliche Beratungsleistung durch die Funk-Gruppe.

Ansprechpartner bei der Funk-Gruppe: Herr Voth, Tel.: (0 40) 35 91 42 15.

- Betriebsunterbrechungsversicherung für Notare (vgl. *notar* 2000, 86 ff.):

Speziell für Notare wurde eine Betriebsunterbrechungspolice erstellt, die in einem einzigen Bedingungswerk alle Unterbrechungsschäden umfasst, die durch Krankheit oder Unfall des Betriebsinhabers verursacht werden. Darüber hinaus sind Unterbrechungen durch Sachschäden wie Feuer, Lei-

tungswasser, Einbruchdiebstahl oder eine verordnete Quarantäne gedeckt und zusätzlich sind Liquidationskosten bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person Gegenstand der Police. Die Entschädigung kann sich auch auf den entgangenen Gewinn erstrecken.

Ansprechpartner bei der Funk-Gruppe: Herr Dethloff, Tel.: (0 40) 35 91 42 28.

- Topkapi exklusiver Versicherungsschutz für private Vermögenswerte (vgl. *notar* 2000, 55 ff.):

Mit Topkapi wurde ein Versicherungsschutz für Haus und Kunst entwickelt, die einfach, allumfassend und preisbewusst ist. Es besteht lediglich eine Police für alle Risiken (Gebäude, Lei-

Anzeige FUNK-GRUPPE

Film vorhanden

Hausrat und Privat-Haftpflicht) und Risikoorte (auch Ausland). Die Einzelermittlung von Kunst- und Wertgegenständen entfällt, Einbruchmeldeanlagen sind nur unter ganz besonderen Umständen erforderlich. Bei Gebäude und Hausrat sind Elementarschäden, einfacher Diebstahl und Reisegepäckversicherung eingeschlossen.

Ansprechpartner bei der Funk-Gruppe: Frau Worien, Tel.: (0 40) 35 91 43 75.

- Kfz-Stückprämienmodell für Berlin und Brandenburg (vgl. *notar* 2000, 89):

Für Berlin und Brandenburg besteht ein exklusives Kfz-Stückprämienmodell. Dieses Konzept beruht auf einer Festprämie unabhängig von Schadensfreiheitsrabatten, Tarifklassen oder sonstigen Typenklassen. Der defizitäre Schadenverlauf, die allgemeine Teuerungsrate sowie die grundsätzlich angespannte Lage auf dem Versicherungsmarkt haben dazu ge-

führt, dass der Versicherer auf die Funk-Gruppe zugekommen ist und die Versicherungsprämien spürbar erhöhen wollte. Eine Erhöhung um 100 %, wie von dem Versicherer gefordert, konnte abgewendet werden. Nach intensiven Verhandlungen der Funk-Gruppe mit dem Versicherer ist es gelungen, das grundsätzlich attraktive Konzept zu erhalten. Erhöhungen der Prämien ließen sich jedoch nicht umgehen. Diese betragen nunmehr:

Altkunden:

Haftpflicht inkl. Vollkasko mit 500/500 Euro  
Selbstbeteiligung 515 Euro

Haftpflicht inkl. Teilkasko mit 150 Euro  
Selbstbeteiligung 380 Euro

Neukunden:

Haftpflicht inkl. Vollkasko mit 500/500 Euro  
Selbstbeteiligung 610 Euro

Haftpflicht inkl. Teilkasko mit 150 Euro  
Selbstbeteiligung 450 Euro.

Ansprechpartner bei der Funk-Gruppe: Frau Klingner, Tel.: (0 30) 25 00 92 717.

### Telekommunikationsdienstleistungen:

Mit dem Unternehmen MCI World-Com besteht ein Rahmenvertrag für Telekommunikationsdienstleistungen im Festnetz (vgl. *notar* 1999, 110 f. und *notar* 2000, 123).

Ansprechpartner bei MCI World-Com: Frau Wahner, Tel.: (0 30) 76 69 15 23.

Zur Zeit führt der Deutsche Notarverein Verhandlungen über einen Rahmenvertrag in Bezug auf mobile Telekommunikationsdienstleistungen. Wir werden über das Ergebnis berichten.

PS

## SGH Fortbildung in Zusammenarbeit mit dem DAI am 19. Januar 2002

Nicht zuletzt, um die Idee des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs Deutscher Notare – SGH weiter zu verbreiten, findet am Samstag, dem 19. Januar 2002 in Frankfurt am Main in Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Anwaltsinstitut, der DNotV GmbH und der Notarkammer Frankfurt am Main eine Fortbildung unter dem Titel „Notare als Mediatoren, Schlichter und Schiedsrichter“ statt. Die allgegenwärtige Diskussion um die Entlastung der Justiz und die Frage der Vermeidung von gerichtlichen Auseinandersetzungen durch eine außergerichtliche Konfliktbeilegung berührt in besonderer Weise die Notare, die angesichts ihrer berufstypischen Unabhängigkeit und Neutralität, ihrer Sachkunde und Lebenserfahrung auch bei der Mediation, Streitschlichtung und Streitentscheidung eine Leistung mit einer gesonderten Qualität erbrin-

gen können. Voraussetzung ist neben der notariellen Berufserfahrung allerdings das Erlernen der spezifischen Grundzüge des Konfliktmanagements. Das Seminar bietet eine Einführung in die genannten Themenbereiche unter besonderer Berücksichtigung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs Deutscher Notare (SGH). Die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen ist in der Regel Voraussetzung für die Aufnahme in die beim

SGH geführten Schiedsrichterlisten. Weitere Informationen befinden sich auf der homepage des DAI: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de) Anmeldungen sind vorrangig per Telefax oder per e-mail ebenfalls an das DAI zu richten: Deutsches Anwaltsinstitut e.V. - Fachinstitut für Notare -, Universitätsstraße 140, 44799 Bochum, Telefon: (02 34) 97 06 40, Telefax: (02 34) 70 35 07, e-mail: [notare@anwaltsinstitut.de](mailto:notare@anwaltsinstitut.de).

PS

### Neue Mustertexte für die Vorratsgesellschaften der DNotV-GmbH

Verträge müssen ab dem 1. Januar 2002 dem neuen Schuldrecht entsprechen. Die DNotV GmbH hat ihre Mustertexte für Vorratsgesellschaften deshalb überarbeitet. Zugleich sind Rückmeldungen und Erfahrungen aus

über einem Jahr erfolgreicher Tätigkeit in die neuen Muster eingeflossen. Diese werden zum Jahreswechsel in gängigen Formaten zum Herunterladen ins Internet eingestellt werden ([www.dnotv.de](http://www.dnotv.de)).

DH

## Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)

Der Deutsche Notarverein hat seine Kontakte zur GTZ ausgebaut: Die GTZ übernimmt in zunehmendem Umfang Rechtsberatungsprojekte. Zudem wird die GTZ von der Bundesregierung mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland beauftragt. Bei den Kontakten des Deutschen Notarvereins mit Funktionsträ-

gern der Staatsduma der Russischen Föderation oder mit Delegationen aus der Volksrepublik China hat sich die Zusammenarbeit mit der GTZ bereits bewährt.

Am 22. Oktober 2001 traf sich Geschäftsführer Heins mit Abteilungsleitern der GTZ in Eschborn. Der Deutsche Notarverein erklärte seine Bereit-

schaft, auch kurzfristig an Rechtsberatungsprojekten im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege und der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken. Die GTZ wird den Deutschen Notarverein von entsprechenden Vorhaben unterrichten. Für diese Projekte werden regelmäßig Fördermittel zur Verfügung stehen. *DH*

## Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung

Verschiedene Bundesländer haben den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung eingebracht, der die Reform der Juristenausbildung zum Gegenstand hat. Einer der Kernpunkte der Reform ist die Vorbereitung des juristischen Nachwuchses auf die veränderten Anforderungen der beruflichen, insbesondere der anwaltlichen Praxis. Zur Anwaltschaft soll danach grundsätzlich nur noch zugelassen werden, wer mindestens 12 Monate bei einer Anwältin oder einem Anwalt ausgebildet worden ist.

Diese Regelung wird faktisch dazu führen, dass ein Großteil der Referendare ein Jahr, also die Hälfte ihrer Ausbildungszeit, bei einem Rechtsanwalt ableisten wird, um sich den unmittelbaren Weg zum Rechtsanwaltsberuf nicht zu verbauen. Nach dem derzeitigen Gesetzgebungsstand sollen auch Ausbildungszeiten bei einer Notarin oder einem Notar angerechnet werden können. Der Deutsche Notarverein spricht sich dafür aus, den Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit insgesamt in die Anrechenbarkeit einzubeziehen. Damit würde auch der Zusammenhang zwischen Notariat und

Justiz systemgerecht berücksichtigt. Die Anwaltschaft ist in der Beurteilung des Gesetzentwurfs gespalten. Während die BRAK den Entwurf begrüßt und sogar eine zwölfmonatige zusammenhängende anwaltliche Pflichtstation für alle Referendare fordert, hält der DAV die Reformvorschläge zur Juristenausbildung für „untauglich, weil halbherzig und undurchführbar“. Die Ausbildung von jährlich 10.000 Referendaren würde die Leistungsfähigkeit der Anwaltschaft, insbesondere der überwiegend kleineren Kanzleien übersteigen. *DH*

## Abrufkosten aus elektronischen Registern

Der Bundestag hat den Entwurf des Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG) am 08.11.2001 beschlossen und an den Bundesrat weitergeleitet.

In diesem Gesetzgebungsverfahren wurde die Frage aufgeworfen, ob und aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Kosten für die Einsicht in elektronische Register von Notarinnen und Notaren an die Urkundsbeteiligten weitergereicht werden können. Die Praxis ist hier uneinheitlich, obwohl frühere Gesetze eine Umlagefähigkeit selbstverständlich voraussetz-

ten. Der Deutsche Notarverein hat kurzfristig gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages in einem detaillierten Schreiben darauf hingewiesen, dass ein Auslagetatbestand zur Klarstellung wünschenswert sei. § 147 KostO spreche nur von der Gebührenfreiheit, nicht aber einer Kostenfreiheit der Grundbucheinsicht. Bei auswärtigen Grundbuchämtern sei es selbstverständlich, Kosten für Grundbuchauszüge durchzureichen. Dies entspreche dem Beibringungsgrundsatz im Beurkundungsverfahren. Auf den Aufsatz von Püls/Reetz, NotBZ1998, 13ff., die ebenfalls von einer Umlagefähigkeit ausgehen,

wurde hingewiesen. In seiner Beschlussempfehlung sprach sich der Rechtsausschuss grundsätzlich dafür aus, zu einem späteren Zeitpunkt einen Auslagetatbestand zu schaffen.

Der Deutsche Notarverein wird sich bei den Beratungen der neuen Kostenordnung für eine Klarstellung einsetzen. Unabhängig von der Umlagefähigkeit sollte Möglichkeiten einer Gebührensenkung bei Abrufen sollten geprüft und ausgeschöpft werden. Die kostengünstige Verfügbarkeit von Registerdaten, insbesondere des Handelsregisters, ist ein erheblicher Standortvorteil der Bundesrepublik Deutschland. *DH*

## Bundesverdienstkreuz am Bande für Notar JR Willi Decku

Bundespräsident Johannes Rau hat dem Ehrenpräsidenten der Notarkammer Koblenz, Herrn Notar Justizrat Willi Decku, für dessen Verdienste um die Rechtspflege das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Der Minister der Justiz des Landes Rheinland Pfalz, Herbert Mertin, überreichte die Ordensinsignien am

5.12.2001 in einer kleinen Feierstunde.

Neben seinen herausragenden Funktionen in der Notarkammer Koblenz, der er seit 1993 als Präsident vorstand, war Herr Notar JR Decku von 1982 bis 1993 Vorstandsmitglied, seit 1989 stellvertretender Vorsitzender des Vereins für das Rheinische Nota-

riat, den er in der Mitgliederversammlung des Deutschen Notarvereins vertrat.

Der Deutsche Notarverein freut sich, dass mit der hohen Auszeichnung großes berufliches und soziales Engagement anerkannt wird und gratuliert herzlich. *DH*

## Josef K.'s Weg in die Schwarzarbeit

### Ein Leidfaden zum Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe

#### *Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Volker Fasolt, Präsident der Bundessteuerberaterkammer*

Josef K. ist Tischlermeister. In Möbeldorf ist er groß und Meister geworden. Das Dorf war zu klein, wie auch der Gewinn. So zog er nach Großtischlershausen. Gleich Anfang Januar meldete er dort sein Gewerbe und sich selbst beim Finanzamt an. Eine Steuernummer bekam er jedoch nicht gleich. Das hatte K sich anders vorgestellt. Er geriet deshalb schnell in einen heftigen Wortwechsel mit dem Beamten. Dass der sich erst die Akten aus dem anderen Bundesland holen musste erboste ihn so, dass er als Folge des Streites bald der Tür verwiesen wurde. Josef K. war sauer.

Noch saurer wurde er nach einigen Wochen, als es eines frühen Morgens an seiner Wohnungstür Sturm klingelte. In diesen Räumen hatte er auch seine vorläufige kleine Werkstatt einrichten dürfen. Zwei Männer mit hochgeschlagenem Mantelkragen schauten ihn finster an und wollten eine Nachschau durchführen. § 88 b der Abgabenordnung sei die rechtliche Grundlage schallte es ihm entgegen. Umsatzsteuerträchtige Belege wollten sie suchen. Die Situation war so kafkaesk, wie damals in seinem „Prozess“. Er solle ein verdächtiger Missetäter sein? Das hätte selbst in Möbeldorf keiner gewagt, ihm so etwas vorzuwerfen. Aber in Ehrfurcht vor den stämmigen

Finanzbeamten motzte er nicht und räumte nach deren Fortgang alles wieder ordentlich auf.

Bald ging K. auf Arbeitssuche. Einige Adressen von Reparaturwilligen hatte er sich schon besorgen können.

Die erste Anlaufstelle war eine nette ältere Dame, die ein Miethaus in der Stadt besaß. Die Fenster waren fast alle überholungsbedürftig, und die Haustür musste fast vollständig erneuert werden. Für sie als Rentnerin war der genannte Preis von 20.000 EUR eine stolze Summe. Schnell machte K. ihr klar, dass die Umsatzsteuer einbezogen sei, er aber eine Anzahlung von 5000 EUR haben müsse. Gleich eine Quittung zu schreiben, sagte er zu. Die ältere Dame empfand er jetzt plötzlich nicht mehr so nett, als diese ihm nur 4250 EUR in die Hand drückte und sagte „das sei es!“ Wütend fuhr Josef K. auf. Aber Frau Steuerle, so hieß die Dame, verwies ihn auf § 48 des Einkommensteuergesetzes, der gerade in Kraft getreten sei. Sie würde die Differenz an sein Finanzamt zahlen und welche Steuernummer er habe. Eine Steuernummer habe er noch nicht, brummelte K. „Aha“, sagte die vermeintlich nette ältere Dame. Er solle sich mal nicht grämen, die 750 EUR könne er ja mit der Lohnsteuer seiner

Mitarbeiter verrechnen. Er habe aber noch kein Personal, sagte Josef. Frau Steuerle hatte gelesen, dass er dann eine Verrechnung mit seiner Einkommensteuer vornehmen kann. Aber K. brachte aus Möbeldorf nur Verluste mit, deshalb sei er ja von dort weggezogen. Irgendwie und irgendwann würde er gewiss das Geld schon bekommen, meinte die Leistungsempfängerin. Und von was solle er, bitte schön, in der Zwischenzeit leben? Das wusste die ältere Dame auch nicht, entsann sich aber, dass eine sogenannte Freistellungsbescheinigung das Problem lösen könnte. Erfreut nahm K. diesen Rat an, nahm erst einmal die 4250 EUR und hoffte, dass er später den Rest noch holen könne. Die Enttäuschung, dass dieses nicht so sei, durfte er noch aufschieben. Wieder beim Finanzamt angekommen, füllte er den dreiseitigen Fragebogen zur Freistellung vom Steuerabzug bei Bauleistungen nach § 48 b Abs. 1 Satz 1 EStG in deutscher Sprache aus und ging noch wohlgenut nach Hause. Kurze Zeit später kam der Brief auf grauem Papier und enthielt den Bescheid über die Ablehnung des Antrags auf Freistellung vom Steuerabzug bei Bauleistungen. Begründungen: 1. eine Steuernummer könne noch nicht vergeben werden, 2. die Akten aus Möbeldorf seien immer noch nicht da



und 3. er hätte sich neulich bei seinem Besuch so unbotmäßig verhalten, dass das Finanzamt an seiner Zuverlässigkeit und Steuerehrlichkeit zweifele. Empört suchte er wieder Frau Steuerle auf. Sie hatte gehofft, ihn mit Hobel und Säge, aber nicht mit solchem Gesicht zu sehen. Sie rief gleich ihre Steuerberaterin an. Die Lösung: K. solle in diesem Jahr nur für 10000 EUR die Fenster reparieren und die Haustür sich dann erst im nächsten Jahr vornehmen. Frau Steuerle überlegte, ob man vielleicht nur die Zahlung im neuen Jahr quittiere, die Arbeiten aber doch dieses Jahr machen sollte, da die Haustür so klemmt. Ob hier noch etwas anderes klemmt?

Mit dem Wissen um die 10000 EUR-Frage ging Josef nun zu seiner zweiten Empfehlung, einer Arztpraxis in der Hauptstrasse. Der Fußboden war zu erneuern, 10000 EUR sollte das den Doktor kosten. Ein Abzug von 15% dürfte K. dann nicht mehr drohen. Der hatte aber nicht mit der Auskunft des Steuerberaters des Arztes gerechnet. Für nicht mehr als 5000 EUR im Jahr dürfe der Tischlermeister nur beim Doktor arbeiten. Die Verzweiflung über die Zunft der Steuerberater war riesengroß, denn der Gesetzgeber könne eine solche Verwirrung wohl nicht gewollt haben. „Die eine so - der andere so“, dachte er. Beide Kunden zahlen keine Umsatz-

steuer und dann dieser Unterschied. Vielleicht lag es daran, dass der Doktor Akademiker ist. Dass es an den verschiedenen Einkunftsarten lag, war Josef K. nicht zu vermitteln.

Auf seinen Einspruch beim Finanzamt hin, erhielt er nun nicht nur eine Steuernummer sondern auch endlich die lang ersehnte Freistellungsbescheinigung. Mit diesem Dokument in der Tasche ging er zu seiner dritten Adresse, dem Drogisten Waschke. Dieser brauchte für die Mitte seines Ladens ein großes und von allen Seiten benutzbares Regal. Nur das beste Material war ihm gut genug. Stolz zeigte er seine FB vor und war schon wieder verstört. Herr Waschke versuchte ihm klar zu machen, dass es sich hier um ein bewegliches Wirtschaftsgut handelt und dieses nicht unter den Begriff Bauleistungen falle. Einen Abzug hätte er sowieso nicht vorgenommen. Nun verzweifelte K. auch an der Klugheit des Gesetzgebers, zumal eine weitere Kundin, das Fräulein Grämlich, seiner Freistellungsbescheinigung nicht traute. Etwas eigentümlich sah sie schon aus, nicht Fräulein Grämlich, sondern seine mit Möbelbeize durchtränkte FB. Ein aufklärender Anruf beim Finanzamt kam wegen ständigen Besetzseins nicht zustande und von der Möglichkeit über Internet eine Anfrage zu starten, hatten beide noch nicht gehört. Das hätte aber auch nichts ge-

nutzt, da kein Internetanschluß vorhanden war.

Wutentbrannt zerriss Josef K. diese Bescheinigung und damit auch das Band zum Finanzamt. Man einigte sich, dass K. fürderhin ohne Rechnung arbeiten könne, wenn er einen nennenswerten Nachlass geben würde. Da nun auch die vom Staat so dringend durch dieses Gesetz erhoffte Umsatzsteuer wegfiel, war K. bereit zum echten Schwarzarbeiter zu werden. Auch viele andere Kunden waren ihm jetzt wohlgelegen, fallen doch jetzt Nachweisprobleme weg, weil man zum Beispiel einer noch so schönen Freistellungsbescheinigung nicht trauen dürfe, wenn diese durch falsche Angaben erwirkt wurde und dieses einem infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Das könnte dann das Finanzamt bei einer Außenprüfung nach Jahren noch behaupten und die nicht einbehaltenen Summen nachfordern.

Nun die Moral von der Geschichte: „Staat, überspanne Deine Anforderungen nicht!“

*(Nachdruck aus: Kammer-Report, Beiheft zu DSIR 49/2001, Hrsg. Bundessteuerberaterkammer, mit freundlicher Genehmigung der Bundessteuerberaterkammer)*

## Die Bauabschlagsteuer – ein Zwischenruf

**Notar Dr. Hans Wolfsteiner, Vizepräsident des Deutschen Notarvereins**

In die Schwarzarbeit ausweichen können die Unternehmer, mit denen es der Notar in erster Linie zu tun hat, nicht. Bauträger müssen Grundstücke übereignen und das geht (leider?) nicht in Schwarzarbeit. Um so unsinniger ist es, auf sie das Baumissbrauchsgesetz (im Volksmund auch „Illegales Gesetz zur Eindämmung des Baugewerbes“ genannt) anzuwenden. Eigentlich bezweckt das Gesetz ja eine verdeckte Ausländerdiskriminierung in der Hoffnung, der EuGH werde es

nicht merken oder jedenfalls zu spät. Ausländischen Baukolonnen, die längst schon das Weite gesucht oder sich ins Nichts aufgelöst haben, wenn der schwerfällige Ackergaul Steuerfiskus noch gar nicht begonnen hat, sich in Bewegung zu setzen, soll per Bürokratie die Lust verleidet werden (im Bürokratendeutsch heißt so etwas „nicht tarifäres Handelshemmnis“ und gegen solche kämpfen angeblich EG und WTO europa- und weltweit).

Bauträger aber sind keine mobilen Putzkolonnen, sondern mit eisernen Ketten an inländische Grundstücke gefesselt, die weder ins Ausland transportiert noch in Luft aufgelöst werden können. Natürlich wissen das auch die Finanzminister, die das Gesetz in einer Nacht- und Nebelaktion (ein Gesetzgebungsverfahren im Sinn einer öffentlichen Erörterung hat vorsichtshalber gar nicht stattgefunden) in die Welt gesetzt haben. Würden sie jetzt aber zur Vernunft zurückkehren und

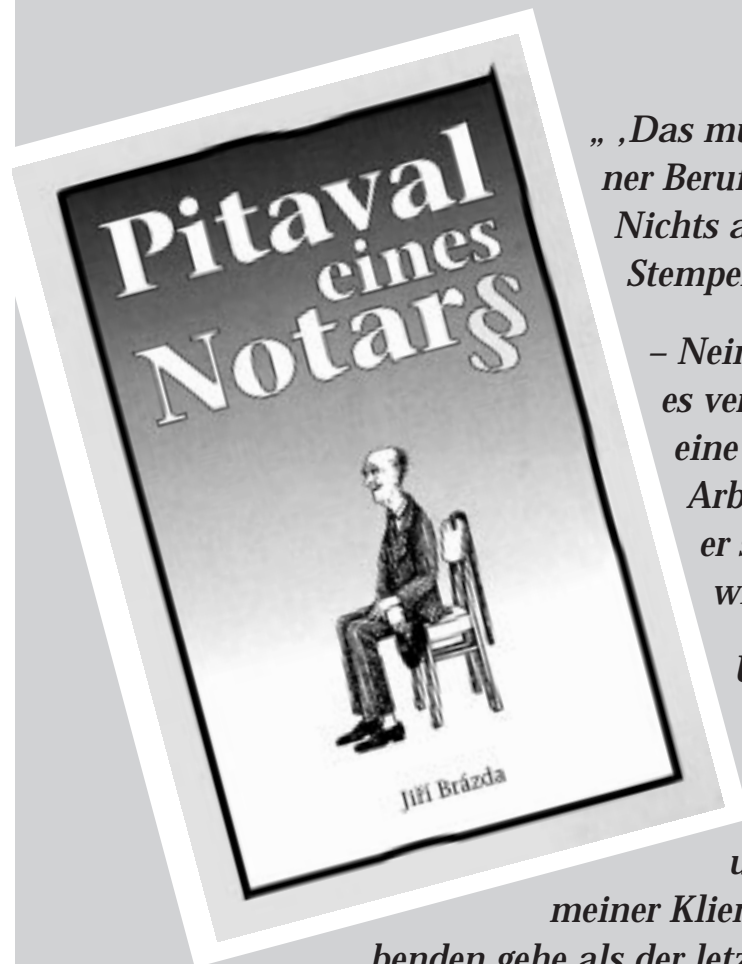
wenigstens die „Bauleistungen“, die mit einer Verpflichtung zur Übereignung eines inländischen Grundstücks verbunden sind, per Gesetz oder zumindest per sinnentsprechender Gesetzesauslegung aus der Abzugsbesteuerung herausnehmen, dann müssten sie zugeben, schlampig gearbeitet und völlig übersehen zu haben, dass auch Bauträger von der gesetzlichen Definition erfasst werden. Zugegeben aber wird gar nichts, erst recht nicht, wenn der Murks daher kommt, dass man sich selbstüberheblich nicht von den sachkundigen Berufsverbänden hat beraten lassen. Nicht einmal der Umstand, dass man die heilige Kuh Verbraucherschutz

beim Bauträgervertrag schwer verletzt, wenn nicht geschlachtet hat – wir sprechen uns wieder bei den nächsten Bauträger-Insolvenzen – kann die hartleibigen Steuerstrategen rühren. Wozu gibt es eine Notarhaftpflicht?

So setzt sich die Maschinerie in Gang mit fiskalischen und volkswirtschaftlichen Kosten von jährlich hundert Millionen Euro oder mehr – spielt ja keine Rolle in der Rezession. Die Maschinerie wird die steuerübliche Eigendynamik entwickeln und auch die Bauunternehmer, deren Lobby das Gesetz initiiert hat, werden noch mit den Ohren schlackern, wenn erst der übliche Prozess der immer strengeren

und immer bürokratischeren Gesetzesanwendung in Gang gekommen sein wird. Niemand in der Steuerverwaltung wird sich dann noch der hochheiligen Versprechungen erinnern, alles werde unbürokratisch und großzügig gehandhabt. So wie wir heute noch Sektsteuer zahlen, weil der irre Kaiser Wilhelm II. eine Kriegsflotte als Spielzeug haben wollte, so werden sich unsere Nachkommen vermutlich noch in mehr als hundert Jahren mit der Bauabzugsbesteuerung herumschlagen, auch wenn längst vergessen sein wird, warum sie eingeführt wurde und welche Irrtümer dabei obwalteten haben.

notar



*„Das muss ein einförmiger und trockener Beruf sein, dieses Notariatswesen! Nichts als Akten, Gebührenmarken, Stempel und Paragrafen ...“*

*– Nein, ich war nicht verletzt, aber es verblüffte mich schon, dass er eine solche Vorstellung von der Arbeit eines Notars hatte. Dass er so wenig über meine Arbeit wissen kann.*

*Und so begann ich zu erzählen, was alles auf meinem Tisch landet, welche Probleme ich dabei verhandle und kläre und wie ich zum Beichtvater*

*meiner Klienten werde. Wie ich oft zu Sterbenden gehe als der letzte Besuch aus dieser Welt und*

*wie ich andererseits zum Ersten werde, der sich der Angelegenheiten des Verstorbenen annimmt. Wie der Notar die Kompliziertheit und das Seltsame des menschlichen Lebens kennen lernt, das gewöhnlich im Verborgenen bleibt. Dass der Lebensinhalt eines Notars nicht nur die Ordner sind, sondern das Leben selbst. Zur Illustration erzählte ich ihm einige lustige und traurige Begebenheiten aus meiner Praxis ...“*

**Empfehlung: unbedingt lesens- und schmunzelnswert, sogar zum Vorlesen bei schwierigen Beurkundungen geeignet.**

Notar  
Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Regen  
in: DNotZ 1998, S. 847

## Pitaval eines Notars

von JUDr. Jiří Brázda,  
Ehrenpräsident der Notarkammer  
der tschechischen Republik

1998, 220 Seiten, kartoniert,  
23,80 DM, zzgl. Versandkosten

Zu beziehen nur über:

DNotV GmbH  
Kronenstraße 73/74, 10117 Berlin  
Tel. (030) 20 45 42 84, Fax (030) 20 45 42 90  
e-mail: dnotv@t-online.de

VAKATSEITE